. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen	TöB 1.1 Agentur für Arbeite Erfurt
	ohne Antwort
. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen	TöB 1.2a Agrargenossenschaft Ilmtal eG Niedertrebra S 1/3
Büro Kaiser Von: Yvonne Reichenbach «yreichenbach®grossheringen.de> Gesendet: Mittwoch, 28. Juni 2017 13:29 An: info@buerokaiser.de Retreff: Stellungnahme Anlagen: doc2017/0628131641.pdf Hallo Frau Kramer, anbei die Stellungnahme der Agrargenossenschaft "Ilmtal" Niedertrebra. Mit freundlichen Grüßen Vonne Reichenbach Sachbearbeiterin Verwaltung Gemeinde Größheringen Kösener Str. 10 99518 Größheringen Tel. D34641/22084 Fav.034461/22087 E-Mailt Y.Reichenbach@grossheringen.de	

TöB 1.2a Agrargenossenschaft Ilmtal eG Niedertrebra S 2/3

28/06/2017 12:09 Loehr+Koll RA GmbH

(FAX)0361 3403249

P.001/002



Dr. Löhr & Kellegen Rachtsanwaltsgesellschaft mbH * Gelbeistraße 27 * 99096 Erfurt

Gemeinde Großheringen z.Hd. Herrn Bürgermeister Baumbach Kösener Straße 10 99518 Großheringen

Vorab per Fax: 036461/22087

Erfurt, den 28.06.2017 Zeichen: 04324-17/er/jli

Agrargenossenschaft "Ilmtal"Niedertrebra ./. Gemeinde Großheringen

Einwendungen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 5 "Am Mühlholze"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Baumbach, sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir die anwaltliche Vertretung der Agragrgenossenschaft Ilmtal e.G., gesetzlich vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch die Vorstandsmitglieder Burkhard Walther, Klaus Müller und Carmen Sulze, Escheroder Straße 01, 99518 Niedertrebra, an. Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Ursache unserer Beauftragung ist die Geltendmachung von Einwendungen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 5 " Am Mühlholze" der Gerneinde Großheringen, insbesondere im Hinblick auf dessen Unterpunkt 2) Dr. jur. Joachim Löhr ² Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht

Ricarda Ruppel ' Rechtsanwältin Fachanwältin für Familienrecht

Dr. jur, Stefanie Ernst 1 Rechtsanwältin Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Arbeitsrecht

Susanne Bloß 2 Rechtsanwältin Steuerberaterin

Geibelstraße 27

Tel.: 0361 - 340 32 44 Fax: 0361 - 340 32 49

² Bahnhofstraße 15 99438 Bad Berka Tel.: 0 364 58 - 344 44 Fax: 0 364 58 - 344 99

www.loehrundkollegen.de Info@loehrundkollegen.de

Geschäftsführung Ricarda Ruppel Dr. Stefanie Ernst

Sitz der Gesellschaft Geibelstraße 27 99096 Erfurt Handelsregister AG Jena AG Jena, HRB 504289

Bankverbindung Sparkasse Mittelthüringen BLZ 820 510 00 Konto-Nr. 163 001 391 IBAN DE09 8205 1000 0163 00 1391 BIC HELADEFIWEM

In Kooperation mit ALLTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH 28/06/2017 12:09 Loehr +Koll RA GmbH

(FAX)0361 3403249

P.002/002

. 2

"Erweiterungsflächen für Industrie/Gewerbe, Variantenvergleich der Erweiterungsflächen".

Unsere Mandantschaft wendet im Hinblick auf die beiden Varianten folgendes ein:

Durch beide Varianten kommt es zu einem Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Hierbei stellt sich für die Verwirklichung der Variante 2.2) "Erweiterung der Industriefläche in südlicher Richtung an eigenständigem Standort" der Umfang des vorgenannten Entzuges sogar noch weitgehender dar, als für die Variante 2.1) "Erweiterung der Industriefläche in südlicher Richtung angrenzend an das bestehende VIEGA Gelände".

Beide Varianten haben nachhaltig schlechte Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Dass grundsätzlich ein Erhaltungsinteresse an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche besteht, zeigt sich zudem in der Niederlegung in § 1 VI BNatSchG. Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass es sich bei landwirtschaftlich nutzbaren Flächen um ein nicht vermehrbares Gut handelt, das weltweit immer knapper wird angesichts des Klimawandels und des Wachstums der Weltbevölkerung. Daher sollte entsprechend dem Gedanken in § 1 VI BNatSchG die Schonung der Flächen und der Schutz des Bodens Priorität haben.

Rein hilfsweise gilt: Auch mit Blick auf den in diesem Zusammenhang getroffenen Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen, sollte der Variante 2.1) der Vorrang für die Industrieflächenerweiterung eingeräumt werden, da diese an das bereits bestehende VIEGA Gelände anknüpft und es eben nicht, wie in Variante 2.2.) beabsichtigt, eines eigenständigen Standortes bedarf.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist mithin die Variante 2.1), insbesondere mit Blick auf die grundsätzlich gebotene Schonung landwirtschaftlicher Flächen aufgrund ihrer Inanspruchnahme der geringeren landwirtschaftlichen Fläche, besser geeignet für die Realisierung der Industrieflächenerweiterung.

Weitere Einwendungen sowie entsprechende Ausgleichsansprüche im Hinblick auf den hier unvermeidbaren Eingriff bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern mit ergänzenden Auskünften zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

/Susannè Bloß /Rechtsanwältin wird nicht berücksichtigt

Minimierung der Flächeninanspruchnahme, keine Alternative zum Entzug Agragflächen, Vorrang Wohnbauentw

Erhaltung der Wegeführung zur Minimalisierung eds einggriffes in die Agrartruktur

wird nicht berücksichtigt

Flächenbedarf kann angrenzend an bestehendes Grundstück Viega nicht gedeckt werden keine weiter Entwicklungsmöglichkeit gegeben.

wird nicht berücksichtig

Die Erweiterung der Flächen erfolgt nach Bedarf, die Schonung des Agrarraumes wird solange wie möglich aufrecht erhalten



Escheroder Straße 01 99518 Niedertrebra

Tel: 036461 248-0 Fax: 036461 248- 34 Bearbeiter: Frau Gröschner Durchwahl: 036461 248- 27 gudrun.groeschner@agrar-ilmtal.de

Agrargenossenschaft "Ilmtal" e.G. Niedertrebra Escheroder Straße 1; 99518 Niedertrebra

Gemeinde Großheringen Kösener Straße 10 99518 Großheringen



31. August 2017

Bepflanzung der Wege mit Bäumen und Sträuchern

Sehr geehrter Herr Baumbach,

die Agrargenossenschaft "Ilmtal" e.G. Niedertrebra ist in den Gemarkungen Großheringen, Bad Sulza und Lachstedt gegen eine Bepflanzung der Feldwege mit Bäumen und Sträuchern als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für die Erweiterung des Standortes der Viega GmbH & Co.KG in Großheringen.

Begründung:

- Um die Erschließungsfunktion der Wege zu erhalten, erfolgt die Anpflanzung in einen geringeren Abstand zur Grundstücksgrenze.
- Es bedarf der schriftlichen Zustimmung des angrenzenden Eigentümers. Viele Eigentümer geben die Zustimmung nicht.
- Bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen entstehen Einschränkungen.
- Die Feldwege können nicht mehr richtig genutzt werden.
- Nach der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme erfolgt durch den Auftraggeber keine Pflege wie z.B. Bewässerung, Rückschnitt usw.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Drüsedau

Geschäftsführer Pflanzenproduktion

wird nicht berücksichtigt

wird berücksichtigt

Die vorgeschriebenen Grenzabstände sind in der Ausführung der Maßnahmen stets einzuhalten.

Einschränkungen bei Bewirtschaftungen durch Einhaltung des grenzabstandes verhindert.

Pflege und Unterhaltung der Anpflanzungen gemäß Maßnahme ist im Umweltberichtbericht festgelegt.

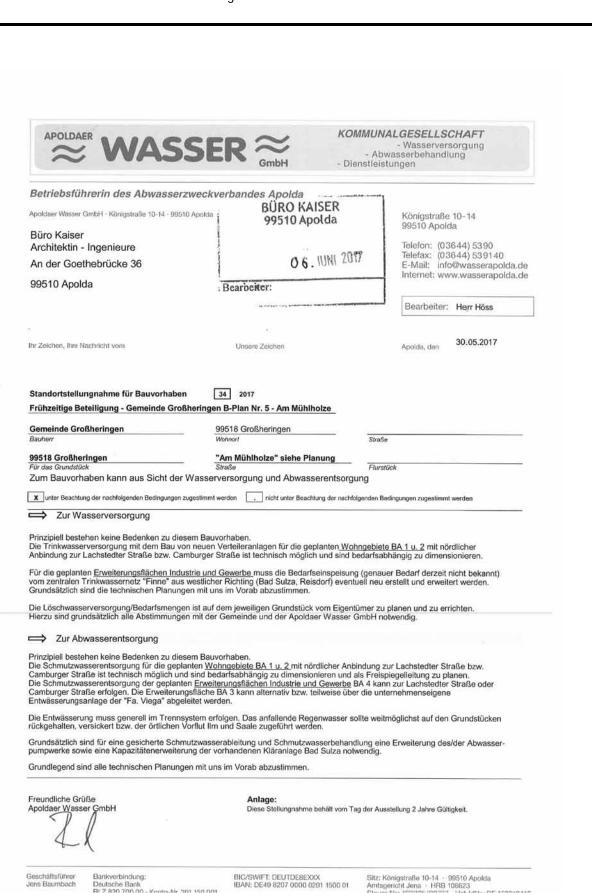
Vorstand Carmen Sulze Steffen Drüsedau

Aufsichtsratsvorsitzender Dirk Müller

Sitz der Genossenschaft Niedertrebra Registergericht Iena Nr. 100 128

Bankverbindung Deutsche Kreditbank Berlin IBAN: DE 52 1203 0000 0000 954453

1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange	TöB 1.3
1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen	Amt für Landentwicklung und Flurbeuordnung Gotha
	S 1/1
	ohne Antwort



Hinweise für Planverfahren

allgemeine Hinweise:

Erweiterung der Trinkwasseranlage für Wohngebiet technisch möglich Erweiterung Trinkwasseranlage für Gewerbegebiet muss genauer Bedarf ermittelt werden, eventuell muss Einspeisung erweitert werden

Löschwasserversorgung ist im Erschließungsverfahren zu dimensionieren

Erweiterung der Abwasseranlage für Wohngebiet technisch möglich Erweiterung Abwasseranlage für Gewerbegebiet je nach Lage der Fläche Regenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern bzw. in Vorfluter zu leiten Entwässerung im Trennsystem Erweiterung des Abwasserpumpwerkes und Kapazitätserweiterung der vorh. Kläranlage Bad Sulza notwendig

. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen		TöB 1.6 Deutsche Telekom S 1/8		
Büro Kaiser				
Von: Gesendet: An: Cc: Betreff: Anlagen:	R-Wenzel@telekom.de Montag, 26. Juni 2017 15:20 info@grossheringen.de info@buerokaiser.de Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Nr.5 Am Mühlholze Schreiben-Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Nr.5 Am Mühlholze.pdf			
Sehr geehrte Damen und I	Herren,			
anbei die Stellungnahme z	zu o.a. Betreff.			
Mit freundlichen Grüßen Roger Wenzel				
Deutsche Telekom Technik Gmb T NL Ost Roger Wenzel Fach-Referent PPB1 Mühlweg 16, 99091 Erfurt +49 361 6517766 (Tel.) +49 391 580 13 19 32 (Fax) +49 170 572 6622 (Mobil) E-Mail: R-Wenzel@telekom.de www.telekom.de				
Die gesetzlichen Pflichtang www.telekom.de/pflichtan	gaben finden Sie unter: ngaben-dttechnik			
	1			

Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen	Deutsc
Timwelse/ Stellunghammen	Deutsc
Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze"	
Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange	
THE CONTRACTOR OF THE PROPERTY	
der Gemeinde/Stadt Gemeinde Großheringen BÜRO KAISER 99510 Apolda	
Ansprechpartner/Durchwahl Frist: bis Herr Baumbach, Frau Machts, Frau Reichenbach; 036461/ 22084 30.06.2017	
Verlängerung beantragt am Verlängerungsfrist bis 2 6. JUNI 2017	
Bearbeiter:	
Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belangé	
Name/Stelle der Behörde/des Trägers öffentlicher Belange	
Driver .	
Anschrift (Straße, Ort) T NL Ost PTI 22 Postlach 90 01 02. 99104 Erfurt K - We reel O Helego un de E-Mail Bearbeiter (in Description Description of the control of the	
Telefon, Fax E-Mail	
R. Wensel 036 7/6527766	
Bearbeiter/in Durchwahl	
Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	
Echil 16 pc as 1	
Keine Einwände Verweis auf Stellungnahme vom 26.06.2077	
Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	
Selfe 4 viss 9	
Seite 1 von 2	

zeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange	TöB 1.
Hinweise/ Stellungnahmen	Deutsche Telekon
	S 3/8
Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze"	
Somethinger Bebautingsplan Nr. 5 Am Muninoize"	
1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung. Befreijung n Å in der Abudause sieht ste	
Zustimmung, Befreiung o.Ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle 3 Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendungen	
b) Rechtsgrundlagen	
C) Möglichkeiten der Anneaum unt ihr G	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgestzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
and a sect of the section of the sec	
2. Fachliche Stellungnahme	
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
des Sachstandes	
Sonstige fachliche Informationen und Anregungen zum Bebauungsplan aus der Sicht der Behörde oder des sonstigen Trägers	
Sixty Skllesjua hone	
☐ Anlagen ☐ Ergänzung auf gesondertem Blatt	
Six he Sklleyna hare Six he Sklleyna hare Ergänzung auf gesondertem Blatt E. Lot. 26.06.11 Ort, Datum Unterschrift Dienstbezeichnung	
Ort, Datum Unterschrift Dienstbezeichnung	
Seite 2 von 2	

TöB 1.6 Deutsche Telekom S 4/8

Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02, 99104 Erfurt

Gemeindeverwaltung Großheringen Kösener Str.10 99518 Großheringen

BURO KAISER 99510 Apolda

26. JUNI 2017

Bearbeiter:

Ihre Referenzen Schreiben vom 19.05.2017 (Büro Kaiser) Ansprechpartner PTI 22 PPB 1-4, Roger Wenzel

Durchwahl +49 361 651-7766

Datum 26.06.2017

Betrifft Stellungnahme: Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Nr.5 Am Mühlholze.

Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung der Neubaugebiete mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen einen Grundstücks-Nutzungsvertrag gemäß § 45 a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH auszuhändigen,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nut-

Deutsche Telekam Technik GmbH

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift
Postanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Telekontakte
Telekontakte
Telestank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DEI 759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Niek van Damme (Vorsitzender)
Malter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USHAM: DEI 14645562

USt-IdNr. DE 814645262

wird berücksichtigt

wird im Erschließungverfahren berücksichtigt

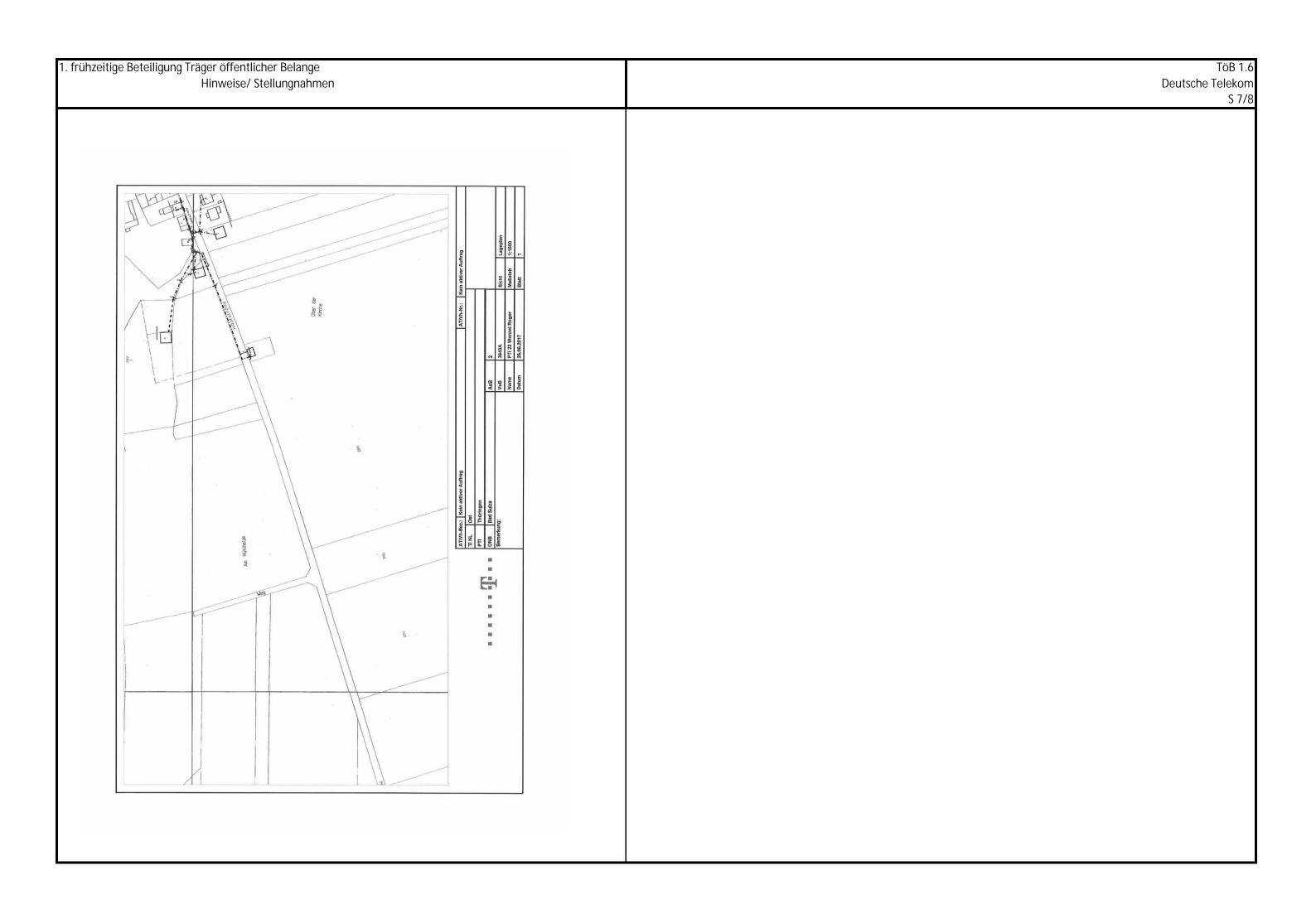
wird berücksichtigt

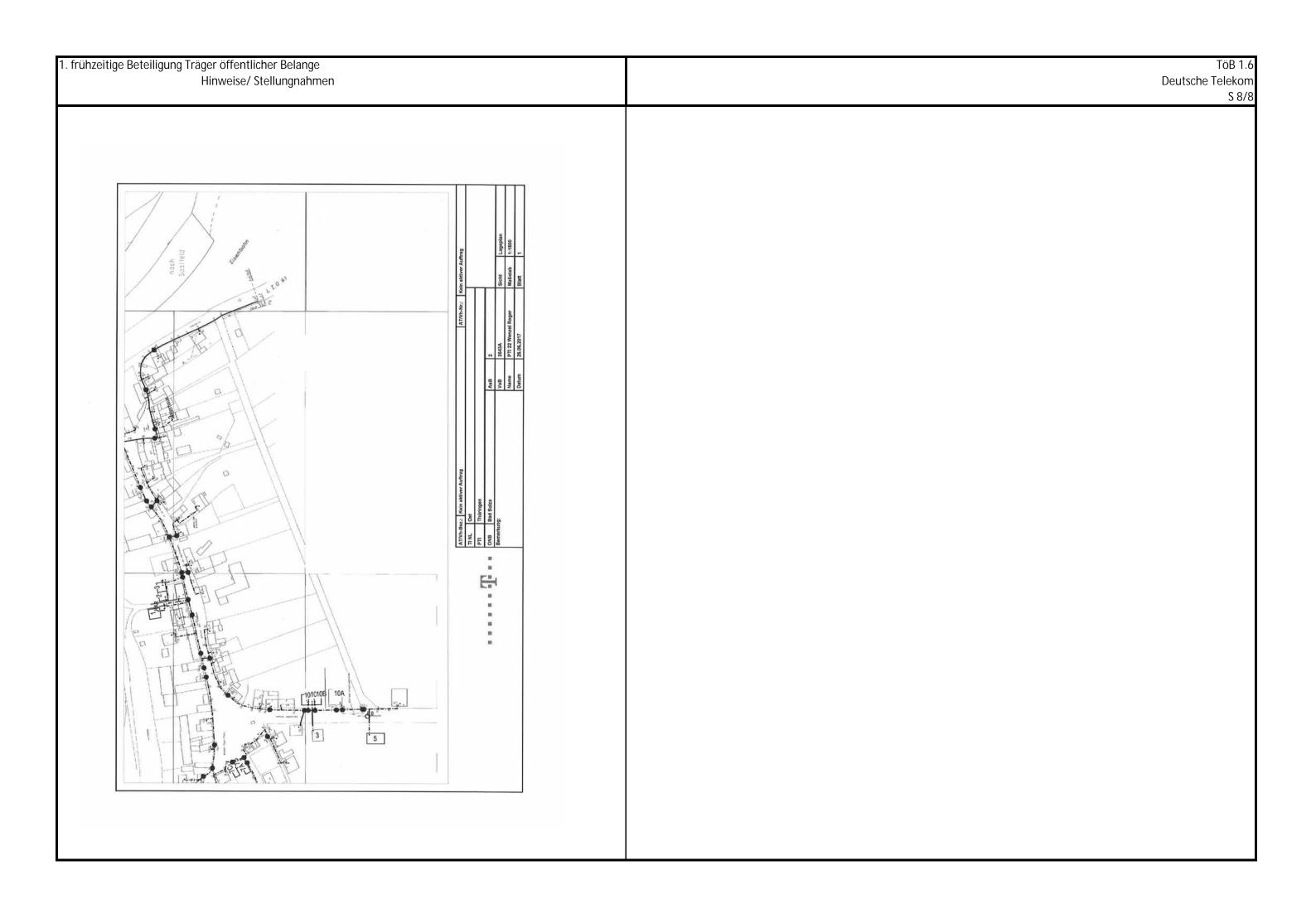
wird im Erschließungverfahren berücksichtigt

wird berücksichtigt

wird im Erschließungverfahren berücksichtigt

Hinweise/ Stellungnehmen Deutsche Telexom S 6/8 Carry 26/03/2017 Lovino Connection-revenulung Gratherrapian by the Carry of C	1. frühzeitige Betei	iligung Träger öffentlicher Belange		TöB 1.6
Disser 26.08.2017 Emilianyor Gemeindevenvalturing Großheinigen Kaleneri Str. 10 99616 Großheinigen Ohal 3 Die von uns betgefügten Antagen sind nur für die beabsichtigte Planungsmaßnahme zu vertvenden und nicht an Dritts weiterzogebon. Für Rückfagen alleben wir hinns genn zur Verfügung. Mit freundlichen Grußen I.V. I.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzell		Hinweise/ Stellungnanmen		
Datum 26.06.2017 Employer Gemeindeverwaltung Großheringen Kösener Str. 10 99518 Großheringen Blat 3 Die von uns beigefügten Anlagen sind nur für die beabsichtigte Planungsmaßnahme zu verwenden und nicht an Driffe weilerzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel				30/6
Datum 26.06.2017 Employer Gemeindeverwaltung Großheringen Kösener Str. 10 99518 Großheringen Blat 3 Die von uns beigefügten Anlagen sind nur für die beabsichtigte Planungsmaßnahme zu verwenden und nicht an Driffe weilerzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel				
Datum 26.06.2017 Employer Gemeindeverwaltung Großheringen Kösener Str. 10 99518 Großheringen Blat 3 Die von uns beigefügten Anlagen sind nur für die beabsichtigte Planungsmaßnahme zu verwenden und nicht an Driffe weilerzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel				
Emplifying Gemeindeverwaltung Großheringen Kösener Str. 10 99518 Großheringen Kösener Str. 10 99518 Großheringen Für Großheringen Für Großheringen Für Großheringen Für Großheringen Für Großheringen Für Von uns beigefügten Anlagen sind nur für die beabsichtigte Planungsmaßnahme zu verwenden und nicht an Drifte weiterzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel				
Emplifying Gemeindeverwaltung Großheringen Kösener Str. 10 99518 Großheringen Kösener Str. 10 99518 Großheringen Für Großheringen Für Großheringen Für Großheringen Für Großheringen Für Großheringen Für Von uns beigefügten Anlagen sind nur für die beabsichtigte Planungsmaßnahme zu verwenden und nicht an Drifte weiterzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel				
Englishger Gemeindeverwaltung Großheringen Kösener Str. 10 99518 Großheringen filmt 3 Die von uns beigefügten Anlagen sind nur für die beabsichtigte Planungsmaßnehme zu verwenden und nicht an Drifte weiterzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel			77	
Gemeindeverwaltung Großheringen Kösener Str. 10 99518 Großheringen Blutt 3 Die von uns beigefügten Anlagen sind nur für die beabsichtigte Planungsmaßnahme zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen I.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel				
Gemeindeverwaltung Großheringen Kösener Str. 10 99518 Großheringen Blutt 3 Die von uns beigefügten Anlagen sind nur für die beabsichtigte Planungsmaßnahme zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen I.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel				
Blatt 3 Die von uns beigefügten Anlagen sind nur für die beabsichtigte Planungsmaßnahme zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel	Datum Empfänger	26.06.2017 Gemeindeverwaltung Großheringen		
Die von uns beigefügten Anlagen sind nur für die beabsichtigte Planungsmaßnahme zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel		Kösener Str.10		
Die von uns beigefügten Anlagen sind nur für die beabsichtigte Planungsmaßnahme zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.V. i.A. gez. Roger Wenzel		coe to crossicingen		
Mit freundlichen Grüßen i.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel	Blatt	3		
Mit freundlichen Grüßen i.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel				
Mit freundlichen Grüßen i.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel		Die von uns beigefügten Anlagen sind nur für die	beabsichtigte Planungsmaßnahme	
Mit freundlichen Grüßen i.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel		zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.	ung	
i.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel		Tal Nashingeri steriori Wil Illieri geri Zar Verlagi	ang.	
i.V. i.A. gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel		180 C		
gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel		Mit freundlichen Grußen		
gez. Herbert Trost gez. Roger Wenzel				
		i.V.	i.A.	
		gez Herbert Troet	goz Pogor Wanzel	
Anlagen: Lageplan		gez. Helbert Host	gez. Rogel Wellzei	
		Anlagen: Lageplan		





ohne Antwort
TöB 1.8 Handwerkskammer Erfurt
ohne Antwort



Bebauungsplan (Vorentwurf) "Am Mühlholze" der Gemeinde Großheringen

Sehr geehrter Herr Kaiser,

die VIEGA GmbH & Co. KG ist das größte Unternehmen im Weimarer Land und der bedeutendste Produktionsstandort in der gesamten Region. Die geplante Erweiterung des Industriestandortes findet unsere Unterstützung. Dadurch erfährt der produzierende Sektor im Weimarer Land wichtige Impulse, die seine Zukunftsfähigkeit ausbauen und sichern.

Aus der wirtschaftlichen Attraktivität der Gemeinde leitet sich auch ein wachsender Bedarf nach Wohnraum ab, dem die Gemeinde in der Vergangenheit durch die Planung neuer Wohnstandorte begegnen konnte. Inzwischen sind keine Kapazitäten mehr vorhanden, so dass im Süden des Ortes ein neues Wohngebiet in den vorliegenden Bebauungsplan integriert wurde. Die Industrie- und Handelskammer stimmt dem Bebauungsplan "Am Mühlholze" der Gemeinde Großheringen zu, ohne an dieser Stelle weiterführende Anregungen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. C. Haase-Lerch

FL000-002-10

Postarschrift: Industrie- und Handelskammer Effurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt | Büroanschrift: Arnstädter Straße 34 | 99096 Erfurt Tel. 0361 3484-0 | Fax 0361 3485-990 | E-Mail: Indoeerfurt.Bit.de | Internet: www.crfurt.Bit.de | Tel. 0361 3485-990 | Tel. 0361 3485-990 | E-Mail: Indoeerfurt.Bit.de | Internet: www.crfurt.Bit.de | Tel. 0361 3485-990 | Tel. 03

CERT

ohne Hinweise zum Planverfahren

TöB 1.10

S.1/2

ühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen	TöB 1.10 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Erfur S.2/2
Stellungnahme als Behörde gemäß § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Großheringen Nr.5 "Am Mühlhotze" Name / Stelle der Behörde: Landesamt für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) Dezernat 22 - Kalasterbereich Erfurt - DB Bodenmanagement 1. (x) Keine Äußerung zur Planzeichnung, 2. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle 3 Rubriken ausfüllen) a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) 3. (X) Fachliche Stellungnahme () Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachelandes (X) Sonstigt Gehörliche Informationen aus eigener Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jew. mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Plangrundlage — Allgemeiner Hinweis: Bitte verwenden Sie immer die aufomatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Legenschaftsicateiser geprüf. Die Bestätigung müssen Sie isich separat einholen. Bodenordnung: Auf Grund der Eigentumsverhältnisse und der ungünstig geschnitten Grundstücke empfehlen wir ein Baulandumlegungsverfahren gemäß §§ 46-79 Baugsestzbuch. Um Ihnen die Möglichkeiten zu erläuten, können wir gem einen Gesprächstermin vereinbaren (2031/5/14718967 Frau Barte) Festounkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seilen des zuständigen Dezernatise Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.	wird berücksichtig Es wird die automatisierte Liegenschaftskarte verwendet. Prüfung und Bestätigung erfolgt durch Katastervermerk auf Planzeichnung durch Landesamt für Vermessung. wird nicht berücksichtigt Die bestehenden Grundstücksgrenzen werden so weit als möglich zurr Begrenzung des Plangebietes herangezogen. ohne Hinweis zum Planverfahren

 frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen 	TöB 1.11 Landespolizei Thüringen, Polizeiinspektion Apolda
	ohne Antwort

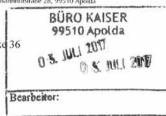
TöB 1.12 Landsratsamt Weimarer Land, Apolda S1/20

LANDRATSAMT WEIMARER LAND

Bauamt

Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

Büro Kaiser An der Goethebrücke 36 99510 Apolda





PF 1354 D-99503 Apolda Bahnhoístraße 28 D-99510 Apolda

Telefon (0 36 44) 540 0 Telefax (0 36 44) 540 850

eMail: Post.Landratsamt@WL.Thueringen.de

Auskunft erteilt: Frau Eppler

thr Zeichen

thre Nachricht 19.05.2017

Unsere Zeichen/Aktenzeichen I/610/Epp

Durchwahl 03644 / 540641

Datum 29.06.2017

Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze" der Gemeinde Großheringen

Hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.05.2017 bitten Sie das Landratsamt Weimarer Land im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Mühlholze" der Gemeinde Großheringen.

Die eingereichten Planunterlagen bestehend aus

- Planzeichnung zum Vorentwurf, Planungstand 05.05.2017, bestehend aus
 - o Teil A, zeichnerische Festsetzungen, unmaßstäblich
 - o Teil B, textliche Festsetzungen
- Begründung zum Vorentwurf, Planungsstand 28.04.2017
- Anlagen zur Begründung
 - o A 100-1 Baugrundgutachten vom 10.02.2017
 - A 100-2 Schalltechnisches Gutachten Mai 2017
 - o A 100-3 Entwurf Anbindung L 1061 an Gemeindestraße
 - A 100-4 Verkehrszählung
 - o A 100-5 Unfallstrecke L 1061 zwischen Großheringen und Kaatschen-Weichau
- Teil C Umweltbericht

Offinungszeiten:
Mo: 9.00-12.00 Uhr
Di: 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Do: 9.00-12.00 und 13.00-18,00 Uhr

TöB 1.12 Landsratsamt Weimarer Land, Apolda S2/20

LRA Weimarer Land – Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf BBP "Am Mühlholze" Gemeinde Großheringen

haben wir an die Fachämter unseres Hauses, deren Belange von der Planung berührt sind, weitergeleitet und zur Abgabe einer Fachstellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

Im Ergebnis dessen liegen dem Bauamt/Sachgebiet Untere Bauaufsichtsbehörde/Bauplanung schriftliche Stellungnahmen von folgenden Fachämtern vor:

Umweltam

aufgefordert.

- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Abfallbehörde

Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst Untere Denkmalschutzbehörde Breitband

Kreisliche Stellungnahme

Untere Bauaufsichtsbehörde/Bauplanung (Bearbeiterin: Frau Eppler, Tel.: 03644/540641)

Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB

In der Gemeinde Großheringen liegt noch kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Somit ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Mühlholze" von einem vorzeitigen Bebauungsplan auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 BauGB auszugehen. § 8 Abs. 4 BauGB erlaubt die vorzeitige Aufstellung eines Bebauungsplanes und enthält damit eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der vorrangigen Flächennutzungsplanung. Voraussetzung ist, dass dringende Gründe ein Durchbrechen des Grundsatzes erforderlich erscheinen lassen, sowie ferner, dass der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des gesamtes Gemeindegebietes nicht entgegenstehen wird.

In der Begründung, Punkt 2.1 und 2.2 wird ein Variantenvergleich für die Erweiterungsflächen für Industrie/Gewerbe in tabellarischer Form dokumentiert. Die getroffenen Aussagen sind nach unserer Auffassung unvollständig. So sind z.B. die negativen Argumente für die Erweiterung der Industrieflächen in südlicher Richtung (Punt. 2.2) weitaus höher als das Erfordernis einer zusätzlichen Erschließungsstraße. Negative Auswirkungen hinsichtlich Immissionsschutz, Bodenschutz und Landschaftsbild werden völlig außer Acht gelassen.

Der Variantenvergleich für die Erweiterungsflächen für das Allgemeine Wohngebiet, Pkt. 3.1, lässt nicht abschließend erkennen, wie sich die Gemeinde mit der städtebaulichen Situation in der Ortslage Großheringen (Innenbereich) auseinandergesetzt hat. Wir empfehlen, in einer Übersichtskarte anschaulich darzustellen, dass in der Ortslage keine Baulücken oder anderweitig bebaubare Flächen zur Verfügung stehen, bzw. warum ggf. Baulücken nicht bebaubar sind.

wird nicht berücksichtigt

kurzfristiger Bedarf der Flächen für Gewerbe und Wohnen. Flächennutzungsplanverfahren zu langwierig.

wird berücksichtigt

Die Argumente werden ergänzt

wird berücksichtigt

Eine Baulückenkarte der Gemeinde großheringen wird erstellt und der Begründung beigefügt.

- Räumlicher Geltungsbereich

Die Aussagen in der Begründung unter Punkt 5.1., 1. Abschnitt sind zu überarbeiten. Im ersten Satz ist "B-Plan Nr. 3" zu ändern in "B-Plan Nr. 5".

Der räumliche Geltungsbereich für die geplante Wohnbebauung wird nicht in nordwestlicher Richtung durch die vorhandenen B-Pläne Nr. 1 und Nr. 3 abgeschlossen.

Des Weiteren sind Aussagen zu treffen, welche Gründe vorliegen, das Flurstück 534 nicht mit in den Geltungsbereich des allgemeinen Wohngebietes und damit in den städtebaulichen Zusammenhang einzubeziehen. Auf mögliche Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit der Ermittlung des Abwägungsmaterials ist in der Begründung einzugehen.

Im Teilbereich WA 1.5 befinden sich bauliche Anlagen, welche auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt wurden und als Bebauung im Außenbereich Bestandsschutz haben. Es ist nicht erkennbar bzw. dokumentiert, welche Gründe vorliegen, die Flurstücke 319/1 und 319/2 in der Flur 3 mit in den Geltungsbereich des allgemeinen Wohngebietes einzubeziehen, zumal die Erschließung des WA 1.5 von der L 1061 (Camburger Straße) erfolgt. In der Begründung sind die städtebaulichen Gründe zur Einbeziehung o.g. Flurstücke in den Geltungsbereich des allgemeinen Wohngebietes darzulegen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist umfassend und allgemein verständlich zu beschreiben. Eine Auflistung aller im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke ist rechtlich nicht zwingend erforderlich, da sich dies aus der Planzeichnung selbst ergibt. Dennoch empfehlen wir die Auflistung aller Grundstücke in der Begründung: letztlich dient dies der Sicherheit der Betroffenen. Gleiches gilt für Eigentumsverhältnisse der im Planbereich liegenden Flurstücke.

- Hinweise zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die textliche Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung im allgemeinen Wohngebiet beinhaltet nur die Zulässigkeit von Wohngebäuden gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach § 4 BauNVO allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Da die Gemeinde Großheringen im vorliegenden Planungsfall nur Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauGB für zulässig erklärt, ist anzunehmen, dass alle Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO ausgeschlossen sind. Damit hat sie im rechtlichen Ergebnis die Wirkung eines reinen Wohngebietes (WR) hergestellt, ohne dieses als solches festzusetzen. Mit dem Ausschluss ist der allgemeine Charakter des nach § 4 BauNVO zu beurteilenden Baugebietstypus eines allgemeinen Wohngebietes (WA) nicht mehr gegeben. Damit ist die bauplanungsrechtliche Festsetzung inhaltlich unzulässig und es kommt auch nicht darauf an, ob rechtfertigende Gründe bestehen und welche Anforderungen an die Begründungspflicht zu stellen sind. (BVerwG 4BN 1/99)

\Robbe.lrawl.lan\Bauamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\TÖB\BBP Nr. 5 Am Mühlholze Gemeinde Großheringen - § 4 Abs. 1 BauGB.docx

wird berücksichtigt

Der Rechtschreibfehler wird korrigiert, der Absatz textlich angepasst.

wird berücksichtigt

In der Begründung wird das Grundstück 534 gesondert betrachtet

Das Grundstück 534 ist durch seine historische Nutzung als landwirtschaftliche, bäuerliche Fläche als "Hühnerfarm" bekannt, und soll als solche landwirtschaftliche, bäuerliche Fläche uneingeschränkt erhalten bleiben.

wird berücksichtigt

Der Geltungsbereich den Plangebietes wird überarbeitet. Das Teilgebiet WA 1.5 wird rausgenommen, da die Bestandsbebauung im Außenbereich Bestandsschutz hat und die Erschließung über die Camburger Straße erfolgt.

wird berücksichtigt

Eine Auflistung aller im Planbereich liegender Grundstücke wird in die Begründung aufgenommen.

wird berücksichtigt

Im allgemeinen Wohngebiet werden (nach §4 BauNVO) zugelassen: Wohngebäude, der Versorgung des gebeites dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Ausnahmsweise werden zugelassen: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung und Gartenbaubetiebe. Nicht genannte Nutzungen werden sind nicht zugelassen, da das typischerweise damit verbundene Verkehrsaufkommen die Möglichkeiten des geplanten Wohngebietes übersteigen würde damit vermeidbare Konflikte entstünden. Der Charakter eines allgemeinen Wohngebietes ist mit den Festlegungen gegeben.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO

Im Geltungsbereich des allgemeinen Wohngebietes werden für alle Teilflächen gem. § 17 BauGB die maximal zulässige Grundflächenzahl (0,4) und Geschossflächenzahl (1,2) festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit einer zulässigen Traufhöhe von 8,0 m festgesetzt.

Die aus dem Maß der baulichen Entwicklung resultierende städtebauliche Dichte ist ein für die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. Wie hoch, wie dicht und in welcher Art gebaut werden kann, bestimmt nicht nur das räumliche Erscheinungsbild, sondern hat auch immense Auswirkungen auf die allgemeine Nachhaltigkeit städtebaulicher Entwicklungen sowie konkret auf die Belange des Bodenschutzes und des Flächenverbrauches (§§ 1 und 1a BauGB).

Ausgehend vom Maß der baulichen Nutzung können im gesamten Geltungsbereich des WA Gebäude mit 3 Vollgeschossen errichtet werden. Im schalltechnischen Gutachten wird jedoch bei der Einstufung der Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 von Gebäudehöhen mit max. 2 Geschosse ausgegangen. Damit stehen die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nicht im Konsens mit den Annahmen in der Schallimmissionsprognose.

Sofern die Gemeinde die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unverändert beibehält, ist die Schallimmissionsprognose zu überarbeiten.

In der Begründung zum Vorentwurf wird dargelegt, dass mit dem Bebauungsplan der Bedarf an Mietwohnungen, Eigentumswohnungen und Eigenheimen abgedeckt werden soll.

Im Rahmen der Entwurfsplanung sollte sich die Gemeinde Großheringen damit auseinandersetzen, in welchen Teilbereichen des Bebauungsplanes die o.g. Wohnformen realisiert werden sollen und dementsprechend das Maß der baulichen Nutzung horizontal gliedern.

Im Teilbereich WA 1.5 wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Wir gehen davon aus, dass es sich um einen Schreibfehler handelt. Falls nicht, ist die Überschreitung der Obergrenze städtebaulich zu begründen.

Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Bestimmung der oberen und unteren Bezugspunkte unerlässlich, um die tatsächliche Gebäudehöhe und die Gebäudehöhe zum Gelände festzulegen. Dabei sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen, von und bis zu denen die Höhe der baulichen Anlagen gerechnet wird.

Aus Gründen der Bestimmtheit und Vollziehbarkeit sind bestimmte Anforderungen an die Bezugspunkte zu stellen. Dazu gehört, dass die Bezugspunkte feste Bezugspunkte sind und Veränderungen nicht zu erwarten sind.

In den textlichen Festsetzungen, Pkt. 2.3 wird als unterer Bezugspunkt "Oberkante Fußboden Erdgeschoss" festgesetzt. Dies genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit nicht, weil nicht erkennbar ist, in welchem Verhältnis die Oberkante Fußboden zu einem festen Bezugsunkt im Bebauungsplan steht. (VG München, Urteil vom 24.August 2017 – Az. M1K10.1525)

\Robbe.frawl.lan\Bauamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\TÖB\BBP Nr. 5 Am Mühlholze Gemeinde Großheringen - § 4 Abs. 1 BauGB.docx

wird berücksichtigt

Es werden maximal 2 Vollgeschosse für zulässig festgesetzt.

Damit ist die Übereinstimmung mit dem Schallschutzgutachten gegeben.

wird nicht berücksichtig

Um eine maximal mögliche Freiheit der Gestaltung zu gewährleisten ist eine beschränkende Gliederung der Maß der baulichen Nutzung nicht sinnvoll

wird berücksichtig

Das WA 1.5 wird aus dem plangebiet ausgenommen. Damit gibt es keine Überschreitung der Obergrenze nicht mehr gegeben.

wird berücksichtigt

Die Festsetzung der Höhen der baulichen Anlagen im Wohngebiet und im Industriegebiet werden korrigiert bzw. konkretisiert.

Pkt. 2.2 der textl. Festsetzung: Die Höhen der baulichen Anlagen im Wohngebiet werden mit der Traufhöhe bzw. Attikahöhe angegeben. Die maximale Traufhöhe, als Schnittpunkte Außenkante Fassade/ Oberkante Dachhaut, (Satteldach) bzw. die maximale Attikahöhe (Flachdach) der baulichen Anlagen wird mit 8 m festgeschrieben. Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante des anstehenden Geländes, welche durch lineare Interpolation aus benachbarten, in der Planzeichnung vorhandenen, Höhenangaben über Normalnull zu ermitteln ist. Der Bezugspunkte ist in der Mitte des geplanten Gebäudes. Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

Pkt. 2.3 der textl. Festsetzung: Die Höhen der baulichen Anlagen im Industriegebiet werden mit der maximalen Höhe der baulichen Anlagen angegeben. Die maximale Traufhöhe, als Schnittpunkte Außenkante Fassade/ Oberkante Dachhaut, (Satteldach) bzw. die maximale Attikahöhe (Flachdach) der baulichen Anlagen wird mit 16 m festgeschrieben. Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante des anstehenden Geländes, welche durch lineare Interpolation aus benachbarten, in der Planzeichnung vorhandenen Höhenangaben über Normalnull zu ermitteln ist. Der Bezugspunkte ist in der Mitte des geplanten Gebäudes.

.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen

Punkt 3.2 der textlichen Festsetzungen ist in sich widersprüchlich. Zum einen wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise, ohne diese näher zu bestimmen, festgesetzt und zum anderen wird für das Industriegebiet keine Bauweise vorgeschrieben.

Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass, wenn keine Bauweise festgesetzt ist, immer die offene Bauweise gilt. Die Festsetzung der abweichenden Bauweise ist für die Bereiche des GI 1 und GI 2 unabdingbar und im Entwurf des Bebauungsplanes konkret festzusetzen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 1 BauNVO bestimmt. Im Geltungsbereich des Industriegebietes werden mittels Baugrenzen 6 Teilflächen festgesetzt. Dem Erläuterungsbericht zum schalltechnischen Gutachten entnehmen wir, dass die Aufteilung in 6 Teilflächen nur für Vergabe von Geräuschkontingenten vorgenommen wurde und die Flächen nicht in unterschiedliche Betriebsbereiche trennt.

Wir empfehlen, die trennenden Baugrenzen als Nutzungsartengrenzen festzusetzen, so dass für GI 1 und GI 2 jeweils nur ein Baufeld besteht.

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Ver- und Entsorgung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12-14 BauGB

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB können nur Flächen für die öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser usw. dienenden Anlagen festgesetzt werden.

In der Planzeichnung ist nicht erkennbar, dass derartige öffentliche Flächen festgesetzt sind. Gleiches gilt für Flächen der Abfallentsorgung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, z. B. Sammelplätze für Mülltonnen.

Mülltonnenstandplätze auf den privaten Grundstücken unterliegen nicht der Ermächtigungsgrundlage gem. § 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB.

Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Unter Punkt 7 der textlichen Festsetzungen werden Leitungsrechte zugunsten der Erschließungs- und Versorgungsunternehmen festgesetzt.

Festsetzungen auf der Grundlage o.g. Ermächtigungen sind immer dann erforderlich, wenn Wege oder sonstige Erschließungselemente und/oder Ver- und/oder Entsorgungsleitungen über Privatgrundstücke geführt werden müssen.

In der Begründung zum Vorentwurf wird unter Punkt 17 - Leitungsrechte – ausgeführt, dass alle Erschließungsanlagen auf öffentlichen Grundstücken verlegt werden und die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze geführt werden. Leitungsrechte auf privaten Grundstücken sind somit nicht erforderlich. Die Festsetzung ist zu streichen.

\Robbe.lrawl.lan\Bauamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\TÖB\BBP Nr. 5 Am Mühlholze Gemeinde Großheringen - § 4 Abs. 1 BauGB.docx

wird berücksichtigt:

der Pkt. 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche wird überarbeitet und angepasst.

neu unter Pkt. 3:

- 3.1 offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO): Im allgemeinen Wohngebiet des Bebauungsplangebietes wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand als Einzelhäuser bis max. 50 m Länge zu errichten.
- 3.2 Im Industriegebiet des Bebauungsplangebietes wird eine offene Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 2. BauNVO). Die Länge der Gebäude darf höchstens 120 m betragenen.
- 3.3 überbaubare Grundstücksfläche: Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

wird berücksichtigt

Die Abgrenzungen innerhalb des GI werden als Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen festgesetzt.

wird-----

wird berücksichtigt

Mülltonnensammelplätze werden an den Stichstraßen im WA angeordnet.

wird berücksichtigt

Die Festsetzung wird gestrichen.

651

Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Emissionskontingente bzw. flächenbezogene Schallleistungspegel (Punkt 8.1 der textlichen Festsetzungen) können nicht auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt werden

Sie können jedoch auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 als Kriterium einer Baugebietsgliederung normiert werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB besteht die Möglichkeit aktive und passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind stets flächenbeanspruchend und können als selbstständige oder auch als unselbstständige Festsetzungen zeichnerisch und textlich festgesetzt werden. In der Planzeichnung sind die Flächen für aktiven Schallschutz entsprechend der PlanZV 1990 zeichnerisch festzusetzen. Passive Schallschutzmaßnahmen sind flächenbezogen und textlich konkret festzusetzen.

Lärmminderungsmaßnahmen in Form von Geschwindigkeitsbegrenzungen können nicht auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB getroffen werden, da eine solche Festsetzung in das Straßenverkehrsrecht eingreifen würde.

Als aktive Schallschutzmaßnahme kann dagegen eine Verkehrsfläche mit "Flüsterasphalt" zeichnerisch und textlich festgesetzt werden.

Grünordnerische Festsetzungen

In der Planzeichnung zum Vorentwurf werden entlang der Erschließungsstraße und im Bereich Wendeschleife des GI Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB zeichnerisch festgesetzt. Es ist nicht erkennbar, ob es sich dabei um private oder öffentliche Grünflächen handelt und welcher Zweckbestimmung diese Grünflächen dienen.

Grünflächen sind selbstständige Festsetzungen und definieren planungsrechtlich also die Art der Bodennutzung. Demzufolge können sie nicht von anderen selbstständigen Festsetzungen überlagert werden.

Natürlich können selbstständige Festsetzungsarten wie die Grünflächen von unselbstständigen Festsetzungsarten überlagert werden. Möglichkeiten der Überlagerung sind z.B. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB oder § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB.

Die abschließende Beurteilung der grünordnerischen Festsetzungen kann erst im Rahmen der Entwurfsplanung erfolgen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Maßnahmen aus dem Grünordnungsplan noch nicht in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen übernommen wurden.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB (Ermächtigungsgrundlage) können örtliche Bauvorschriften gem. § 88 Thüringer Bauordnung als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

Unter Punkt 10.1 und 10.2 wird festgesetzt, dass Dächer und Fassaden frei gestaltbar sind. Damit beinhaltet diese Festsetzung keinen Regelungsinhalt und kann entfallen.

\Robbe.lrawl.lan\Bauamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\TÖB\BBP Nr. 5 Am Mühlholze Gemeinde Großheringen - § 4 Abs. 1 BauGB doex

wird berücksichtigt

Es werden Flächen für die aktiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwall) festgelegt und in der Planzeichnung übernommen.

wird berücksichtigt

der Pkt. 5 der planrechtl. Festsetzungen: nicht mehr notwendig

wird berücksichtigt

Die Grünflächen werden überarbeitet. Die Grünflächen werden als öffentliche Grünflächen ausgewiesen, in die Lärmschutz- und Kompensationsmaßnahmen integriert werden.

wird berücksichtigt

Die Maßnahmen aus dem Grünordnungsplan werden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen übernommen

wird berücksichtigt

Die Punkte 10.1, 10.2 und 10.3 der textl. Festsetzung entfallen.

TöB 1.12 Landsratsamt Weimarer Land, Apolda S. 7/20

LRA Weimarer Land – Stellungnahme gem. § 4 Abs. ‡ BauGB zum Vorentwurf BBP "Am Mühlholze" Gemeinde Großheringen

Rechtsgrundlagen - derzeit aktuelle Fassung des BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Grundlage der Gesetzesänderung bilden:

- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebau und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.Mai 2017 (BGBl. S 1057), Artikel 1 – Änderung des Baugesetzbuches
- Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.Mai 2017 (BGBl. 1 S 1298, Artikel 6 – Änderung des Baugesetzbuches

Auf der Grundlage des § 245c Abs. 1 BauGB (Überleitungsvorschrift) ist das Verfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze" der Gemeinde Großheringen nach der derzeit gültigen Rechtsgrundlage des BauGB durchzuführen, da die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist (Anschreiben an Landratsamt Weimarer Land zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 19.05.2017).

Bitte beachten Sie weiterhin die geänderte Anlage 1 zum BauGB (Bestandteile des Umweltberichtes nach § 2 Absatz 4 und 2a Satz 2 Nummer 2 sowie die Neufassung des § 4a Absatz 4 BauGB, wonach die ortsübliche Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internetportal der Gemeinde einzustellen sind.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Fachämter abgedruckt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die jeweilig angegebenen Sachbearbeiter/innen:

Untere Naturschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Weise, Tel.: 03644/540672)

Das Plangebiet ist von keiner aktuell rechtskräftigen Unterschutzstellung nach Naturschutzrecht betroffen. Es besteht jedoch seit mehreren Jahren eine Planung zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG "Unteres Ilmtal") bei der dafür zuständigen Oberen Naturschutzbehörde des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Dieser Planung liegt ein Schutzwürdigkeitsgutachten zu Grunde. Die vorliegenden Abgrenzungsvorschläge beziehen das beantragte BBP-Gebiet ein. Eine rechtsverbindliche Wirkung geht von dieser Schutzgebietsplanung nicht aus, jedoch ergibt sich daraus ein Hinweis für die naturschutzfachliche Bewertung des Gebietes.

Zur Abarbeitung der naturschutzfachlichen Belange ist ein Grünordnungsplan (GOP) zu erarbeiten. Als Fachgrundlage ist der vorliegende Landschaftsplan (LP) "Unteres Ilmtal" aus dem Jahre 1995 zu berücksichtigen, jedoch wegen der mangelnden Aktualität nicht als abschließende Fachgrundlage geeignet. Der für eine Kompensationsmaßnahme im B-Plan-Vorentwurf vorgeschlagene Faulgraben findet sich auch im LP wieder. Die unmittelbare B-

\Robbe.lrawl.lam\Bauamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\TÖB\BBP Nr. 5 Am Mühlholze Gemeinde Großheringen - § 4 Abs. 1 BauGB.docx

wird berücksichtigt

Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.

wird berücksichtigt

Die ortsübliche Bekanntmachungund die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internetportal der Gemeinde eingestellt

wird berücksichtigt

Ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag wird erstellt. Dieser untersucht die naturschutzfachlichen Belange.

TöB 1.12 Landsratsamt Weimarer Land, Apolda

S. 8/20

LRA Weimarer Land – Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf BBP "Am Mühlholze" Gemeinde Großheringen

Planfläche ist gemäß LP der Landwirtschaft gewidmet, mit der Entwicklung von Dauergrünlandflächen und einer Erhöhung von Gehölzanteilen.

Im GOP sind alle Schutzgüter des Naturschutzes (Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild) in Bestand und Betroffenheit durch das Vorhaben zu betrachten. Zur Berücksichtigung der Vorgaben aus Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG - Besonderer Artenschutz) ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu erarbeiten.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 BNatSchG verbunden. Mit dem GOP sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes darzustellen. Über eine geeignete Bilanzierung sind diese zu quantifizieren. Es wird zu diesem Zweck das Thüringer Bilanzierungsmodell zur Eingriffsregelung von August 2005 empfohlen. Auf dieser Grundlage sind geeignete Kompensationsmaßnahmen i.S.v. § 15 zu erarbeiten. Bei der Wahl dieser Maßnahmen ist auf Sachbezogenheit zu den ermittelten Eingriffen zu achten. Die Verfügbarkeit der dafür benötigten Flächen ist nachzuweisen.

Durch die Planbearbeiter wurden bei der Naturschutzbehörde bereits naturschutzfachliche Daten aus dem Landesdatenbestand LINFOS abgefordert. Darunter auch Arterfassungsdaten. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Datenerfassung nicht abschließend zu betrachten ist, da eine flächendeckende und aktuelle Datenbereitstellung nicht möglich ist. Der Planbearbeiter hat daher planungsrelevante Daten eigenständig zu erfassen bzw. beim planungsrelevanten Artenbestand vom Potential entsprechend Habitatanalyse auszugehen.

Strategische Umweltprüfung (SUP) / Umweltbericht

Die o.g. Vorgaben finden sich in der methodischen Umsetzung im vorliegenden Vorentwurf des Umweltberichtes mit integrierten Grünordnungsplan weitgehend wieder. Die naturschutzrechtlichen Inhalte einer SUP decken sich weitgehend mit denen im Grünordnungsplan, welche im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Vorgaben zu erarbeiten sind. Die Entscheidung des Planbearbeiters, den Grünordnungsplan in den Umweltbericht zu integrieren, ist daher nachvollziehbar. Hierzu nachfolgend für die weitere Bearbeitung noch einige Hinweise:

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die Umweltprüfung ist zu beachten, dass für die Kompensation Flächen zusätzlich außerhalb des eigentlichen B-Plan-Gebietes erforderlich sind. Der Suchraum hierfür ist vorrangig das vom Vorhaben unmittelbar betroffene Gemeindegebiet Großheringen und bei Bedarf die angrenzenden Gemarkungen Bad Sulza und Lachstedt.

Bei der Wahl der zu beteiligenden Stellen sind die anerkannten Naturschutzverbände gemäß aktueller Trägerliste und des § 63 (2) Nr. 3 i.V.m. § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG einzubeziehen. Bei der Bewertung des Vorhabens nach dessen Auswirkungen auf die Umwelt ist die bereits erhebliche Vorbelastung durch Bebauung der Flussaue zu berücksichtigen und entsprechend fachgutachtlich auf eventuelle Kommulationseffekte hin zu betrachten.

\Robbe.lrawl.lan\Bauamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\TÖB\BBP Nr. 5 Am Mühlholze Gemeinde Großheringen - § 4 Abs. 1 BauGB.docx

wird berücksichtigt

Im Umweltbericht werden die Schutzgüter des Naturschutzes einzeln betrachtet.

wird berücksichtigt

Ein Artenschutzbeitrag wird erarbeitet.

wird berücksichtigt

Im Umweltberiicht werden die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter dargestellt und bilanziert. Es werden geeignete Kompensationsmaßnahmen erarbeitet. Die Verfügbarkeit der Flächen für Kompensationsmaßnahmen wird nachgewiesen.

wird berücksichtigt

Der Planbearbeiter des Umweltberichtes wird bei planungsrelevanten Daten des Artenbestandes vom Potential der entsprechenden Habitatanalyse ausgehen.

wird berücksicht

Es werden zusätzlich Kompensationflächen außerhalb des Geltungsbereiches festgelegt.

wird berücksichtigt

bei der nächsten Offenlage und beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird mind. Ein anerkannter Naturschutzverband beteiligt.

wird nicht berücksichtigt

Das Plangebiet hat keine Auswirkungen auf die Flussaue und umgedreht. Es bestehen ca.23m Höhendifferenz zum Wohngebiet und ca. 58m Höhenunterschied zum Gewerbegebiet.

Für eine abschließende Stellungnahme unserer Behörde ist nach § 39 (2) Thüringer Naturschutzgesetz eine Beteiligung des Naturschutzbeirats erforderlich. Wir bitten zu diesem Zweck um Bereitstellung des im Entwurf erstellten Umweltberichts mit Grünordnungsplan in analoger Form. Darin sollten Vorschläge zur Kompensation des Wertdefizits enthalten sein, um eine grundsätzliche fachliche Einschätzung zu ermöglichen. Sollte seitens des Naturschutzbeirats der Wunsch nach Planvorstellung durch den Bearbeiter an uns herangetragen werden, würden wir diesen entsprechend weiterleiten.

Untere Wasserbehörde

(Bearbeiter: Herr Kopmann, Tel.: 03644/540188)

Stellungnahme zum Umweltbericht Punkt 3.3. Wasser / Oberflächenwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung des Niederschlagswassers in den Faulgraben aufgrund der erheblichen geplanten Versiegelung (insbesondere der industriell genutzten Flächen) nur im Rahmen der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Grabens, insbesondere im Hinblick auf die erhöhten zu erwartenden Schleppspannungen, eingeleitet werden darf. Durch hydraulische Überlastung ausgespühltes Material würde dann in die Saale eingetragen, was nicht zulässig ist. Weiterhin sind Schäden an der Infrastruktur (z.B. Durchlass durch Strasse im unteren Faulgraben) durch einen übermäßig beaufschlagten Graben möglich. Ist es gemäß hydraulischem Nachweis nicht möglich, das Niederschlagswasser ungedrosselt in den Faulgraben abzuschlagen, sind entsprechende Retentionsräume (Rückhaltebecken, Stauraumkanäle,o.ä.) vorzuschalten. Nachweise sind für die erforderliche Einleiterlaubnis in das Gewässer Saale bei der unteren Wasserbehörde im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens einzureichen. Wie im Umweltbericht genannt, ist die Möglichkeit der Versickerung zur Grundwasserneubildung auszuschöpfen. Aufgrund der erheblichen geplanten Versiegelung (insbesondere der industriell genutzten Flächen) ist eine flächige Versickerung vermutlich kaum möglich. Eine Versickerung über Versickerungsanlagen (Rigolen, Mulden) in das Grundwasser stellt eine erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzung dar, welche bei der unteren Wasserbehörde einschließlich aller Nachweise (u.a. Versickerungsnachweis) zu beantragen ist. Bei der Konkretisierung des Vorhabens steht die untere Wasserbehörde gern beratend zur Verfügung.

fachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze"

Wohnbebauung BA 1 und BA 2

Durch das Vorhaben sind keine wasserwirtschaftlichen Schutzzonen und Vorhaltgebiete betroffen. Das auf den geplanten Flächen anfallende häusliche Abwasser ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (hier AZV Apolda) anzudienen.

Sofern die topografischen Gegebenheiten und die Bodenkennwerte es zulassen, kann das anfallende Niederschlagswasser von den Flächen oder Teilflächen der geplanten Wohnbebauung im Rahmen des Gemeingebrauchs diffus versickert werden.

\Robbe,lrawl.lan\Bauamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\TÖB\BBP Nr. 5 Am M\u00e4hlholze Gemeinde Gro\u00dfheringen - \u00e4 4 Abs. 1 BauGB.docx

wird berücksichtigt

Die Beteiligung des Naturschutzbeirates erfolgt im Zuge der Offenlage.

unklar - Grund für Trennung WA GI

die hydraulische Leitungsfähigkeit des Faulgrabens muss noch geprüft werden. Eine Abtrennung des Wa zur zeitnahem Realisierung der kurzfristig benötigten Wohnbebauung wird festgelegt

wird berücksichtigt

Abwasserseitige Erschließung mit allen erforderlichen Berechnungen/ Genehmigungen erfolgt im Erschließungsverfahren. Die technische Machbarkeit wurde bestätigt.

wird berücksichtigt

textl. Festsetzung Pkt. 8.1.4 Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen ist über ein getrenntes Leitungsnetz weit möglichst auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone (Flächen-, Mulden-, Mulden-/Rigolenversickerung) zu versickern.

S. 10/20

LRA Weimarer Land – Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf BBP "Am Mühlholze" Gemeinde Großheringen

TO

Gemäß § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf die Versickerung von Niederschlagswasser keiner Erlaubnis, sofern keine weiteren Gesetze bzw. Verordnungen dies regeln. Das Thüringer Wassergesetz regelt u. a. in den §§ 48 und 49, wann die erlaubnisfreie Versickerung erfolgen kann. Keiner Erlaubnis bedarf demnach eine oberirdische Versickerung von nicht gewerblich genutzten Flächen ohne Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes. Eine muldenartige Versickerung würde diese Voraussetzungen erfüllen, wenn diese rechnerisch für die zu entwässernden Flächen ausgelegt wird. Ein Nachweis gemäß der DWA-A 117 ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Eine Schädigung Dritter durch wild abfließendes Wasser ist gemäß § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht zulässig.

Industriell/gewerblich genutzte Flächen des BA 3 (GI 1.1, GI1.2, GI 1.3)und BA 4 (GI 2.1, GI 2.2, GI 2.3)

Durch das Vorhaben sind keine wasserwirtschaftlichen Schutzzonen und Vorhaltgebiete betroffen. Das auf den geplanten Flächen anfallende häusliche Abwasser ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen (hier AZV Apolda) anzudienen. Bei eventuell anfallendem industriellem/gewerblichem Abwasser ist zu prüfen, ob dies nach Menge und Art einem Anhang der Abwasserverordnung (AbwV) unterliegt. Dies ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Sollte industrielles/gewerbliches Abwasser gemäß AbwV anfallen, so ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen inwieweit ihm dies gemäß Satzung im Rahmen einer Indirekteinleitung angedient werden kann. Weiterhin ist u.U. eine Direkteinleitung möglich. In beiden Fällen (Direkt-/Indirekteinleitung von industriellem/gewerblichem Abwasser gemäß AbwV) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Genehmigung erforderlich und je nach Art und Menge des Abwassers kann eine Vorbehandlung notwendig werden. Dies ist mit der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Beantragung der Indirekteinleitgenehmigung bzw. der Einleiterlaubnis abzustimmen.

Die Einleitung von Niederschlagswasser von industriell/gewerblich genutzten Flächen in das Grundwasser (Versickerung) sowie in ein Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Das auf gewerblich genutzten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist gemäß ATV M 153 bezüglich seiner Behandlungsbedürftigkeit und Menge (evtl. Rückhalteraum erforderlich) abzuschätzen. Anlagen zur Versickerung sind entsprechend der DWA-A 117 zu bemessen. Sind zusätzlich Rückhaltungen erforderlich, sind diese nach DWA-A 138 zu bemessen. Es ist im Antragsverfahren ein Entwässerungslageplan bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Eine Schädigung Dritter durch wild abfließendes Wasser ist gemäß § 37 WHG nicht zulässig.

Untere Immissionsschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Opitz, Tel.: 03644/540192)

1. Hinweise zum Umweltbericht

1.1 Regionalplanung

Im Punkt 1.2.2 des Umweltberichtes werden Grundsätze aus dem Regionalplan Mittelthüringen zitiert. U.a. der Grundsatz nach dem "dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter …Klima, … sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung besonderes Gewicht" beigemessen werden soll.

\Robbe.lrawl.lan\Bauamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\TÖB\BBP Nr. 5 Am Mühlholze Gemeinde Großheringen - § 4 Abs. 1 BauGB.docx

wird berücksichtigt

für Gewerbefläche ist Versickerung nicht geklärt - Trennung WA/GI Die Berechnung bzw. der Nachweis für eine muldenartige Versickerung angepasst auf die Größe der zu entwässernde Flächen erfolgt im Zuge der Erschließung.

wird berücksichtigt

Die Entsorgung der anfallenden Abwässer ist im Zuge der Erschließung zu klären. Für das WA ist die technische Möglilchkeit durch Wasser GmbH bestätigt. Für das GI ist weiter Prüfung notwendig - Trennung GI-WA

wird berücksichtigt

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser von indutriellen/ gewerblichen Flächen erfolgt im Zuge der Erschließung. Ebeneso die Berurteilung der Niederschlaswasser auf Behandlungsbedürftigkeit und Bemessung von Versickerungsanlagen.

Auf diesen Grundsatz wird in den weiteren Ausführungen bei den Betrachtungen der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Klima nur unzureichend eingegangen.

1.2 Immissionsschutz

Im Punkt 1.2.5 wird dargestellt, dass von einem Industriegebiet erhebliche Emissionen vor allem bezüglich Lärm und stoffliche Emissionen (Staub, Gas) zu erwarten sind und dass daher ein Schallschutzgutachten in Auftrag gegeben wurde.

Dieses Gutachten deckt aber nur schalltechnische Belange ab. Die o.g. stofflichen Emissionen werden im Umweltbericht nicht weiter betrachtet. Hier sind entsprechende Betrachtungen zu ergänzen.

Im BImSchG werden der Schutz und die Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen zum Ziel erklärt. Als schädliche Umwelteinwirkungen werden unter § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Immissionen an Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen, Licht (hierunter fallen auch Lichtmangel durch Verschattungswirkungen), Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen definiert.

In der Stellungnahme der UIB vom 30.08.2016 zur Planungsanfrage "Erweiterung des Industriegebietes Fa. Viega Großheringen – BBP Nr. 5—" wurde auch auf eine zu prüfende Riegelwirkung der Industrieanlagen hingewiesen sowie auf eine mögliche Verschattungswirkung der geplanten südlichen Industrieflächen zum bestehenden Dorfgebiet und zum geplanten Wohngebiet hin. Hierauf wird im Umweltbericht nur marginal eingegangen.

1.3 Luft und Klima

1.3.1 Klima

Im Punkt 3.4 wird dargelegt, dass die zu überplanenden Flächen für die Kaltluftentstehung von Bedeutung sind. So auch die westlichen und südlichen industriellen Planflächen. Diese Flächen werden zukünftig einen hohen Versiegelungs- und Bebauungsgrad aufweisen. Wenn diese Flächen nicht mehr zur Kaltluftentstehung beitragen, gleichzeitig aber dargestellt wird, dass prognostisch höhere Temperaturen im Plangebiet zu erwarten sind, dann kann am Ende nicht das Fazit gesetzt werden, dass Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Außerdem sollte hier dargestellt werden, warum die östlich der zukünftigen Industriefläche befindliche Gemeinde Großheringen weder klimatisches Belastungsgebiet, welches zu durchlüften ist, noch ein schutzwürdiger Bereich, der durch Veränderungen des Luftabflusses beeinträchtigt werden kann, darstellt. Hier verweisen wir auf unserer Sicht dieser Problematik in unserer Stellungnahme vom 30.08.2016. Die UIB geht von einer Riegelwirkung der zukünftigen Industriebauten (deren Höhe bis zu 16 m zugelassen werden soll) aus. Dieser Riegel hat nach unserer Sicht Auswirkungen auf die Luftweiterleitung. Warum hier im Punkt 3.4.2 nur auf "lufthygienische Belastungsgebiete" abgestellt wird, ist zu erläutern, da das BImSchG auf Klima allgemein abstellt und nicht nur auf vorbelastete Gebiete sowie auf Schutz und Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen!

Im Absatz 1 des Punktes 3.4.2 negiert die Vorhabensträgerin ihre Aussage des Satzes 2 (Punkt 3.4.1). Auf mehrere unter 3.4.2 gelistete mögliche Beeinträchtigungen, welche durch das Vorhaben auftreten können, wird im Punkt 3.4.3 nicht eingegangen. So kann nach unserer Ansicht z. B. eine Behinderung von Luftströmungen nicht mit dem Stand der Technik vermieden bzw. vermindert werden.

\Robbe.lrawl.lan\Bauamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\TÖB\BBP Nr. 5 Am Mühlholze Gemeinde Großheringen - § 4 Abs. 1 BauGB.docx

wird berücksichtigt

Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst. Der Grundsatz nach dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktion Klima, sowie des Landschaftsbildes werden genauer betrachtet und beurteilt

unklar

Die stoffliche Emmission durch das geplante Industriegebiet kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, daher sind hierzu keine Aussagen möglich.

Trennung WA-GI

Riegelwirkung der Industrieanlagen, Verschattungswirkung Industrieanlagen Eine Verschattung durch Bauten im GI aufgrund des neuen Abstand zur Wohnbebeuung von mehr als 100m nicht möglich. Die Riegelwirkung der Industrieanlagen wird durch Orientierung der Gebäude entlang des Haupteinströmrichtung ausreichend abgeschwächt, dass aus lufthygenischer Sicht keine nenneswerte Beeinträchtigung zu erwarten ist. Gutachterliche Einschätzung liegt vor.

wird berücksichtigt

Im Umweltbericht wird die Überbauung von klimawirksamen Offenlandbereichen (Kaltluftentstehungsgebieten) ausführlicher betrachtet werden. Als Maßnahme zur Abmilderung der Beeinträchtigung sind Durchgrünung der Baugebiete, Durchgrünung mittels öffentlicher Grünflächen und Dachbegrünung vorgesehen.

testl. Festsetzung Pkt 7.1 Dachbegrünung: Im Industriegebiet gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO sind alle Dachflächen anteilig mit 35% der Gesamtdachfläche als extensiv begrünte Dachflächen auszubilden und so zu bepflanzen, dass eine geschlossene Vegetationsfläche gewährleistet ist, die dauerhaft erhalten werden muss.

wird berücksichtigt

Gemäß Umweltbericht wird durch die Anpflanzungen im Siedlungsraum die negativen Wirkungen von komplexer Bebauung wie erhöhter Temperatur und Windbelastung (Riegelwirkung) können so abgemildert, wenn auch nicht ganz vermieden werden.

...

1.3.2 Luft

Gemäß dem Vorentwurf des Bebauungsplanes sind für die Industriegebietsflächen keine Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Industriezweige geplant, welche bestimmte Industriebereiche von der Ansiedelung ausschließen. Hier begrenzen nur die festgelegen Kontingente bezüglich der maximal zulässigen Schallpegel die möglichen Betriebe. Hinsichtlich der Emissionen in die Luft (Abgase) werden keine Ausführungen gemacht. Demnach können sich hier theoretisch auch Industriezweige mit hohen Luftemissionen ansiedeln. Im ungünstigsten Fall siedelt sich auf jeder einzeln kontingentierten Fläche ein Gewerbe/Industrie an, welches jedes für sich Emissionsbegrenzungen nach der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) ausschöpfen kann. Hieraus kann sich im angenommen Fall eine hohe Belastung des Schutzgutes Luft mit Abgasen aus der Industrie ergeben. Daher sind im Umweltbericht hierüber nachvollziehbare Aussagen zu treffen.

Außerdem wird die Vorbelastung hinsichtlich der bestehenden Verunreinigung der Luft durch Verkehr und dem Werk der Firma Viega Supply Chain GmbH & Co. KG keinerlei Beachtung geschenkt. Hier sollten ausführlichere Betrachtungen auch zur Minimierung erfolgen.

Die Errichtung von Industriebetrieben zieht auch Verkehr für Zulieferung und Abtransport der Produkte nach sich. Im Umweltbericht werden zur Vorbelastung und zur zukünftigen Belastung durch Abgase keine Aussagen getroffen. Außerdem wird nicht erwähnt, wie der parkende Verkehr an LKW (Zulieferer und Abtransporte) organisiert werden soll. Aus unserer Erfahrung entwickelt sich im Umfeld von großen Industrie- bzw. Gewerbeansiedlungen auch ein Problem mit parkenden LKW (um Ruhe- und Standzeiten einzuhalten, oder weil die Abfertigung verzögert ist). Im Winterhalbjahr ergeben sich daraus auch Lärm- und Abgasbelästigungen durch Motorenlauf, da die Fahrerkabinen beheizt werden.

Die im letzten Satz in Kapitel 3.4.3 herangezogenen Festsetzungen zum Schutz von Pflanzen/biologische Vielfalt als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Betrachtungen zu Luft und Klima nicht zielführend.

1.4 Landschaft/Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit

Immissionsschutzrechtlich sind in diesem Punkt 3.5 einzig die Belange des Schutzgutes Mensch von unserer Seite zu beurteilen.

Auch in diesem Kapitel 3.5.1 werden nur die durch das Projekt hinzukommenden Belastungen dargestellt. Eine Vorbelastung durch Verkehr, welche in diesem Falle die Problematischste ist, kommt nur indirekt in der Beschreibung der Regionalbahnlinien zur Sprache. Das dem Vorentwurf beigefügte Schallschalltechnische Gutachten beschreibt ausführlich die Vorbelastung der Planfläche und damit dem Schutzgut Mensch mit Lärm durch Verkehr. Auch die Vorbelastung durch bestehendes Gewerbe wird nur lapidar erwähnt. Warum werden an dieser Stelle die Aussagen des Gutachtens nicht genutzt?

Sicher besitzen die für die Bebauung vorgesehenen Flächen als landwirtschaftlich genutzte Flächen eine eher geringe Bedeutung für das Landschaftsbild hinsichtlich der Topografie. Die Ortsansicht von Süden (und wenn, dann auch von Westen!) spielt aus unserer Sicht eine geringe Rolle, da in südlicher Lage zum Vorhabengebiet keine touristischen Verkehrswege oder Aussichtspunkte liegen. Hier spielen die Sichtachsen der Gemeinde Großheringen selbst in die Umgebung eine viel wichtigere Rolle. Aktuell ergeben sich viele Sichtbeziehungen zur umgebenden Landschaft. Mit der Bebauung der hier geplanten Industrieflächen (max. Höhe 16 m) werden diese Sichtbeziehungen in westliche und südliche

\Robbe.lrawl.lan\Bauamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\TÖB\BBP Nr. 5 Am Mühlholze Gemeinde Großheringen - § 4 Abs. 1 BauGB.doex

Aussagen über die kummulierte zu erwartende Luftemmission/Abgasen kann derzeit nicht getroffen Trennung GI-WA

Erfassung der Vorbelastung durch Viega ist nicht erfolgt - Trennung GI-WA

Minimierung der bestehenden Vorbelastung ist nicht Aufgabe des Planverfahrens

Abgase/Parkverkehr aus GI nicht betrachtet

wird berücksichtigt

Der Umweltbericht wird hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen überarbeitet.

wird berücksichtigt

Schutzgut Mensch und Lärm wird im Schallschutzgutachten betrachtet und Maßnahmen zur Minimierung festgesetzt.

Vorbelastung bestehendes Gewerbelärm wird auch im Schallschutzgutachten beleuchtet.

Landschaftsbild/ Sichtachse Großheringen - Visualisierung noch zu erstellen Trennung GI-WA

TöB 1.12 Landsratsamt Weimarer Land, Apolda S. 13/20

LRA Weimarer Land – Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf BBP "Am Mühlholze" Gemeinde Großheringen

13

Richtung massiv eingeschränkt. Hierzu bedarf es aus unserer Sicht ebenfalls ausführlich erer Betrachtungen.

Bezüglich der Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch in Form von Emissionen an Lärm und Luftschadstoffen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 1.3.2. Auch hierzu ist der Umweltbericht zu ergänzen.

1.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Punkt 3.7 Abs. 4 werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern unseres Erachtens zu kurz gefasst. Desgleichen vermissen wir hier die Betrachtungen zu kumulati ven Umweltauswirkungen (die räumliche Überlagerung der Auswirkungsbereiche der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf ein Schutzgut). Hier sollten auch Betrachtungen zu den Festlegungen der angrenzenden, bestehenden Plangebiete dargelegt werden.

2. Hinweise zum Vorentwurf und der Begründung des Bebauungsplanes

Vorbemerkungen: Aus den sich auf Grund des Punktes 1 dieser Stellungnahme ggf. ergebenden neuen Schlussfolgerungen zu den zusätzlich nötigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen oder ggf. unlösbaren Konflikten zwischen dem Vorhaben und den Schutzgütern können sich Änderungen in der Planung ergeben. Im Folgenden beziehen wir uns daher ausschließlich auf den Vorentwurf, der dazu vorgelegten Begründung und dem schalltechnischen Gutachten des Schallschutzbüros Doose vom Mai 2017

2.1 Grundlegende Anmerkungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 erstreckt sich auf große Flächen westlich der Ortslage Großheringen. Bei einer vorwiegenden Windrichtung aus Südwest werden Emissionen in Form von Schall und Luftverunreinigungen aus der zukünftigen Produktion der geplanten Industriegebietsflächen demnach über einen Großteil der Jahresstunden vom geplanten Industriegebiet direkt über die Ortslage Großheringen abstreichen; zusätzlich zu den bereits Vorhandenen.

Prinzipiell sieht die untere Immissionsschutzbehörde die westliche Riegelwirkung der zukünftigen Gesamtanlage für die Ortslage Großheringen kritisch. Damit verbunden sein können auch hinsichtlich Schall- und Abgasemissionen Verwirbelungen, welche sich negativ auf die Situation in Großheringen auswirken können.

2.2 Gebietseinstufungen

Unsere Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine Mischung von nichtstörendem Gewerbe, wie es in allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässig ist, und Wohnnutzung nicht zustande kommt. Daher schätzt die UIB, dass sich das in dem vorliegenden Vorentwurf dargestellte allgemeine Wohngebiet auf Grund der geplanten Nutzung zu einem reinen Wohngebiet entwickeln wird, sofern hier bei der Wohn-Ansiedlung die Gemeinde ihre steuernden Möglichkeiten nicht ausschöpft. Zwischen einem reinen Wohngebiet und den geplanten Industrieflächen ergibt sich ein deutlicherer Interessenkonflikt (siehe SOW der DIN 18005 Beiblatt 1).

\Robbe.lrawl.lan\Bauamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\T\0000BBP Nr. 5 Am M\u00fchlholze Gemeinde Gro\u00dBheringen - \u00e8 4 Abs. 1 Bau\u00dGB.docx

Umweltbericht ergänzen um Betrachtung von Staubbelastung inkl. Vorbelastung

wird berücksichtigt

der Umweltbericht wird um den Punkt 2.10 Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen ergänzt. wird nicht berücksichtigt

Die angrenzenden Plangebiete bzw. deren beeinträchtigende Bebauungen wurden in den entsprechenden Planverfahren betrachtet und durch die erforderlichen Maßnahmen kompensiert. Eine erneute Beurteilung ist nicht notwendig

Riegelwirkung muss näher betrachtet werden Trennung, gutachterliche Einschätzung liegt vor.

TöB 1.12 Landsratsamt Weimarer Land, Apolda S. 14/20

LRA Weimarer Land – Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf BBP "Am Mühlholze" Gemeinde Großheringen

14

Gemäß § 4 Abs. 1 dienen allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. Prinzipiell sind hier die Wohngebäude und die unter den Ziffern 2 und 3 des Abs. 2 genannten Nutzungen zulässig. Nur in Ausnahmefällen sind die unter Abs. 3 genannten Betriebe und Anlagen zulässig. In den vorliegenden textlichen Festsetzungen des Vorentwurfes, werden prinzipiell nur Wohngebäude zugelassen und ausnahmsweise sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe. Somit werden nach unserer Lesart die nach § 3 der Baunutzungsverordnung im Abs. 3 für reine Wohngebiete genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen hier schon im allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen. Dies deutet für uns darauf hin, dass hier planungsrechtlich eher ein reines Wohngebiet vorgesehen ist. Dies würde den grundlegenden Annahmen/Voraussetzungen des schalltechnischen Gutachtens des Schallschutzbüros Doose (Projektnummer 0179_SUBL) zum vorliegenden Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze" der Gemeinde Großheringen widersprechen. Dieses Gutachten und die daraus resultierenden Ergebnisse und festgesetzten nötigen Lärmschutzmaßnahmen wären in diesem Falle hinfällig, weil diese als eine der grundlegenden Voraussetzungen die Schallorientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet definieren. Der schalltechnische Schutzstatus eines reinen Wohngebietes ist höher anzusetzen. Daraus würden niedrigere Kontingente für die geplanten Industrieflächen und umfangreichere Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Straße und an den geplanten Wohnhäusern resultieren. Die niedrigeren Kontingente würden ggf. eine Ansiedlung von bestimmten Industriebetrieben erschweren oder ausschließen. Da die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde auf diesem schalltechnischen Gutachten fußt, verliert auch die Stellungnahme ihre Gültigkeit, sofern sich eine tatsächliche Nutzung der Wohnflächen als reines Wohngebiet herauskristallisiert.

2.3 Einschätzung des Schalltechnischen Gutachtens des Schallschutzbüros Doose vom Mai 2017

2.3.1 Allgemeine Ausführungen: Aufgabenstellung, Untersuchungsstandort und rechtliche Grundlagen

Die Ortslage Großheringen ist bereits heute durch eine sehr starke Vorbelastung hinsichtlich der Geräuschsituation geprägt. So führen zwei Eisenbahnhauptstrecken mit einem Knotenpunkt und mehrere Landesstraßen durch die Ortslage. Außerdem trägt der bestehende und derzeit in Erweiterung befindliche Industriestandort der Firma Viega Supply Chain GmbH & Co. KG relevant zur Vorbelastung hinsichtlich von Schallemissionen bei.

Das Gutachten beinhaltet demzufolge korrekter Weise Ausführungen zu den Vorbelastungen hinsichtlich bestehender Gewerbe- und Industriebetriebe, des bestehenden Straßenverkehrs und des vorhandenen Eisenbahnverkehrs. Somit werden alle relevanten schalltechnischen Vorbelastungen berücksichtigt. Hierbei werden die Betrachtungen in gewerblichen Lärm, Anforderungen an die Luftschalldämmung sowie Anforderungen an passive Ruheraumbelüftung unterteilt, geprüft und wo nötig formuliert.

\Robbe.lrawl.lan\Bauamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\TÖB\BBP Nr. 5 Am Mühlholze

Gemeinde Großheringen - 8 4 Abs. 1 BauGB doex

wird berücksichtigt

Im allgemeinen Wohngebiet werden (nach §4 BauNVO) zugelassen: Wohngebäude, der Versorgung des gebeites dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Ausnahmsweise werden zugelassen: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung und Gartenbaubetiebe. Nicht genannte Nutzungen werden sind nicht zugelassen, da das typischerweise damit verbundene Verkehrsaufkommen die Möglichkeiten des geplanten Wohngebietes übersteigen würde damit vermeidbare Konflikte entstünden. Der Charakter eines allgemeinen Wohngebietes ist mit den Festlegungen gegeben.

TöB 1.12 Landsratsamt Weimarer Land, Apolda S. 15/20

LRA Weimarer Land – Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf BBP "Am Mühlholze" Gemeinde Großheringen

V 22

2.3.2 Kontingentierung

Nur bei Einhaltung der unter Punkt 8.1 des Bebauungsplanentwurfes in der Tabelle definierten Emissionskontingente und weiterer Lärmschutzmaßnahmen können die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Daher ist bei der Ansiedlung der zukünftigen Industrie- und Gewerbeanlagen genau darauf zu achten, dass nur Vorhaben zugelassen werden, welche weder die angegebenen Tag- noch die angegebenen Nacht-Flächenkontingente überschreiten. Bei der Beurteilung der von den zukünftig zu planenden Anlagen/Betriebe ausgehenden Geräusche sind alle Anlagenteile sowie der anlagenbezogene Verkehr mit ihren entsprechenden Schallleistungspegel in entsprechende Prognosen einzubeziehen.

2.3.3 Lärmminderungsmaßnahmen

Die der Prognose u.a. zugrunde gelegten geplanten Lärmminderungsmaßnahmen sind unvollständig in die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen aufgenommen und definiert worden.

So wird die Länge des Lärmschutzwalles östlich des GI 1.3 in der Planzeichnung mit 200 m Länge angegeben. Im schalltechnischen Gutachten wird für den Lärmschutzwall eine Länge von 215 m zu Grunde gelegt. In der Planzeichnung sind nur 200 m Länge definiert. Hier ist eine Korrektur auf l=215 m vorzunehmen!

Die Mindestlängen der Lärmschutzwände an den Teilflächen des allgemeinen Wohngebietes fehlen in der Planzeichnung im Gegensatz zu den Mindesthöhen. Die Mindestlängen sind daher zu ergänzen, da sie ebenso Grundlage der Prognose sind.

2.3.4 Anforderung an Luftschalldämmung nach DIN 4109

Die Anforderungen an die Luftschalldämmung von ruhebedürftigen Räumen der geplanten Wohnhäuser in den Teilbereichen WA 1.4 (nur für Obergeschosse) und WA 1.5 (nur für Neubauplanungen) des geplanten allgemeinen Wohngebietes WA 1 basieren ausschließlich auf der bestehenden Verkehrssituation durch Bahnlinie und Straßenverkehr unter Berücksichtigung der prognostischen Vorgaben der Deutschen Bahn für die nächsten Jahre.

Im vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan wurde das erforderliche bewertete Schalldämmmaß R'w für Büroräume in den Industriegebietsflächen GI 1 und GI 2 von 40 bzw. 35 dB für Büroräume, als bezüglich Lärm schutzwürdige Räume in Industrieanlagen, nicht mit aufgenommen. Die Aufnahme ist jedoch nötig, da hier die zukünftig erwarteten Außenschallpegel der Industrieanlagen auch hier eine Senkung der Außenlärmpegel für Büroräume in den Gebäuden durch Dämmmaßnahmen der Außenbauteile gemäß Tabelle 8 der aktuell gültigen Version der DIN 4109-1 (Tabelle 7 des aktuellen Entwurfes zur Neufassung der DIN 4109-1) erfordern. Büro- bzw. Aufenthaltsräume (Pausenräume) für Personal in Industriegebieten sind als schützenswerte Räume zu betrachten, da sie im engeren Sinne der Erholung vom Arbeitsprozess dienen.

2.3.5 Anforderungen an passive Lüftung

Unter Punkt 8.2 der textlichen Festsetzungen des vorliegenden BBP-Entwurfes werden für die Teilflächen WA 1.1, 1.2 und 1.3 in Spalte 3 keine Anforderungen an die

wird berücksichtigt

Wird im zuge der Baugenehmigungsverfahren der ansiedelnden Betriebe geprüft und bewertet.

wird berücksichtigt

Es werden alle Maßnahmen mit korrigierter Länge in die Planzeichnung übernommen.

wird berücksichtigt

Es werden alle Maßnahmen mit korrigierter Länge in die Planzeichnung übernommen.

wird berücksichtigt

Die Schalldämmmaße für Büroräume im Gi werden in die textl. Festsetzungen übernommen.

S. 16/20

LRA Weimarer Land – Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf BBP "Am Mühlholze" Gemeinde Großheringen

TV0

Luftschalldämmung definiert. Laut der Prognose sind hier jedoch in Abhängigkeit vom Teilgebiet des allgemeinen Wohngebietes und vom Geschoß, in welchem die Schlafräume eingerichtet werden sollen, die ruhebedürftigen Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) auf der westlichen Gebäudeseite anzuordnen. Die Tabelle ist hier zu korrigieren. Für die Teilfläche 1.4 ist in Spalte 3 neben dem OG auch das EG aufzuführen.

Da im Bereich des Teilgebietes 1.5 des allgemeinen Wohngebietes die nächtlichen Schallpegel bis zu 70 dB(A) betragen können, reicht hier eine Ausrichtung der Schlafräume nach Westen allein nicht aus. Hier sind zusätzlich passive Lüftungen bei Neu- bzw. wesentlichen Umbauten der bestehenden Wohnhäuser einzurichten. Die hier notwendigen Änderungen in der Tabelle unter Punkt 8.2 sind unter Ziffer 4.3 dieser Stellungnahme bereits mit berücksichtigt.

2.3.6 Straßenverkehrslärm nach DIN 18005

Auch heute schon ist die Verkehrsbelastung mit Material- und Produkttransporten der Firma Viega Supply Chain GmbH & Co. KG über die Bereiche Camburg und die Ortsteile der Saaleplatte mit teilweise engen Ortsdurchgangsstraßen deutlich spürbar. Die Erweiterung um mindestens die gleiche Fläche, wie die bereits bestehende Produktionsfläche plus aktueller umgesetzter Erweiterung, führt zu einer erheblichen Steigerung der Produktion und somit zu einem weiteren Anstieg an Transporten von und zum Werksgelände. Auch Mitarbeiterverkehr zum Werksgelände wird deutlich zunehmen. Dies wurde in den prognostischen Betrachtungen gemäß TA Lärm Ziffer 7.4 Abs. 2 bis 4 mit einbezogen.

Da nur unter den Voraussetzungen der Umsetzung der in der Prognose genannten, aktiven Lärmminderungsmaßnahmen (Schallschutzwände, Schallschutzdämme), der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und der Aufbringung eines möglichst geräuscharmen Straßenbelags die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden können, sind diese als Grundvoraussetzung im Textteil des Bebauungsplans auch mit den vorausgesetzten Abmaßen zu nennen.

Die Tempobegrenzung findet aus unserer Sicht nur indirekt Eingang in den Plan in Form des Symbols "V – Verkehrsberuhigte Zone" und auch nur in den Wohngebietsstraßen. Im Text und in der Planzeichnung sollten hier Ergänzungen erfolgen. Zum einen sollte hier als Tempo 30 km/h textlich (oder in der Symbolerklärung) definiert werden und zum anderen die zu errichtende Zufahrtsstraße zum Bebauungsplangebiet von der Einmündung in die L 1061 bis zur Einmündung Lachstedter Straße noch aufgenommen werden (Symbol im Plan und textliche bzw. Symbolerläuterung mit 30 km/h).

2.4 Zusammenfassung, ergänzende Angaben in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen

2.4.1 Gebietseinstufungen

Auf Grund der unter Ziffer 2.2 dieser Stellungnahme dargelegten Bedenken unsererseits, sollte nochmals von Seiten der Gemeinde geprüft werden, welchen Gebietscharakter das Wohngebiet zukünftig haben soll und welche zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Bebauungsplan festgelegt werden, um so einem zukünftig ggf. drohenden Konflikt vorzubeugen.

\\Robbe.lrawl.lan\\Bauam\\Untere Bauaufsicht\\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\\TÖB\\BBP Nr. 5 Am M\"ahlholze Gemeinde Gro\"6\betaringen - \ \ 4 Abs. 1 Bau\"6\B

wird berücksichtig

Die Tabelle der festgesetzten Schalldämmmaße wird korrigiert und ergänzt.

wird berücksichtigt

Das Gebiet WA 1.5 ist im Planbereich nicht mehr entahlten.

wird berücksichtigt

Die Maßnahmen aus dem Schallschutzgutachten werden vollständig mit Maßangaben in Planzeichnung und textl. Festsetzung übernommen.

nicht berücksichtigt

Eine Festsetzung eines Tempolimits ist ein unzulässiger Eingriff in den Straßenverkehr und im Bebauungsplanverfahren nicht möglich - Festsetzung als VErkehrsberuhgter Bereich

wird berücksichtigt

Im allgemeinen Wohngebiet werden (nach §4 BauNVO) zugelassen: Wohngebäude, der Versorgung des gebeites dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Ausnahmsweise werden zugelassen: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung und Gartenbaubetiebe. Nicht genannte Nutzungen werden sind nicht zugelassen, da das typischerweise damit verbundene Verkehrsaufkommen die Möglichkeiten des geplanten Wohngebietes übersteigen würde damit vermeidbare Konflikte entstünden. Der Charakter eines allgemeinen Wohngebietes ist mit den Festlegungen gegeben.

LRA Weimarer Land – Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf BBP "Am Mühlholze" Gemeinde Großberingen

17

2.4.2 Schallschutzmaßnahmen

Die in der Zusammenfassung unter Punkt 5 des Schalltechnischen Gutachtens resümierten notwendigen und umzusetzenden Lärmminderungsmaßnahmen sind nur zum Teil in die textlichen Festsetzungen übernommen worden. Hier sind folgende Ergänzungen, sofern § 9 Baugesetzbuch hierfür eine Ermächtigungsrundlage vorgibt, nötig:

1. In Punkt 5 "Verkehrsflächen":

- Aufbringung eines möglichst geräuscharmen Straßenbelags
- das Symbol "V" auch auf der Zubringerstraße zwischen Einmündung in L 1061 und Einmündung der Lachstedter Straße in die Planzeichnung integrieren
- Geschwindigkeit auf der Zubringerstraße zwischen Einmündung in L 1061 und Einmündung der Lachstedter Straße ist auf 30 km/h zu begrenzen (oder unter Symbolerklärung in Planzeichnung 30 km/h ergänzen)
- Geschwindigkeit auf den Wohngebietsstraßen in WA 1 und WA 2 ist auf 30 km/h zu begrenzen (oder unter Symbolerklärung in Planzeichnung 30 km/h ergänzen)
- 2. in der Planzeichnung oder unter Punkt 8 der textlichen Festsetzungen:
- die L\u00e4rmschutzwand \u00f6stlich von WA 1.4 hat eine minimale L\u00e4nge von 124 m aufzuweisen
- die südliche Fortführung der vorgenannten Lärmschutzwand hat eine minimale Länge von 14 m aufzuweisen
- die L\u00e4rmschutzwand s\u00fcdlich von WA 1.2 hat eine minimale L\u00e4nge von 32 m aufzuweisen
- die Lärmschutzwand südlich von WA 2.2 hat eine minimale Länge von 92 m aufzuweisen
- die Lärmschutzwand südlich von WA 2.1 hat eine minimale Länge von 20 m aufzuweisen
- der Lärmschutzwall östlich der Industriegebietsfläche 1.3 hat eine minimale Länge von 215 m (am Fuß des Walles) aufzuweisen

2.4.3 Anforderungen an Luftschalldämmung nach DIN 4109 und an passive Lüftung

Die Tabelle müsste unseres Erachtens wie folgt aussehen:

Teilfläche	Lärmpegelberei ch	Maßnahmen
WA 1.1	EG: II; OG: II	OG: Schlafräume nach Westen anordnen
WA 1.2	EG: II; OG: II	OG: Schlafräume nach Westen anordnen
WA 1.3	EG: II; OG: II	EG und OG: Schlafräume nach Westen anordnen
WA 1.4	EG: II; OG: III	EG und OG: Schlafräume nach Westen anordnen, Schalldämmmaß OG von 35 dB

\\Robbe,lrawl.lan\\Bauamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\\TÖB\\BBP\Nr. 5\ Am\ M\"uhlholze\ Gemeinde\ Gro\"bheringen - \ \ 4\ Abs.\ 1\ Bau\GB.docx\ \]

wird berücksichtigt

Straßenbelag

wird nicht berücksichtigt

Zubringer nicht verkehrberuhigt

nicht berücksichtigt

Eine Festsetzung eines Tempolimits ist ein unzulässiger Eingriff in den Straßenverkehr und im Bebauungsplanverfahren nicht möglich

nicht berücksichtigt

Eine Festsetzung eines Tempolimits ist ein unzulässiger Eingriff in den Straßenverkehr und im Bebauungsplanverfahren nicht möglich

wird berücksichtigt

Die Maßnahmen aus dem Schallschutzgutachten werden vollständig mit Maßangaben in Planzeichnung und textl. Festsetzung übernommen.

wird berücksichtigt

Die Maßnahmen aus dem Schallschutzgutachten werden vollständig in die textl. Festsetzung übernommen.

1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen

TöB 1.12 Landsratsamt Weimarer Land, Apolda S. 18/20

LRA Weimarer Land – Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf BBP "Am Mühlholze" Gemeinde Großheringen

WA 1.5	EG: IV; OG: IV	Für Neubauten: im EG und OG Schlafräume nach Westen anordnen, passive Lüftung für Schlafräume sowie Lärmdämmmaß von 40 dB	
WA 2.1	EG: II; OG: II	keine	
WA 2.2	EG: II; OG: II	keine	
GI 1	V	Für Büroräume: Einhaltung des Schalldämm-maßes von 40 dB	
GI 2	IV	Für Büroräume: Einhaltung des Schalldämm-maßes von 35 dB	

2.5 Fazit:

Nur sofern die unter Punkt 2.4 dieser Stellungnahme angemerkten Änderungen in der Planzeichnung bzw. in den textlichen Festsetzungen vorgenommen werden, sind nach aktuellem Kenntnisstand der UIB die Voraussetzungen zur Einhaltung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Immissionsrichtwerte für Lärm erfüllt, da somit die der schalltechnischen Prognose zu Grunde gelegten Vorgaben ihren Schutz bzw. ihre Minderungswirkung entfalten.

Untere Abfallbehörde (Bearbeiter: Herr Markscheffel, tel.: 03644/540191)

1. Umweltbericht

Nach Prüfung des Umweltberichtes, bestehen bis auf die unten stehende Änderung keine weiteren Einwände.

Folgende Änderung ist innerhalb des Umweltberichtes einzuarbeiten:

 Seite 33, Tabelle 5 – Mitwirkungspflicht (2. Absatz): Hier ist das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis mit dem Landratsamt Weimarer Land auszutauschen.

2. Vorentwurf

Folgende Änderungen sind innerhalb des Vorentwurfs einzuarbeiten:

Teil A: Planzeichnung

- Hinweise (Punkt 15 Altlasten): hier ist das Landratsamt Sömmerda mit dem Landratsamt Weimarer Land auszutauschen
- Angewandte Rechtgrundlagen: Ergänzung nachstehender Rechtsgrundlagen

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert

\Robbe.lrawl.lan\Bauamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\TÖB\BBP Nr. 5 Am Mühlholze Gemeinde Großheringen - § 4 Abs. 1 BauGB.docx

wird berücksichtit

Der Umweltbericht wird überarbeitet und Schreibfehler korrigiert

wird berücksichtigt

Schreibfehler wird korrigiert

wird berücksichtigt

Die Auflistung der Rechtsgrundlagen wird aktualisiert.

1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen TöB 1.12 Landsratsamt Weimarer Land, Apolda S. 19/20

LRA Weimarer Land – Stellungnahme gem, § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf BBP "Am Mühlholze" Gemeinde Großheringen

10

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert

Teil B: Planungsrechtliche Grundlagen

- Seite 9, Hinweise (Punkt 15 Altlasten): Hier ist das Landratsamt Sömmerda mit dem Landratsamt Weimarer Land auszutauschen.
- Seite 10, Rechtgrundlagen: Ergänzung nachstehender Rechtsgrundlagen

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert

Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst (Bearbeiter: Herr Radestock, Tel.; 03644/540291)

- 1. Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Für das Industriegebiet ist ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden abzudecken. Für das allgemeine Wohngebiet besteht auf Grund der festgesetzten Geschossflächenzahl von 1,2 ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden. Soll der o.g. Löschwasserbedarf aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz gedeckt werden, sind genormte Hydranten derart auf das Rohrnetz aufzusetzen, dass deren Abstand zu möglichen Gebäuden nicht mehr als 100 m betragen.
 - Werden Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 geplant, dürfen diese nicht weiter als 300 m von möglichen Gebäuden entfernt sein.
- 2. Entsprechend § 5 Thüringer Bauordnung ist der Feuerwehr die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zu den Gebäuden jederzeit zu ermöglichen. Wendemöglichkeiten sind einzuplanen. Freistehende sowie aneinander gebaute Industriebbauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5000 m² müssen eine für die Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben.

Zufahrten für die Feuerwehr sind auch zu den Löschwasserentnahmestellen zu schaffen. Im Bereich der Löschwasserentnahmestellen ist je eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr einzurichten und dauerhaft als solche zu kennzeichnen.

Maßgebend für Flächen für die Feuerwehr sind die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken", Fassung Februar 2007.

wird berücksichtigt

Die Auflistung der Rechtsgrundlagen wird aktualisiert.

wird berücksichtigt

Schreibfehler wird korrigiert

wird berücksichtigt

Die Auflistung der Rechtsgrundlagen wird aktualisiert.

wird berücksichtigt

Die Planung der Trinkwasser- und Löschwasserversorgung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung

wird berücksichtigt

Die Planung der Feuerwehrzufahrten innerhalb der Grundstücke erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung

\\Robbe.lrawl.lan\\Bauamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\\TÖB\\BBP \Nr. 5 \ Am M\"u\hlholze Gemeinde Gro\"s\hearteringen - \ \ 4 \ Abs. 1 \ Bau\GB.docx

frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen

TöB 1.12 Landsratsamt Weimarer Land, Apolda S. 20/20

LRA Weimarer Land – Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf BBP "Am Mühlholze" Gemeinde Großheringen

20

Untere Denkmalschutzbehörde

(Bearbeiterin: Frau Dahmlos, Tel.: 03644/540226)

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 17.08.2016 zur "Planungsanfrage zur Erweiterung des Industriegebietes für Fa. Viega in der Gemeinde Groß-heringen/Planungsvariante für Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Großheringen", Vorabzug, Stand 28.07.2016 mitgeteilt haben, liegt der Planbereich zumindest teilweise in einem archäologischen Relevanzgebiet.

Damit sind denkmalschutzfachliche Belange betroffen.

Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldstraße 11, 99423 und Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg Haus 12, 99084 Erfurt (als Denkmalfachbehörde Träger öffentlicher Belange nach § 24 ThürDSchG) ist frühzeitig im Verfahren zu beteiligen.

Breitband

Die Ortschaft Großheringen sowie angrenzende Ortsteile sind zum heutigen Zeitpunkt nicht flächendeckend mit Bandbreiten von 50.000 kBit/s und mehr versorgt. Durch das im November 2016 in Kraft getretene DigiNetzG sind Gemeinden oder interessierte Telekommunikationsunternehmen (z.B. Thüringen Netkom, Deutsche Telekom usw.) dazu angehalten, bei sämtlichen Tiefbaumaßnahmen Leerrohrtrassen für die zukünftige Glasfaserversorgung neu mit zu verlegen. Vor allem in neu zu erschließenden Industrie und Gewerbegebieten sowie Wohngebieten wird erwartet, dass eine vollständige Leerrohrplanung bereits von Anfang an durch das zuständige Planungsbüro mit berücksichtigt wird. In der Begründung zum Bebauungsplan sind dazu konkrete Aussagen zu machen.

Freundliche Grüße

i.A. Sokoll Amtsleiter

\Robbe.lrawl.lan\Banamt\Untere Bauaufsicht\Mitarbeiter\Steffi.Eppler\Documents\TÖB\BBP Nr. 5 Am Mühlholze Gemeinde Großheringen - § 4 Abs. 1 BauGB.docx

wird berücksichtigt

Das Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in Weimar wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt.

wird berücksichtigt

Die Planung der Telekommunikationsinfrastruktur erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung



Landwirtschaftsamt Sömmerda

Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 · 99610 Sömmerda

Büro Kaiser An der Goethebrücke 36

99510 Apolda

Ihr/e Ansprechpartner/in: Frau Aniko König

Durchwahl: Telefon +49 361 574151-148

aniko.koenig @ lwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 19.05.2017

Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze" (Vorentwurf)

Stellungnahme gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben) 091/11/7252/17-070

Sömmerda

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gebiet des o.g. Bebauungsplanes befindet sich derzeit fast ausschließlich in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen besitzen eine hohe Nutzungseignungsklasse (5-8, siehe Anlage), auf ihnen werden hochwertige Nahrungs- und Futtermittel erzeugt. Bewirtschafter der betroffenen Acker- und Grünlandflächen ist die Agrargenossenschaft "Ilmtal" e.G. Niedertrebra sowie der Nebenerwerbslandwirt Holm Agthe (siehe Anlage)

Wie schon in den Planungsunterlagen erwähnt, hat auch die Landwirtschaft, die Region in und um Großheringen maßgeblich geprägt.

Die ortsansässigen Landwirte sind jedoch bereits in der Vergangenheit durch Gewerbegebietsausweisungen und damit verbundenen Baumaßnahmen massiv beeinträchtigt worden. Erhebliche Flächenverluste, Schlagdurchschneidungen und Eingriffe in das landwirtschaftliche Wegenetz haben auf die betrieblichen Infrastrukturen negativ eingewirkt und zu dauerhaften Substanzverlusten und Wirtschaftserschwernissen geführt.

Durch die unwiederbringliche Umwandlung von hochwertiger Acker- in Gewerbefläche werden zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten zerschnitten, was zudem zu höheren Bearbeitungskosten führt.

Vorhandene Betriebsprämienrechte können auf den entzogenen Flächen nicht aktiviert werden, die Folge sind jährliche Verluste.

Des Weiteren befinden sich im Plangebiet zwei Wirtschaftswege, welche die umliegenden landw. Flächen erschließen. Der uneingeschränkte Zugang zu diesen Flächen mit landw. Maschinen muss auch in Zukunft möglich sein.

Wir weisen darauf hin, dass den Bewirtschaftern für den dauernden und zeitweiligen Entzug der landwirtschaftlichen Fläche nach den Richtsätzen für

Seite 1 von 2

Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda

www.thueringen.de

 Öffnungszeiten:

 Mo.-Fr.:
 09.00 – 12.00 Uhr

 Di.:
 13.15 – 17.00 Uhr

 Do.:
 13.15 – 15.00 Uhr

Bankverbindung
HELABA
Kto.Nr: 300 4444 133
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE3682050000300444413
BIC: HELADEFF820

Flächenverlust
Schlagdurchschneidung
Eingriff WegenetzBetriebsprämienrechte (Flächenverlust)

wird berücksichtigt

Die Wirtschaftswege werden vollumfänglich erhalten.

Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung von landw. Kulturen im Freistaat Thüringen, Erstattungen zustehen.

Das Vorhabengebiet ist laut des aktuellen Regionalplanes Mittelthüringen als Vorbehaltsflächen für die Freiraumsicherung zum Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes ausgewiesen. Insbesondere die Ausweisung von Gewerbeflächen steht diesem Ziel maßgeblich entgegen.

Eine evtl. Anpassung bzw. Umwidmung des Regionalplanes Mittelthüringen ist mit der zuständigen Regionalplanung abzustimmen.

Nach §15 Abs. 3 NatSchG ist es zu vermeiden, für Kompensationsmaßnahmen vorrangig für die landw. Nutzung besonders geeignete Böden in Anspruch zu nehmen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Möglichkeit der Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) und auf die Verwendung von evtl. Ökokonten bzw. Flächenpools hin.

Im Bereich der Kompensationsmaßnahme A2 befindet sich ein bei uns registriertes Landschaftselement (siehe Anlage; Feldgehölz-FH48363V01), welches nach den sog. Cross-Compliance Verpflichtungen möglichst erhalten werden sollte.

Auf Grund der Nähe des Vorhabengebietes zur Ackerfläche, weisen wir weiterhin auf das Entstehen von landw. Emissionen (Staub, Lärm usw.) hin, welche zu einem gewissen Konfliktpotential führen könnten und akzeptiert werden müssen.

Für die Landbewirtschaftung besonders geeignete Böden sollen als Produktionsgrundlage bewahrt und deren Fruchtbarkeit erhalten werden. Der Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen widerspricht dem verantwortlichen Umgang mit Grund und Boden.

Einer Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen, in Form des o.g. Bebauungsplanes, stehen daher aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken entgegen und wird durch uns abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Pilch Amtsleiter

Anlage:

Übersichtskarte landw. Nutzung Nutzungseignungsklassen Thüringen

Auszug Cross-Compliance Verpflichtungen 2017

Seite 2 von 2

Erstattungen? -Von der Gemeinde getragen?

wird berücksichtigt

Eine Anpassung des Regionalplanes ist in Arbeit.

wird berücksichtigt

Es werden auch externe Ausgleichflächen in die Planung aufgenommen

wird berücksichtigt

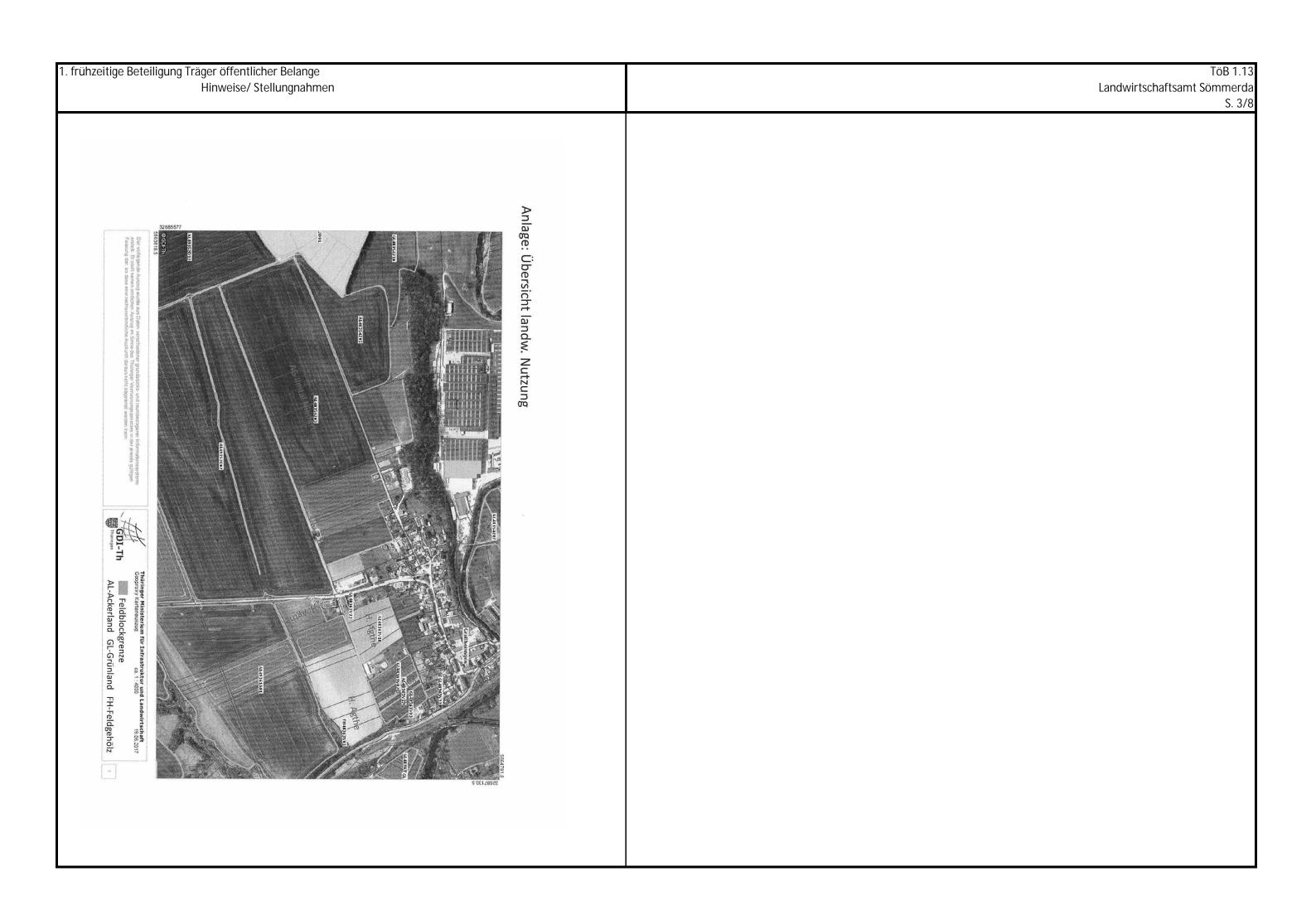
Die Fläche wird mit Maßnahme A3 belegt, welche beinhaltet "Anlage, Entwicklung und dauerhafter Erhalt des vorhandenen Streuobstbestandes"

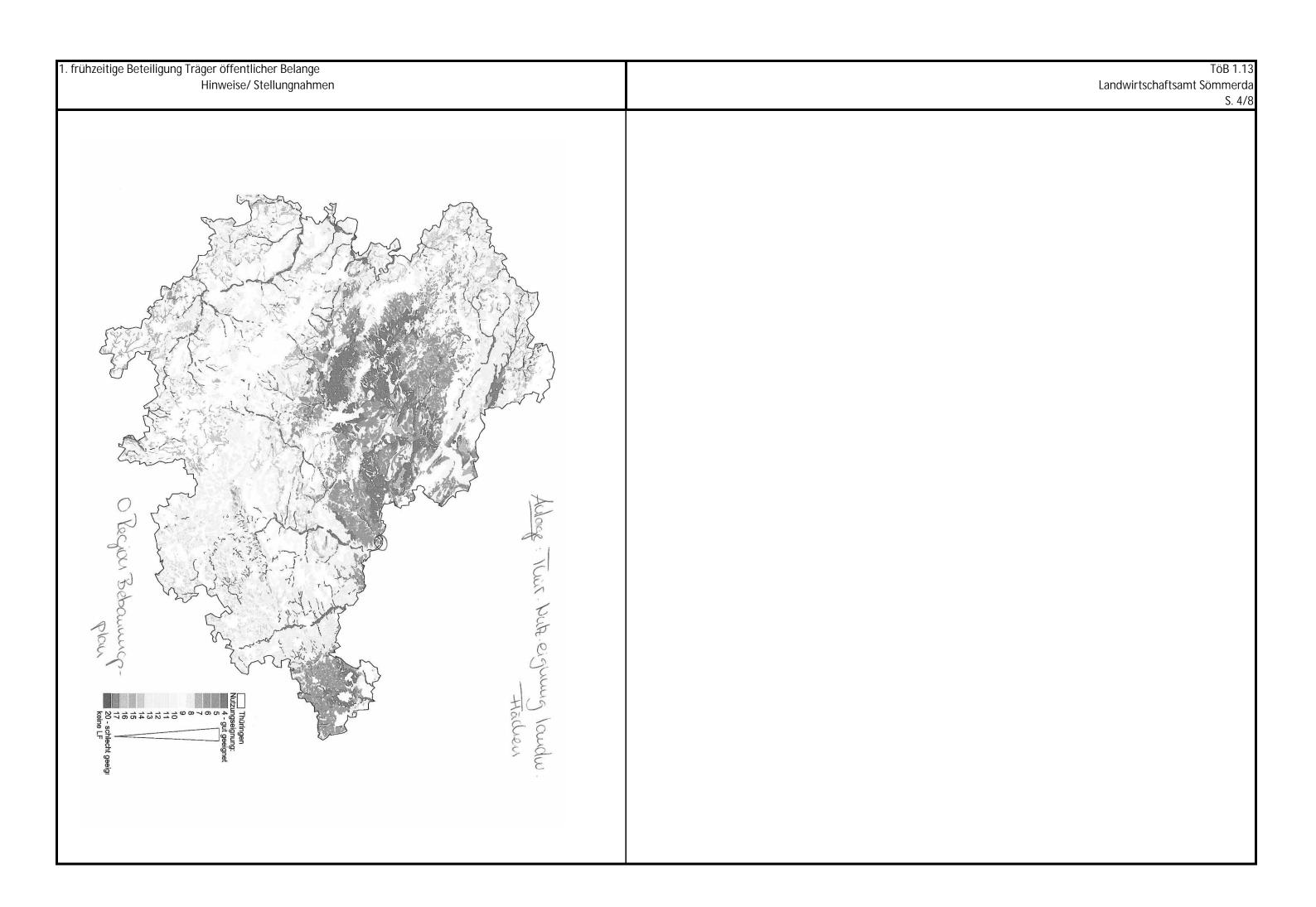
wird nicht berücksichtigt

landwirtschaftliche Emmissionen gehören zum regelmäßigen Umfeld einer dörliche Gemeinde und müssen daher nicht separat im Bebauungsplanverfahren betrachtet werden

wird berücksichtigt

Im Zuge der Minimierung der Flächeninanspruchnahme wird eine Trennung des WA vom GI angestrebt. Somit werden die Flächen so lange als möglich der landwirtschaftlichen Nutzung überlassen. Ein vollständiger Verzicht auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist nicht möglich, da hier die gemeindlichen Interessen der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe dem entgegen stehen.





6 Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz.

Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das

Folgende Landschaftselemente stehen unter Cross-Compliance-Schutz; d.h. es ist daher verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

Hecken oder Knicks

Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 m sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m haben. Dabei sind kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich.

Baumreihen

Definition: Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 m Länge. Somit fallen Obstbäume und Schalenfrüchte nicht unter das Beseitigungsverbot nach Cross Compliance.

- Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 m² bis höchstens 2.000 m²
 Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.
- Feuchtgebiete (siehe Glossar) mit einer Größe von höchstens 2.000 m²:
 - a.) In Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder weiter gehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.
 - b.) Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und
 - c.) andere mit Buchstabe b.) vergleichbare Feuchtgebiete.

Einzelbäume

Definition: Bäume, die als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des BNatSchG geschützt sind.

• Feldraine

Definition: überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 m, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen.

1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen TöB 1.13 Landwirtschaftsamt Sömmerda S. 7/8

16

Trocken- und Natursteinmauern

Definition: Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feldoder Natursteinen von mehr als 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.

Lesesteinwälle

Definition: Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 m Länge.

 Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Größe von höchstens 2.000 m²

Definition: Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z.B. Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind

Terrassen

Definition: Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können z.B. Gabionen und Mauern sein.

Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten sowie Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2.000 m² für jedes einzelne Element, d.h. auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Für die Landschaftselemente gibt es **keine Pflegeverpflichtung**. Als ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen gilt der Erhalt des Bestandes. Das örtlich zuständige Landwirtschaftsamt kann im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde die Beseitigung eines Landschaftselementes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Eingriffsregelung genehmigen.

Ferner ist das vom 1. März bis 30. September aus allgemeinen Artenschutzgründen bestehende Schnittverbot für Hecken, Feldgehölze und Bäume auch im Rahmen von Cross-Compliance bei den o.g. Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen relevant. Das Schnittverbot richtet sich grundsätzlich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 bis 4 des BNatSchG (ggf. in Verbindung darauf gestütztem Landesrecht) und umfasst somit den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen	TöB 1.13 Landwirtschaftsamt Sömmerda S. 8/8
Bestimmte Landschaftsbestandteile, die gemäß ihrer Definition ganz oder teilweise auch den Cross-Compliance-relevanten Landschaftselementen entsprechen können, sind zusätzlich nach BNatSchG i. V. m. ThürNatG ^e geschützt. Dazu zählen unter anderem Trockengebüsche, Dolinen einschließlich Erdfalldolinen, Lesesteinwälle oder offene oder bewachsene Felsbildungen.	5.8/8



BÜRO KAISER 99510 Apolda

0 1- JUNI 2017

Bearbeiter:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH + 06076 Halle (Sasle)

Büro Kaiser Architekten & Ingenieure An der Goethebrücke 36 99510 Apolda Servicecenter Naumburg

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon

vom 19.05.2017 8029/2017 VS-R-A-H Branko Mayerl siehe Stellungnahme 03445-751202 TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 30.05.2017

Gemeinde Großheringen, Bebauungsplan Nr. 5, Am Mühlholze 99518 Großheringen, LK Weimarer Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens befinden sich keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM).

Aus heutiger Sicht sind auch keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM geplant.

Die Belange der enviaM werden demzufolge nicht berührt.

Zuständiger Versorgungsnetzbetreiber ist das Unternehmen TEN Thüringer Energienetze GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Detler Trebst

Branko Mayerl





Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Geschäftsanschrift; Industriestraße 10 06184 Kabelsketal

Postanschrift: 06076 Halle (Saale)

T 0345 216-0 F 0345 216-2311 E info@mitnetz-strom.de I www.mitnetz-strom.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Kfm. Tim Hartmann Geschäftsführung: Ralf Hiersig, Dr. Adolf Schweer Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale)

Registergericht: Amtsgericht Stendal HRB 215080

Bankverbindung: Deutsche Bank AG Chemnitz BIC DEUTDE8CXXX IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00

USt-ID-Nr. DE814181768

Ein Unternehmen der envia M-Gruppe ohne Hinweis zum Planverfahren

1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange TöB 1.15 Hinweise/ Stellungnahmen staatl. Schulamt Mittelthüringen S. 1/1 Thüringen Staatliches Schulamt Schulamtsleiter **BÜRO KAISER** 99510 Apolda Ihre Ansprechpartnerin Ralph Leipold Staatliches Schulamt Mittelthüringen Schwanseestraße 9, 99423 Weimar 0 8. JUNI 2017 Büro Kaiser Durchwahl Architektin . Ingenieure Telefon:+49 3643 884-113 Telefax:+49 3643 884-122 Bearbeiter: An der Goethebrücke 36 99510 Apolda Ralph.leipold@ schulamt.thueringen.de Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom 19.05.2017 Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben) SAL/5047/56 Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze" Weimar 6. Juni 2017 ohne Hinweis zum Planverfahren Sehr geehrter Herr Kaiser, das Staatliche Schulamt Mittelthüringen nimmt Abstand von einer Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen Dienstgebäude: Schwanseestraße 9 99423 Weimar www.schulaemter.de Kontaktzeiten: Im Staatlichen Schulamt Mittelthü-ringen gilt gleitende Arbeitszeit. Bitte Termine vereinbaren. Kontaktmöglichkeiten: Telefon: +49 3643 884-110 Telefax: +49 3643 884-122 E-Mail: poststelle.mittelthueringen@ schulamt.thueringen.de Bankverbindung: LB Hessen-Thüringen (HELABA) Kto.-Nr.: 300 4444 141 BLZ: 820 500 00 IBAN: DE14 8205 0000 3004 4441 41 BIC (Swift Code): HELADEFF820

1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Hinweise/ Stellungnahmen
TÖB 1.17

S. 1/17

Büro Kaiser

Von: TEN Planauskunft-Ohrdruf.P < Planauskunft-Ohrdruf.P@thueringer-energienetze.com>

Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2017 14:36

An: info@buerokaiser.de

Betreff: Zu Ihrer Anfrage 234902 - Großheringen Mail 1

Anlagen: Stellungnahme 234902 TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG.pdf

insgesamt 6 E-Mails

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage?bersenden wir Ihnen die Unterlagen zu Ihrer Anfrage 234902.

Sie bauen oder planen kleine Ma?nahmen, dann stellen Sie doch Ihre n?chste Anfrage ?ber unser Planauskunftsportal.

http://planauskunft.thueringer-energienetze.com/

Die Unterlagen werden Ihnen in Form einer ZIP-Datei (siehe Anhang) ?bergeben. Ein beispielsweise auch f?r gewerblich genutzte Computer verf?gbares und freies Programm zum Bearbeiten bzw. ?ffnen dieser Datei ist 7-ZIP. Das Herunterladen des Programms ist geb?hrenfrei auf der Internet-Seite des Anbieters 7-ZIP (http://7-zip.de/) m?glich.

Freundliche Gr??e

TEN Th?ringer Energienetze GmbH & Co. KG Schwerborner Stra?e 30 99087 Erfurt www.thueringer-energienetze.com

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Ro? Sitz: Erfurt Registergericht Jena HRA 503835

Pers?nlich haftender Gesellschafter: TEN Th?ringer Energienetze Gesch?ftsf?hrungs-GmbH Sitz: Erfurt Registergericht Jena HRB 510722 Gesch?ftsf?hrer: Frank-Peter Tille | Ulf Unger

Diese Email enth?lt vertrauliche und/oder rechtlich gesch?tzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrt?mlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

TöB 1.17
Hinweise/ Stellungnahmen

TöB 1.17

TöB 1.17

TöB 1.17



TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Schwerborner Str. 30 · 99087 Erfurt

Büro Kaiser An der Goethebrücke 36 99510 Apolda

21.06.2017

Stellungnahme: Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Nr. 5 Am Mühlholze Beteiligung TÖB gemäß §4 BauGB

Vorgang: 234902

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wenden wir uns als der zuständige Netzbetreiber an Sie.

Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Vorhaben. Grundsätzlich gibt es zur geplanten Baumaßnahme seitens des Netzbetreibers keine Einwände, es sind jedoch folgende Hinweise zu beachten:

Im ausgewiesenen Baubereich befinden sich Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestands-/Übersichtspläne mit eingezeichneten Anlagen. Wir bitten um Übernahme des Bestandes in Ihre Planunterlagen. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.

Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.

Wir bitten um rechtzeitige Bedarfsanmeldung zur Sicherstellung einer fristgerechten Versorgung. Bitte stimmen Sie rechtzeitig im Vorfeld die weitere Erschließung mit Elektroenergie und Erdgas mit uns ab. Wenden Sie sich hierzu bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Deutsch unter 0361-652-3800.

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Schwerborner Str. 30

Schwerborner Str. 30 99087 Erfurt www.thueringerenergienetze.com

Tino Deutsch Telefon +49 361/652-3800 Fax +49 361/652-3249 tino.deutsch@thueringerenergienetze.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Andreas Roß

Sitz: Erfurt Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt Registergericht Erfurt HRA 503835 USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt IBAN DE55 8202 0086 0358 2696 48 BIC HYVEDEMM498

Persönlich haftender Gesellschafter: TEN Thüringer Energienetze

TEN Thüringer Energienetze Geschäftsführungs-GmbH

Registergericht Jena HRB 510722 Geschäftsführer: Frank-Peter Tille

Sitz: Erfurt

VDE TSM



wird nicht berücksichtigt

Die Pläne werden nicht in den Bebauungsplan übernommen. Die Planung erfolgt im Zuge der Erschließung.

wird berücksichtigt

Der Leitungsbestand wird im Baufeld durch geeignete Maßnahmen während des Baus ermittelt.

wird berücksichtigt

Die Planung und Bedarfsermittlung erfolgt im Zuge der Erschließung.



Für unsere weitere Planung benötigen wir folgende Aussagen von Ihnen:

- Angabe zu Leistungsparametern (Leistung, Spannungsebene bzw. Versorgungsdruck) zur Versorgung der angeschlossenen Grundstücke, die in der Begründung zum Bebauungsplan angegebenen Jahresverbrauchswerte sind für die Dimensionierung nicht nutzbar
- Wird die für die Fa. Viega vorgesehene Gewerbefläche aus dem werkseigenen Strom- und Erdgasnetz der Fa. Viega versorgt?
- Anzahl der geplanten Wohnhäuser sowie einen Parzellierungsplan der geplanten Wohngebiete

Die Erschließung der einzelnen Grundstücke mit Strom- und Erdgas-Hausanschlüssen erfolgt bedarfsgerecht. Eine Vorverlegungen der einzelnen Hausanschlüsse im Rahmen der Erschließung wird nicht durchgeführt.

Alle Informationen für die Netzanschlüsse sowie die Formblätter für die Anmeldung können auf der Internetseite https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzanschluss/Verordnungen_und_Mustervertraege.aspx eingesehen bzw. ausgefüllt und ausgedruckt werden. Wir bitten um Übergabe der vollständigen Unterlagen, damit rechtzeitig ein Netzanschlussvertrag angeboten werden kann.

Versorgungskonzepte für Neuanlagen erarbeiten wir nach Vorlage einer konkreten Anfrage. Mit der Anfrage benötigen wir detaillierte Angaben zu den einzelnen Objekten (Gebäudegrundriss, Anzahl der Kundenanlagen, Hausanschlussraum, Wege- und Trassenführung) zur gewünschten Vorhalteleistung und den geplanten Bereitstellungsterminen. Darüber hinaus erforderliche Flächen für Versorgungsanlagen (Stationen; Schränke usw.) werden in der Konzeptphase abgestimmt.

Die vorliegende Anfrage zum Leitungsbestand gilt nicht als Anmeldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung in das Elektroenergienetz der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG! Zur Prüfung des Netzanschlusses oder Einspeisebegehrens ist der Eigentümer/Betreiber der Anlage verpflichtet, die vollständigen Unterlagen gemäß VDEW-Richtlinie einzureichen.

Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag. Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, ist die rechtzeitige Übergabe des Änderungsverlangens erforderlich.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die vorliegende Stellungnahme nicht als Auftrag zur Umverlegung gewertet wird. Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).

Seite 2 von 6

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig.

wird berücksichtigt

Die Planung und Bedarfsermittlung erfolgt im Zuge der Erschließung.

wird berücksichtigt

Die Planung und Bedarfsermittlung erfolgt im Zuge der Erschließung.

wird berücksichtigt

Die Planung und Bedarfsermittlung erfolgt im Zuge der Erschließung.

wird berücksichtigt

Die Planung und Bedarfsermittlung erfolgt im Zuge der Erschließung.



Wir verweisen auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen. Verwenden Sie hierzu bspw. das Planauskunftsportal unter:

http://www.thueringerenergienetze.com/Kunden/Netzinformationen/Planauskunftsportal.aspx.

Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen bis 45 kV nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0211, DIN EN 50423 gewährleistet bleiben, sowie die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 3 und AGFW FW 601 beachtet werden.

Das Unterschreiten der Schutzabstände ist technologisch auszuschließen.

Die Standsicherheit der Leitungsstützpunkte darf nicht beeinträchtigt werden. Die Masten der Freileitung müssen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Ein Bereich von 2,0 m um den Maststandort ist von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten.

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3, DGUV Vorschrift 38, VBG 40 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276 und die Richtlinie für die Planung (DIN 1998).

Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,65 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Endreich verbleiben.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.

Seite 3 von 6

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig.

wird berücksichtigt

Die Planung und Bedarfsermittlung erfolgt im Zuge der Erschließung.

wird berücksichtigt

Der Leitungsbestand wird im Baufeld durch geeignete Maßnahmen während des Baus ermittelt und regelkonform geschützt.

wird berücksichtigt

Der Leitungsbestand wird im Baufeld durch geeignete Maßnahmen während des Baus ermittelt und regelkonform geschützt.

wird berücksichtigt

Der Leitungsbestand wird im Baufeld durch geeignete Maßnahmen während des Baus ermittelt und regelkonform geschützt.

wird berücksichtigt

Deíe Telekom wird im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange informiert und um Stellungnahme gebeten.

I. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen



Im geplanten Erschließungsgebiet verlaufen Mittelspannungskabelsysteme und Glasfaserleitungen der Fa. Viega GmbH & Co. KG. Die Lage der Kabel können Sie aus unseren Bestandsunterlagen entnehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen oder Umverlegungen stimmen Sie bitte mit der Fa. Viega GmbH & Co. KG, Viega Platz 1, 57439 Attendorn ab.

Zusätzliche Hinweise Gasversorgungsanlagen

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind die Bestimmungen des DVGW Regelwerkes G 459, G 462, G 463 und G 472 sowie die DIN 4124 einzuhalten.

Zum Schutz unseres Erdgas- Leitungsbestandes sind Mindestabstände bei Leitungsverlegungen zu fremden Versorgungsleitungen einzuhalten. Bei parallel verlegten Leitungen ist ein lichter Mindestabstand von mindestens 0,4 m und bei Leitungskreuzungen ein Abstand von mind. 0,2 m einzuhalten. Bei Fremdbaumaßnahmen sind zu bestehenden Gasleitungstrassen Abstände von mind. 1,0 m zwischen Gasleitung und Rohrgraben einzuhalten. Der Abstand kann verringert werden, wenn der Reststreifen ausreichend Standsicherheit bietet oder das Erdreich gegen Nachrutschen gesichert wird, um Spannungen auf das Leitungssystem zu verhindern.

Tiefbauarbeiten in geschlossener Bauweise (z.B. Einsatz von Erdraketen) im Bereich von Gasleitungen sind ohne Sicherungsmaßnahmen nicht zulässig. Dazu sind an den Kreuzungsstellen Querschläge herzustellen, die Abstand und Lage eindeutig sichtbar machen. Die Querschläge sind bei Durchführung der Arbeiten durch Personal zu beaufsichtigen, die ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen einleiten.

Für die Pflanzabstände von Gehölzgewächsen zu Erdgas-Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen ist gemäß DVGW Richtlinie GW 125 ein lichter Mindestabstand Leitung Baumachse von > 2,50 m zu beachten. Besonders breit- und tiefwurzelnde Baumarten sind durch Pflanztröge oder Einbau von Trennwänden zur Gasleitung zu sichern.

Bitte beachten Sie, dass sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf den Bestand und die Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen bezieht.

Erkundigen Sie sich bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.

Für Auskünfte und Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Planungsteam Blankenhain/Erfurt

Anlagen

Seite 4 von 6

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig.

wird berücksichtigt

Der Leitungsbestand wird im Baufeld durch geeignete Maßnahmen während des Baus ermittelt und regelkonform geschützt.

wird berücksichtigt

Der Leitungsbestand wird im Baufeld durch geeignete Maßnahmen während des Baus ermittelt und regelkonform geschützt.

wird berücksichtigt

Der Leitungsbestand wird im Baufeld durch geeignete Maßnahmen während des Baus ermittelt und regelkonform geschützt.

wird berücksichtigt

Der Leitungsbestand wird im Baufeld durch geeignete Maßnahmen während des Baus ermittelt und regelkonform geschützt.

wird berücksichtigt

Der Leitungsbestand wird im Baufeld durch geeignete Maßnahmen während des Baus ermittelt und regelkonform geschützt.

wird berücksichtigt

Die Planung und Bedarfsermittlung erfolgt im Zuge der Erschließung.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen	TEN Thüringer Ene
Thüringer Energienetze	
Gos Leilungsbischniff Transportnet (Hockduck) Leilungsbischniff Transportnet – Verlauf unbekannt (Victorianis) Leilungsbischniff Verorgungsmet (Antheflauck) Leilungsbischniff Verorgungsmet (Antheflauck) Leilungsbischniff Verorgungsmet (Antheflauck) Leilungsbischniff Verorgungsmet (Antheflauck) Leilungsbischniff Merdeuck) Leilungsbischniff Merdeuck) Leilungsbischniff Merdeuck – Verlauf unbekannt Leilun	
Kabel Nochtpannung (HS) Freiheitung HS Verbinder Kabel Freiheitung Muffe (HS) Kabel Mittelspannung (MS) Kabel Mittelspannung (MS) Kabel Mittelspannung (MS) Kabel Mittelspannung (MS) Kabel MS – Verbul unbekannt Freiheitung MS Verbinder Kabel Freihetung Muffe (MS) Stormerteiler	
Seite 5 von 6. Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig.	

1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen	TöB 1.17 TEN Thüringer Energienetze S. 7/17
Thüringer Energienetze	
Farbe gritin reagenta schwarz schwa	
Itt.WL (Lichtwellenteter) – Erdisabel Set —	
Fachbedeutung Lehungsabschni Lehungsabschni Lehungsabschni HDPE Leerohr	
Sparte Telekommunikati	
Farbe Pellrot gelb x schwarz schwarz schwarz	
Status Objekte in Planung Status Objekte Todim Boden Status Objekte Todim Boden Status Objekte Todim Boden Status Projektist in Rau Status - Projektist in Rau Status - Projektist ein Konzept Fremdeitung ausschließlich zur Information (am Bsp. Wasser) W W W W W W W	
Allgemein Planungsu Fremdnetz	
Seite 6 von 6 Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig.	

1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Hinweise/ Stellungnahmen
TEN Thüringer Energienetze
S. 8/17

Büro Kaiser

Von: Frank, Silke < Silke.Frank@thueringer-energienetze.com>

Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2017 14:37

An: info@buerokaiser.de

Betreff: TEN Stellungnahme 234902 - Großheringen Mail 2

Anlagen: Großheringen Bestand A0_M750_Bl2.pdf

Freundliche Grüße Silke Frank

Netzbetrieb Mitte-West T +49 361 652-3571 F +49 3624 363-3579

Silke.Frank@thueringer-energienetze.com

 ${\tt TEN \ Thuringer \ Energienetze \ GmbH \ \& \ Co. \ KG \ Netzbetrieb \ Mitte-West \ Betriebsstelle \ Ohrdruf \ Hohenkirchener \ Straße \ 18}$

99885 Ohrdruf

www.thueringer-energienetze.com

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Roß Sitz: Erfurt Registergericht Jena HRA 503835

Persönlich haftender Gesellschafter: TEN Thüringer Energienetze Geschäftsführungs-GmbH Sitz: Erfurt Registergericht Jena HRB 510722 Geschäftsführer: Frank-Peter Tille | Ulf Unger

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

ühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange	TöB 1.17
Hinweise/ Stellungnahmen	TEN Thüringer Energienetze
uhzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen	TAB 1. TEN Thuringer Energienet S. 9/

TöB 1.17
Hinweise/ Stellungnahmen
TöB 1.17

S. 10/17

Büro Kaiser

Von: Frank, Silke < Silke.Frank@thueringer-energienetze.com>

Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2017 14:37

An: info@buerokaiser.de

Betreff: TEN Stellungnahme 234902 - Großheringen Mail 3
Anlagen: Großheringen Bestand A0_M750_Bl1.pdf

Freundliche Grüße Silke Frank

Netzbetrieb Mitte-West T +49 361 652-3571 F +49 3624 363-3579

Silke.Frank@thueringer-energienetze.com

 $TEN\ Th\"{u}ringer\ Energienetze\ GmbH\ \&\ Co.\ KG\ Netzbetrieb\ Mitte-West\ Betriebsstelle\ Ohrdruf\ Hohenkirchener\ Straße$

18

99885 Ohrdruf

www.thueringer-energienetze.com

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Roß Sitz: Erfurt Registergericht Jena HRA 503835

Persönlich haftender Gesellschafter: TEN Thüringer Energienetze Geschäftsführungs-GmbH Sitz: Erfurt Registergericht Jena HRB 510722 Geschäftsführer: Frank-Peter Tille | Ulf Unger

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

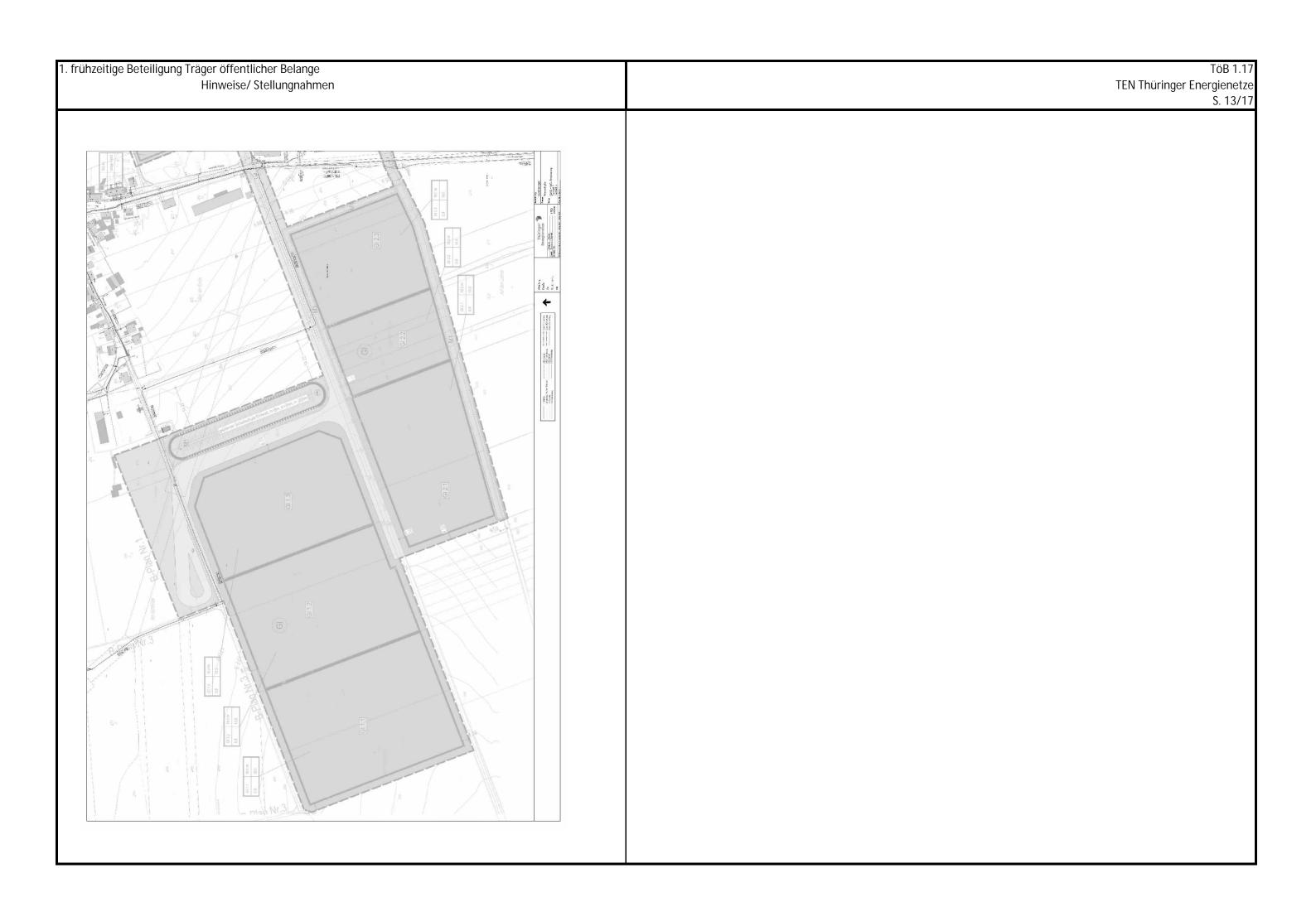
Folgende Dateien oder Links können jetzt als Anlage mit Ihrer Nachricht gesendet werden:

Großheringen Bestand A0_M750_Bl1.pdf

1

1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen	TöB 1.17 TEN Thüringer Energienetze S. 11/17

1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange TöB 1.17 Hinweise/ Stellungnahmen TEN Thüringer Energienetze S. 12/17 Büro Kaiser Frank, Silke <Silke.Frank@thueringer-energienetze.com> Von: Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2017 14:40 info@buerokaiser.de Betreff: TEN Stellungnahme 234902 - Großheringen Mail 6 Großheringen Am Mühlholze A0_M750_Bl1.pdf Anlagen: Freundliche Grüße Silke Frank Netzbetrieb Mitte-West T+49 361 652-3571 F +49 3624 363-3579 Silke.Frank@thueringer-energienetze.com TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Netzbetrieb Mitte-West Betriebsstelle Ohrdruf Hohenkirchener Straße 99885 Ohrdruf www.thueringer-energienetze.com Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Roß Sitz: Erfurt Registergericht Jena HRA 503835 Persönlich haftender Gesellschafter: TEN Thüringer Energienetze Geschäftsführungs-GmbH Sitz: Erfurt Registergericht Jena HRB 510722 Geschäftsführer: Frank-Peter Tille | Ulf Unger Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. Folgende Dateien oder Links können jetzt als Anlage mit Ihrer Nachricht gesendet werden: Großheringen Am Mühlholze A0_M750_Bl1.pdf



1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Hinweise/ Stellungnahmen
TÖB 1.17
Hinweise/ Stellungnahmen
S. 14/17

Büro Kaiser

Von: Frank, Silke <Silke.Frank@thueringer-energienetze.com>

Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2017 14:38 **An:** info@buerokaiser.de

Betreff:TEN Stellungnahme 234902 - Großheringen Mail 4Anlagen:Großheringen Am Mühlholze A0_M1250.pdf

Freundliche Grüße Silke Frank

Netzbetrieb Mitte-West T +49 361 652-3571 F +49 3624 363-3579

Silke.Frank@thueringer-energienetze.com

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Netzbetrieb Mitte-West Betriebsstelle Ohrdruf Hohenkirchener Straße

99885 Ohrdruf

www.thueringer-energienetze.com

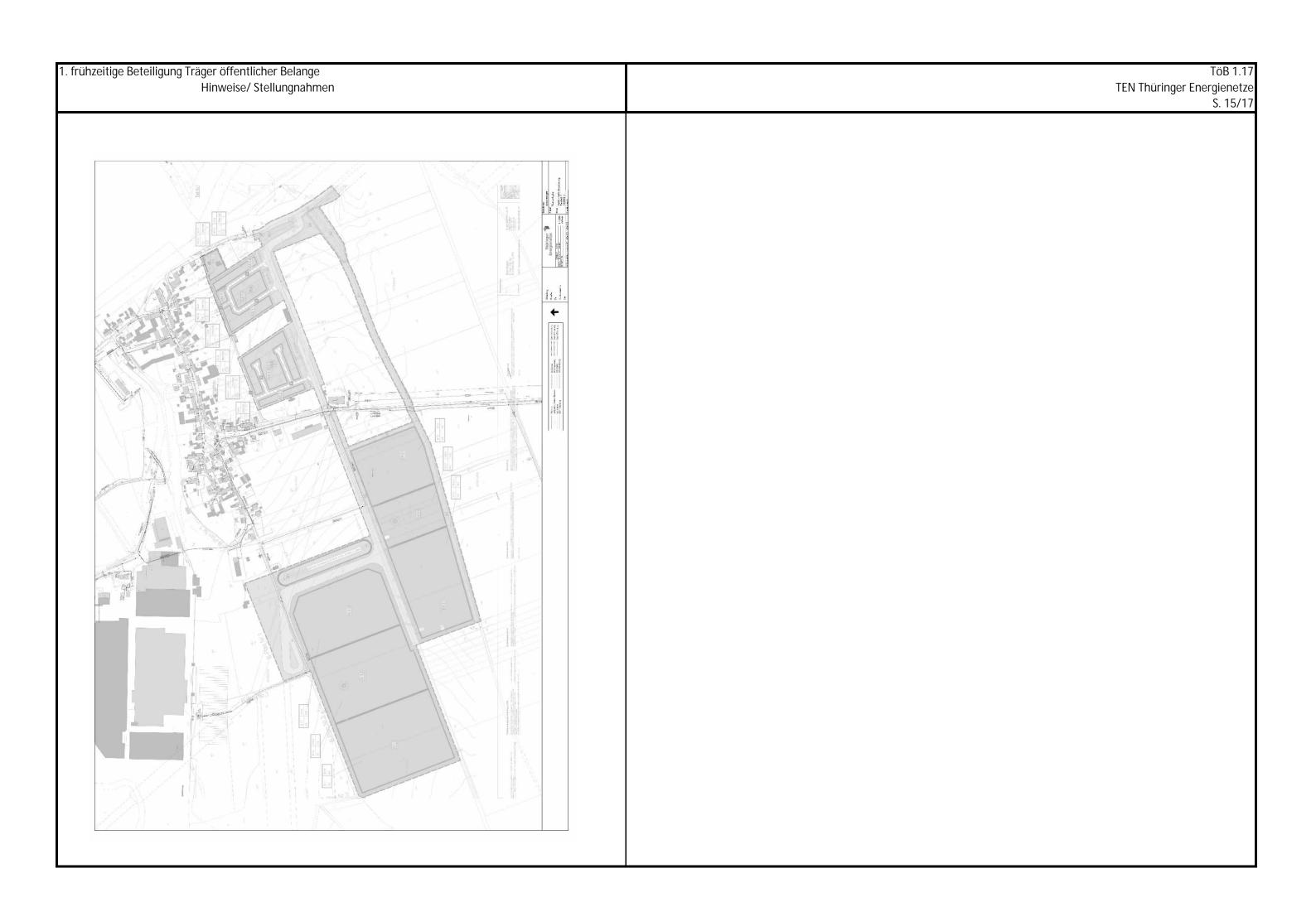
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Roß Sitz: Erfurt Registergericht Jena HRA 503835

Persönlich haftender Gesellschafter: TEN Thüringer Energienetze Geschäftsführungs-GmbH Sitz: Erfurt Registergericht Jena HRB 510722 Geschäftsführer: Frank-Peter Tille | Ulf Unger

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Folgende Dateien oder Links können jetzt als Anlage mit Ihrer Nachricht gesendet werden:

Großheringen Am Mühlholze A0_M1250.pdf



1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Hinweise/ Stellungnahmen
TÖB 1.17
Hinweise/ Stellungnahmen
S. 16/17

Büro Kaiser

Von: Frank, Silke <Silke.Frank@thueringer-energienetze.com>

Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2017 14:39 **An:** info@buerokaiser.de

Betreff:TEN Stellungnahme 234902 - Großheringen Mail 5Anlagen:Großheringen Am Mühlholze A0_M750_Bl2.pdf

Freundliche Grüße Silke Frank

Netzbetrieb Mitte-West T+49 361 652-3571 F+49 3624 363-3579

Silke. Frank@thueringer-energienetze.com

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Netzbetrieb Mitte-West Betriebsstelle Ohrdruf Hohenkirchener Straße 18

99885 Ohrdruf

www.thueringer-energienetze.com

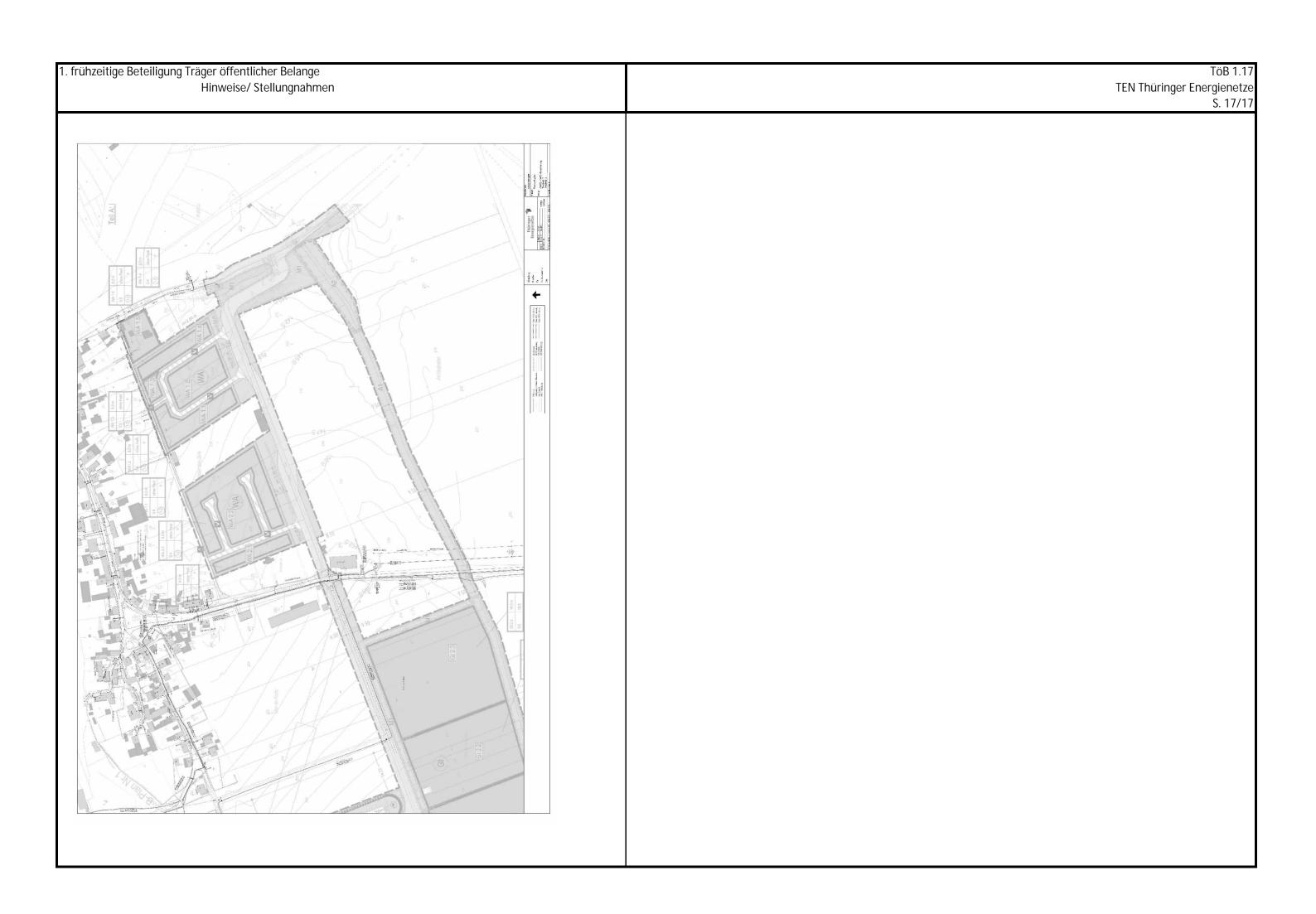
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Roß Sitz: Erfurt Registergericht Jena HRA 503835

Persönlich haftender Gesellschafter: TEN Thüringer Energienetze Geschäftsführungs-GmbH Sitz: Erfurt Registergericht Jena HRB 510722 Geschäftsführer: Frank-Peter Tille | Ulf Unger

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Folgende Dateien oder Links können jetzt als Anlage mit Ihrer Nachricht gesendet werden:

Großheringen Am Mühlholze A0_M750_Bl2.pdf





Wir machen den Wald.

ThüringenForst · Ilmstraße 1 · 99438 Bad Berka

BÜRO KAISER 99510 Apolda 0 8. JUNI 2017 Architektur- und Ingenieurbüro Kaiser Bearbeiter:

Thüringer Forstamt Bad Berka

Tel.: +49 36458 582-3 Fax: +49 36458 582-49

forstamt.badberka@ forst.thueringen.de

An der Goethebrücke 36

5061-40/19.05.2017

Wohnbauflächen

99510 Apolda

K-402.2/ GI-Gebiet Großheringen

Bearbeiter / Durchwahl Herr Lüth /

06.06.2017

Geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Am Mühlholze" der Gemeinde Großheringen; Schaffung von Gewerbe- und Industrieflächen sowie

Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kaiser,

die von Ihnen an die AöR - Zentrale zugesendete Planunterlage ist zuständigkeitshalber an das Thüringer Forstamt Bad Berka weitergeleitet worden. Ich nehme zum vorgelegten Planentwurf wie folgt Stellung:

Der geplante B-Plan hat mit insgesamt rd. 27,64 ha Geltungsbereich eine außerordentlich große Flächenausdehnung. Die Wohnbaufläche soll rd. 2,5, die Gewerbeund Industriefläche knapp 17 ha betragen, dazu kommen Verkehrsflächen und geplante Grünflächen.

Der überwiegende Teil des geplanten Geltungsbereichs weist keine Waldflächen i. S. § 2 ThürWaldG auf. Die Flächen werden als Acker- bzw. kleinflächig im Bereich der geplanten Wohnbaustandorte als Grünflächen genutzt. Somit wird eine Bebauung des überwiegenden Teils der Flächen nicht zur Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Waldflächen führen.

Lediglich im Bereich der geplanten Anbindung an die Straße L 1061 aus bzw. in Richtung Camburg wird durch die dargestellte Errichtung einer Linksabbiegerspur sowie einer Zufahrt zur neuen Erschließungsstraße für das B-Plan-Gebiet eine auf der bestehenden Straßenböschung stehende Waldfläche überbaut werden. Es handelt sich um Gemeindewaldfläche der Gemeinde Großheringen, Abt. Gg 1 e1 und e2 (s. anliegende Karte aus dem Forstamts-GIS). Hier würde also eine Inanspruchnahme von Waldflächen entstehen, welche eine Nutzungsartenänderungsgenehmigung gemäß § 10 ThürWaldG erforderlich machen würde. Die dauerhaft entzogene Waldfläche müsste gemäß § 10 Abs. 3 ThürWaldG durch eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung ausgeglichen werden.

Geschäftsanschrift Thüringer Forstamt Bad Berka Ilmstraße 1

99438 Bad Berka

ThüringenForst Anstalt öffentlichen Rechts Hallesche Straße 16 99085 Erfurt Tel.: +49 361 3789-800 Fax: +49 361 3789-809 zentrale@forst.thueringen.de www.thueringenforst.de

Dipl.-Forsting, Volker Gebhardt Dipl.-Volkswirt Henrik Harms

St.-Nr.: 151/144/09607 USt.-ID: DE 811570658 Finanzamt Erfurt

ThüringenForst - FoA Bad Berka IBAN DE80 8205 0000 1302 0103 09 wird nicht berücksichtigt

Auf der Böschung der Landesstraße 1061 am geplanten Abzweig der Erschließungsstraße befindet sich kein realer Wald. Auch wenn in Karten Waldgebiet eingezeichnet ist, ist vor Ort kein Waldbestand vorhanden, welcher erhalten werden könnte oder entfernt werden muss.

Hier bezeichnete E-Mall-Adressen sind nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Anträge und Erklärungen geeignet.





Aus forstbehördlicher Sicht ergibt sich daraus folgende Anforderung an weitere Untersuchung bzw. die Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht:

- genauer Umfang der für die Anlage der Zufahrtsstraße dauerhaft überbauten Waldfläche; Angabe in m²,
- Darstellung der dadurch beeinträchtigten Biotop- und Habitatfunktionen unter Angabe betroffener Tier- und Vogelarten,
- Planung konkreter Ausgleichsaufforstungsmaßnahmen zur Kompensation der beanspruchten Waldfläche, nach Möglichkeit sollte die Aufforstungsfläche Teil der Grünordnungsplanung im B-Plan-Gebiet werden

Allgemeiner Hinweis aus Sicht einer Umweltbehörde

Wie auch in der textlichen Planbegründung ausgeführt wird, stellt die vorgelegte Planung eine erhebliche Abweichung von den Festsetzungen des Regionalplanes Mittelthüringen dar. Dieser sieht für den jetzt überplanten Landschaftsteil eine Sicherung als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung bzw. als Vorbehaltsgebiet Tourismus vor. Mit der recht restriktiven Darstellung von Bauerweiterungsflächen sollte i. S. einer landesweiten Flächenhaushaltspolitik einer übermäßigen Freiflächeninanspruchnahme für die Siedlungserweiterung vorgebeugt werden. Als Umweltbehörde – welche Forstbehörden ja unzweifelhaft auch sind – ist diese Zielsetzung der Thüringer Regionalpläne durch die Thüringer Landesforstverwaltung uneingeschränkt mitgetragen worden.

Die wirtschaftlichen Beweggründe der Gemeinde Großheringen für die Gebietsausweisung liegen auf der Hand und sind nachvollziehbar. Nichts desto trotz bedarf eine so großflächige Ausweisung eines B-Plan-Gebiets entgegen der raumordnerischen Zielsetzung sicherlich einer intensiven fachlichen Prüfung durch die zuständige Raumordnungsbehörde bzw. auch der regionalen Planungsgemeinschaft und vermutlich der Durchführung eines vorlaufenden Raumordnungsverfahrens. Ich weise also an dieser Stelle darauf hin, dass unbedingt eine raumordnerische Überprüfung der Planung durchgeführt werden muss.

An der weiteren Planung ist das Thüringer Forstamt Bad Berka als zuständige Dienststelle der AöR ThüringenForst zu beteiligen.

Freundliche Grüße im Auftrag

-U, W

Klüßendorf Forstamtsleiter

Anlage: Orthofotokarte aus dem Forstamts-GIS

Kopie: RL Grade

wird nicht berücksichtigt

Es kann keine m-Angabe gemacht werde, da vor Ort keine Waldfläche vorhanden ist.

wird berücksichtigt

Der Umweltbericht erfasst des Bestandsituation des gesamten Plangebietes und untersucht die Auswirkungen auf Biotop- und Habitatfunktion, genauso wie auf betroffene Tier- und Vogelarte.

wird berücksichtigt

Der Umweltbericht legt konkrete Kompensationsmaßnahmen fest, welche den Eingriff minimieren bzw. ausgleichen.

wird berücksichtigt

Eine Anpassung des Regionalplanes ist in Arbeit.

wird berücksichtigt

Eine Anpassung des Regionalplanes ist in Arbeit.

1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen TöB 1.18 THÜRINGENFORST Erfurt S. 3/3

tige Beteiligung Träger öffe Hinweis	entlicher Belange se/ Stellungnahmen	TöB Thüringer Landesamt für Verbrauchersc
		S
	ringen Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze"	
Stellungnahme o	der Behörden und Träger öffentlicher Belange	
der Gemeinde/Stadt	Gemeinde Großheringen	
Ansprechpartner/Durchwahl Frist: bis Verlängerung beantragt am	Herr Baumbach, Frau Machts, Frau Reichenbach; 036461/ 22084 30.06.2017	
Verlängerungsfrist bis		
Behörde oder sonstiger Träger ö	öffentlicher Belange	
Thuringer Laudes Name/Stelle der Behörde/des Träg	gers öffentlicher Belange	ohne Hinweise zum Planverfahren
Anschrift (Straße, Ort)	30 , 99099 Erfurt	
0361-3788300 Telefon, Fax	as - mitte & Elv. thue ringen . de	
Kruse Bearbeiter/in	0361-3788359 Durchwahl	
Stellungnahme des Trägers öffer	ntlicher Belange	
	☐ Verweis auf Stellungnahme vom	
	Ort, Datum Unterschrift	
☐ Angaben zu Umfang und Detail	illierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	
	Thuringer Lendesami für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regione minspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt 響 0361 37-88300 · 品 0361 37-88380	
	3 March 2010 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
	Seite 1 von 2	

eitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen	Tö Thüringer Landesamt für Verbrauche
Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze"	
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle 3 Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendungen	
b) Rechtsgrundlagen	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgestzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
2. Fachliche Stellungnahme	
☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
Sonstige fachliche Informationen und Anregungen zum Bebauungsplan aus der Sicht der Behörde oder des sonstigen Trägers	
☐ Anlagen ☐ Ergänzung auf gesondertem Blatt	
Erfurt a. 7.06. 2017 Kause (Kontrok beauf trajk) Ort, Datum Unterschrift Dienstbezeichnung	
Seite 2 von 2	

	S. 4
Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz als zuständige Behörde ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Baustelleverordnung (Baustelly) zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Vor Einrichtung der Baustelle ist defür zu sorgen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzbelan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, ist ein Koordinator gemäß § 3 BausiellV zu bestellen. Die Inbetriebnahme ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz. Ri Mittelhüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt anzuzeigen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jerun Anlage: Anlage: Formblatt	wird berücksichtigt Wird im Zuge der konkreten Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben berücksichtigt. wird berücksichtigt Wird im Zuge der konkreten Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben berücksichtigt. wird berücksichtigt Wird im Zuge der konkreten Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben berücksichtigt.

TöB 1.20 Hinweise/ Stellungnahmen Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr S. 1/1



Landesamt für Bau und Verkehr

Landesamt für Bau und Verkehr 99029 Erfurt, Postfach 80 03 53

Büro Kaiser An der Goethebrücke 36 99510 Apolda 99510 Apolda
2 9. MAI 2017
Bearbeiter:

BÜRO KAISER

Ihr/e Ansprechpartner/in: Kristina Hertwig

Durchwahl: Telefon (03 61) 574135382 Telefax (03 61) 574135499

Kristina.Hertwig@ tlbv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Nr. 5 Am Mühlholze Frühzeitigen Beteiligung TÖB

Ihre Nachricht vom: 19. Mai 2017

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben) 2/257-06-02 077-17

Erfurt 24. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Landesamt für Bau und Verkehr werden allein die Belange der Autobahnen wahrgenommen. Belange der Autobahnen sind im vorliegenden Fall nicht betroffen.

Zu den Belangen der Bundes- und Landesstraßen ist als untere Straßenbaubehörde das Straßenbauamt Mittelthüringen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Niksch

Landesamt für Bau und Verkehr

Abt. 1 Zentralabteilung
Abt. 2 Straßenerhaltung
Abt. 3 Straßenerhaltung
Abt. 4 Autobahnen
Hallesche Straße 15
99085 Erfurt
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

② (03 61) 57 4135 301

■ (03 61) 57 4135 499

Abt. 5 Hochbau Erfurt Europaplatz 3 99091 Erfurt Postfach 90 04 54 99107 Erfurt (03 61) 57 4156 400 (03 61) 57 4156 565

Abt. 5 Hochbau Gera Puschkinplatz 7 07545 Gera ☎ (03 61) 57 4143 000 ☎ (03 61) 57 4141 750

www.thueringen.de/de/tlbv

ohne Hinweise zum Planverfahren

wird berücksichtigt

Das Straßenbauamt wird im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange informiert und zur Stellungnhame aufgefordert.

S. 1/2

Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Außenstelle Weimar Abt. 6 – Geologischer Landesdienst.

BÜRO KAISER 99510 Apolda

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena

Büro Kaiser Architekten . Ingenieure An der Goethebrücke 36 99510 Apolda 2 3. JUNI 2017

Bearbeiter:

17 Boden, Altlasten

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Matthias Stro

Durchwahl: Telefon 0361 57 39

Telefon 0361 57 3941-630 Telefax 0361 57 3941-666

matthias.strobel@ tlug.thueringen.de

Ihre Nachricht vom: 19.05.2017

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)

62-96123/4835 str/mot-0221

22.05.2017

20 .06.2017

Ihr Zeichen:

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze" Gemeinde Großheringen, Landkreis Weimarer Land

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538 - 1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zu vertretenden öffentlichen Belange

Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung, Geotopschutz

keine Bedenken.

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abteilung 5/Wasserwirtschaft beteiligt. Es ergeben sich keine Bedenken. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie gemäß Lagerstättengesetz rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen. Umfangreiche Informationen zu Geothemen wie Geologie und Bodenkunde (oberflächennahe und tiefe Geothermie, Geologische Karten, Hydrogeologie, Rohstoffgeologie, Boden, Geotope etc.) sowie zur Seismologie in Mitteldeutschland finden Sie unter dem Kartendienst der TLUG (http://www.tlug-jena.de/kartendienste). Informieren Sie sich!

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Str. 41 07745 Jena

Außenstelle Weimar Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar

www.tlug-jena.de

ohne Hinweise auf Planverfahren

ohne Hinweise auf Planverfahren

wird berücksichtig

Wird im Zuge der Erschließung der einzelnen Grundstücke berücksichtigt

:

Seite 1 von 2

ühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange	Tö
Hinweise/ Stellungnahmen	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Ge
Rechtliche Grundlagen dazu sind das "Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)" in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBI. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des "Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro" vom 10. November 2001 (BGBI. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die "Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten" in der Fassung des BGBI. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I, Nr. 16, S. 502 ff.).	
Im Auftrag	
PIR	
Ina Pustal	
Seite 2 von 2	

Seite 1 von 1

ohne Hinweis zum Planverfahren

TöB 1.22

S. 1/1

Thüringer Landesbergamt

1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange TöB 1.23a Hinweise/ Stellungnahmen Thüringer Landesverwaltungsamt - Fristverlängerung S. 1/1 Thüringen Landesverwaltungsamt **BURO KAISER** 99510 Apolda 2 7. JUNI 2017 Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar Ihr/e Ansprechpartner/in: Frau Claudia Kritz Büro Kaiser Bearbeiter: Durchwahl: An der Goethebrücke 36 Telefon +49 361 57332-1360 Telefax +49 361 57332-1272 99510 Apolda claudia.kritz@ tlvwa.thueringen.de Ihr Zeichen: Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze", Gemeinde Großheringen, LK AP Ihre Nachricht vom: 19. Mai 2017 Sehr geehrte Damen und Herren, Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben) 310-4621-2895/2017-16071022-BPL-WA/GI-Am Mühlholze Fristverlängerung mit Schreiben vom 19.05.2017 haben Sie uns im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplan gebeten. Leider können wir die gesetzte Frist nicht Weimar 23. Juni 2017 einhalten. Wir bitten um eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes bis zum 31.07.2017. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Claudia /2 Claudia Kritz Bürosachbearbeiterin Thüringer Landesverwaltr Weimarplatz 4 99423 Weimar www.thueringen.de Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA) IBAN: DE80820500003004444117 BIC: HELADEFF820 Seite 1 von 1



Landesverwaltungsamt

BÜRO KAISER 99510 Apolda

0 & JULI 2017

Thüringer Landesverwaltungsamt - Postfach 22 49 · 99403 Weima

Büro Kaiser An der Goethebrücke 36 99510 Apolda

Bearbeiter:

Ihr/e Ansprechpartner/in: Frau Verena Morlock

Telefon +49 361 57332-1273 Telefax +49 361 57332-1272

verena.morlock@ tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 19. Mai 2017 (Posteingang: am 22. Mai 2017) zum Vorentwurf desBebauungsplanes Nr. 5 "Am Mühlholze", Gemeinde Großheringen, LK AP (Planungsstand: 05. Mai 2017)

3 Anlagen

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

- Belange der Raumordnung und Landesplanung
- Belange der Wasserwirtschaft
- Belange des Immissionsschutzes

Ich übergebe Ihnen als Anlagen 1, 2 und 3 zu diesem Schreiben die Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen und weise darauf hin, dass im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Beurteilung des Entwurfs bezüglich der planungsrechtlichen Anforderungen, u.a. zur Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 - 4 BauGB erfolgen konnte.

Für Rücksprachen steht Ihnen Frau Morlock, Ref. 310, Tel. (0361) 57332-1273 zur Verfügung.

Im Auftrag

Sommer / in Vertretung AL III

Seite 1 von 8

99423 Weimar

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben) 310-4621-2895/2017-16071022-BPL-WA/GI-Am Mühlholze

Ihre Nachricht vom:

Weimar, den 03. Juli 2017

www.thueringen.de

Hessen-Thüringen (HELABA) DE80820500003004444117 HELADEFF820

itige Beteiligung Träger öffentlicher Belange	TöB 1
Hinweise/ Stellungnahmen	Thüringer Landesverwaltungsamt - Fristverlänger
	S.
. Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 03. Juli 2017 (Az.: 310-4621-2895/2017- 16071022-BPL-WA/GI-Am Mühlholze)	
Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung	
☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	
 () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können 	
 a) Einwendungen b) Rechtsgrundlage c) Moglichkeiten der Anpassung an die tachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) 	
Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts	
 a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittelthüringen (RP-M, ThürStAnz Nr. 31/2011) liegen die geplanten Industriegebiete im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-57 – Ilmtalhänge bei Bad Sulza, Saaletal und Finnehänge nördlich Auerstedt 	
3. () Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
 a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme 	
4. (x) Weitergehende Hinweise	
 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands 	
X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
Die Gemeinde Großheringen beabsichtigt, im Bereich südlich der Ortslage zwei Industriegebiete und zwei Wohngebiete zu entwickeln.	
Seite 2 von 8	
OORG 2 VOITO	

Der hierzu im Entwurf vorliegende Bebauungsplan umfasst It. Umweltbericht einen Geltungsbereich von insgesamt 27,6 ha. Davon sollen ca. 16,8 ha als Industriegebiet und 2,6 ha als Wohngebiet festgesetzt werden zuzüglich 3,4 ha für Verkehrsflächen und 4,9 ha für Grünflächen.

Einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan oder aktuell abgestimmten Plan-entwurf, aus dem dieser Bebauungsplan entwickelt werden kann, besitzt die Gemeinde Großheringen nicht. Der in der Begründung angeführte Entwurf des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2009 hat der oberen Landesplanungs-behörde bislang nicht vorgelegen.

Großheringen ist dem Grundversorgungsbereich Bad Sulza (Grundzentrum) zugeordnet (RP-M, Z 1-2), selbst übt die Gemeinde keine zentralörtliche Funktion aus.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms 2025 (LEP, GVBI 6/2014) soll sich die Siedlungsentwicklung in Thüringen am Prinzip "Innenvor Außenentwicklung" orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsminimierender Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die Zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. (2.4.1. G)

Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip "Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme" folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brachund Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen. (2.4.2 G)

Mit der geplanten Ausweisung eines Industriegebietes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung der in der Gemeinde Großheringen ansässigen Fa. VIEGA geschaffen werden.

Da die Entwicklungsmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld des Betriebes im Wesentlichen ausgeschöpft sind, ist die Erschließung eines neuen Standortes südlich des bestehenden Betriebes vorgesehen.

Mit der Fa. VIEGA erfolgte eine für die Gemeinde Großheringen und die Region bedeutsame gewerblich-industrielle Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung von Arbeitsplätzen und die Erwirtschaftung von Steuern.

Die weitere Sicherung und Entwicklung des Industriestandortes sind daher grundsätzlich zu befürworten

Die aktuell beabsichtigte Ausweisung eines weiteren Industriegebietes umfasst zwei Teilflächen; die nördliche Fläche (ca. 12 ha) ist für die Erweiterung der Fa. VIEGA vorgesehen, die südliche Fläche (ca. 7 ha) für mittelständische Unternehmen ("Drittfirmen") als Dienstleister für die Firma VIEGA.

Eine Untersetzung des Flächenumfangs erfolgt nicht. Die für die Fa. VIEGA vorgesehene Erweiterungsfläche entspricht etwa der Flächengröße des jetzt bestehenden Betriebes, sodass davon auszugehen ist, dass mit der Flächenausweisung eine langfristige Entwicklungsoption verbunden ist, die i.d.R. zunächst Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung ist. Ein Bebauungsplan zielt hingegen auf den kurz-bis mittelfristigen Bedarf ab, der - soweit es um die Erweiterung eines einzelnen Betriebes geht - konkret zu untersetzen ist. Vorzugsweise wäre hierfür ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen.

Seite 3 von 8

kein genehmigter FNP

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen ist in Aufstellung befindlich

wird berücksichtigt

der Bedarf wird nachweisen - Wohnbebauungsanfragen liegen der Gemeinde vor, Baulückenplan der Gemeinde wird erarbeitet

wird berücksichtigt

Bedarf der GI Flächen durch Viega wird mit Masterplan untersetzt, Prognose Flächenbedarf Viega und Zulieferer

Bei kleinem Flächenbeadrf im kurzfristigen Horizont ist eine Teilung des GI zu überdenken.

wird nicht berücksichtigt

Ein vorhabenbezogener bebauungsplan ist nicht

Dem wird mit den eingereichten Planungsunterlagen nicht entsprochen, Standort und Umfang der Flächenausweisung sind daher grundsätzlich zu hinterfragen.

Nach der Raumnutzungskarte des RP-M liegen die geplanten Industriegebiete im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-57 – Ilmtalhänge bei Bad Sulza, Saaletal und Finnehänge nördlich Auerstedt.

Gemäß RP-M, G 4-5 soll in den - zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung - dem Erhalt der bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Es erfolgt zwar die bei der Inanspruchnahme von Vorbehaltsflächen für raum-bedeutsame Maßnahmen erforderliche Prüfung von Standortalternativen, dem Aspekt der besonderen Wichtung der einzelnen Belange des Vorbehaltsgebietes wird jedoch nicht ausreichend Rechnung getragen. Neben den schutzgut-orientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des betrifft das im vorliegenden Fall auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die anhand einer Visualisierung aufzuzeigen sind.

Die vorliegenden Ausführungen zur geprüften Standortalternative im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 bedürfen in diesem Zusammenhang einer weiteren Präzisierung. Hierzu ist anzumerken, dass ein wesentlicher Eingriff in den rechtskräftigen Bebauungsplan weniger zu wichten ist als die weitere Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 hier festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden bislang nicht umgesetzt und sollten hinsichtlich der umfangreichen Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen zugunsten einer alternativen Ein-ordnung einer Erweiterungsfläche für VIEGA geprüft

(Zur Einordnung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vgl. LEP 6.1.2 G, s.u.)

Sofern die Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen zu Siedlungszwecken nicht vermieden werden kann, ist sie auf das notwendige Maß zu begrenzen; ein entsprechender Nachweis ist erforderlich. Vgl. hierzu die Leitvorstellungen des LEP 2025 (Punkt 2.4 Siedlungsentwicklung), danach soll die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke weiterhin kontinuierlich reduziert werden mit dem Ziel, bis 2025 die Neuinanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen.

Die Ausweisung einer Fläche für Zuliefererbetriebe ist vor diesem Hintergrund zu hinterfragen, hierzu sollten auch die Möglichkeiten in den Gewerbegebieten der Region geprüft werden.

Die im Rahmen des Bebauungsplanes beabsichtigte Ausweisung von zwei Wohngebietsflächen wird ebenfalls nur pauschal mit den fehlenden Möglichkeiten in der Ortslage begründet. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung konnte zwar bestätigt werden, dass die bestehenden Potentiale ausgeschöpft sind. Als Grundlage für die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen ist jedoch eine Bedarfsermittlung erforderlich, die in den vorliegenden Planungsunterlagen nicht enthalten ist. Aufgrund des fehlenden Flächennutzungsplanes sollte daher zunächst das Planungsrecht für eine der beiden Flächen geschaffen werden.

Seite 4 von 8

nicht berücksichtigt

Standortalternativen wurden im Begründungstext untersucht. Der Flächenbedarf wird nachgewiesen

wird berücksichtigt

die Regionalplanungsänderung ist derzeit in Arbeit

wird berücksichtigt

Visualisierung wird erstellt

wird berücksichtigt

Die Untersuchung der Standortalternativen wird konkretisiert

nicht berücksichtigt

Ausgleichsmaßnahmen anderer bebauungspläne sind nicht Gegenstand des Planverfahrens.

Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch zeitlich versetzte Umsetzung Nachweis der Notwendigkeit von Wohnbebauung durch Baulückenplan der Gemeinde Großheringen.

weiter untersuchung notwendig - Trennung GI-WA

Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch zeitlich versetzte Umsetzung Nachweis der Notwendigkeit von Wohnbebauung durch Baulückenplan der Gemeinde Großheringen.

1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen

Weitere Hinweise:

Die ausnahmsweise Zulässigkeit nicht störender Gewerbebetriebe in den Wohngebieten ist zu hinterfragen und bedarf einer Begründung.

In den Industriegebieten sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Einzelhandelsbetriebe von den zulässigen Nutzungen auszunehmen, um die Gebiete – entsprechend der Planungsabsicht – für produzierendes Gewerbe und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu sichern.

Zur Festsetzung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf Grundsatz 6.1.2 des LEP 2025 verwiesen, danach sollen für raumbedeutsame naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie forstrechtliche Ausgleichsaufforstungen bevorzugt Flächen aus den landesweiten Flächenpools, aus bauleitplanerischen Ökokonten sowie Maßnahmen aus den Plänen nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genutzt werden. 2Rückbau von Versiegelungen und Renaturierung von Brachflächen sowie eine Lenkung zur Verbesserung der Vernetzung in Waldund Auenfreiraumverbundsystemen soll der Neuausweisung von Kompensationsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgezogen werden.

wird nicht berücksichtigt

Im allgemeinen Wohngebiet werden (nach §4 BauNVO) zugelassen: Wohngebäude, der Versorgung des gebeites dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Ausnahmsweise werden zugelassen: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung und Gartenbaubetiebe. Nicht genannte Nutzungen werden sind nicht zugelassen, da das typischerweise damit verbundene Verkehrsaufkommen die Möglichkeiten des geplanten Wohngebietes übersteigen würde damit vermeidbare Konflikte entstünden. Der Charakter eines allgemeinen Wohngebietes ist mit den Festlegungen gegeben.

Photovaltaik ist zulässig

?

ertige beteingdi	ng Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen	TöB 1. Thüringer Landesverwaltungsamt - Fristverlängeru
16071022- Stellungna	2 zum Schreiben vom 03. Juli 2017 (Az.: 310-4621-2895/2017-BPL-WA/GI-Am Mühlholze) ahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den der Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden Können a) Einwendungen b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzurg bestehender Überwachungssysteme	ohne Hinweis zum Planverfahren
4. ()	 Weitergehende Hinweise □ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands □ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 	
Hinweis:	Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 (2) ThürWG i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 105 (1) ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.	wird berücksichtigt untere Wasserbehörde wird im Rahmen der beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt (Als Teil des Landratsamtes Weimarer Land Stellungnahme TöB 2.13)
Seite 6 vor	n 8	

3 3	ung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen	Töl Thüringer Landesverwaltungsamt - Fristverläng
Anlage Nr 16071022	. 3 zum Schreiben vom 03. Juli 2017 (Az.: 310-4621-2895/2017- -BPL-WA/GI-Am Mühlholze)	
Stellungn Belangen	ahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den des Immissionsschutzes	
	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	
1. ()	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden Können	
	 a) Einwendungen b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) 	
2. ()	Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts	
	a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungenb) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung	
3. ()	Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
	a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungenb) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme	
4. (X)	Weitergehende Hinweise	
	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	
	X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
	Schallschutzbüro Doose wurde ein Schalltechnisches Gutachten, . 0179_SUBL vom Mai 2017, zum vorliegenden Bebauungsplan	wird berücksichtigt
"Geräusch	Industriegebiet wurden Emissionskontingente nach DIN 45691 kontingentierung" ermittelt. Der Nachweis der Einhaltung der kontingente hat nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, zu	Wird im zuge der Erschließungsgenehmigung geprüft
Seite 7 voi	n 8	

zeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen	Thüringer Landesverwaltungsamt - Fristverlängeru S. 8
Auf Grund der Nähe der Wohngebiete zu den Gleisanlagen der Bahn werden die Schaltechnischen Orientierungswerte der DIN 18055, Schaltschutz im Städtebur 'an vielen betrachteten Immissionsporten nachts überschritten. Da die schaltechnischen Orientierungswerte nicht eingehalten werden können, wurden aktive und passive Lämmninderungsmaßnahmen im Schaltechnischen Gutschten geprüft. In dem Gutachten wird pachgewiesen, dass bei der Realisierung der dargestellten aktiven und passiven Lämmninderungsmaßnahmen eine Bebauung des Plangebeites (WA1 und WA2) möglich ist. Ein Schutz des Außenwohnbereiches ist nicht gegeben. Das Optimierungsgebot des § 50 BlmSchG, wonach schädliche Umwelteinwiktungen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete seweit wie möglich vermieden werden sollen, kann bei vorliegender Planung nicht angemessen berücksichtigt werden.	wird berücksichtigt Außenwohnbereich ist durch das Schallschutzgutachten nicht betrachtet. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass durch die aktiven Schallschutmaßnahme (Lämschutzwall) die Belastung soweit als möglich reduziert wird. Die nächtlich auftretenden Überschreitungen überschneiden sich nicht mit den regelmäßigen Nutzungszeiten der Außenbereiche. Wird berücksichtigt Durch die im Schallschutzgutahten festgesetzten Lärmminderungsmaßnahmen wird die schädliche Umwelteinwirkung Lärm soweit es durch Maßnahmen möglich ist vermieden. Eine Weitere Verringerung durch zusätzliche Maßnahmen würde das Maß des Zumutbaren überschreiten.
Seite 8 von 8	

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

S. 1/1



Großheringen - Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze" Hier: Stellungnahme Archäologie

The residual grantile in a radiogic

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich bestehen gegen die Bebauungsplanung "Am Mühlholze" Großheringen keine Einwände seitens der archäologischen Denkmalpflege. In den Hinweisen zur Planung wurden unsere Belange weitgehend berücksichtigt.

Der Bauherr hat uns jedoch rechtzeitig im Vorfeld über den Beginn von Erschließungs- und sonstigen Baumaßnahmen zu informieren; bitte übermitteln Sie dies als planerstellendes Büro.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Thomas Gras

Arch. Gebietsreferat Mitte

Verteiler:

Landratsamt Weimarer Land, Untere Denkmalschutzbehörde

wird berücksichtigt

Textl. Festsetzung Pkt. 13 Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist rechtzeitig im Vorfeld über den Beginn von Erschließungs- sonstigen Baumaßnahmen zu informieren. Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge, auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste, etc.) ist gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu verständigen. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern, die Funde sind im Zusammenhang im Boden zu belassen.

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Humboldtstraße 11 99423 Weimar

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben) D_Ref_I-5692-AP-Stell./230-

27.06.2017

www.thueringen.de/denkmalpflege

1. frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hinweise/ Stellungnahmen

TöB 1.25 Viega Attendorr S. 1/1



Viega Supply Chain GmbH & Co. KG Postfach 430/440, 57428 Attendorn, Deutschland

Gemeinde Großheringen Kösener Straße 10

99518 Großheringen

Gemeinde Großheringen emg. 16. Aug. 2017

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

+49 (0) 36461 96-4232

Telefon: E-Mail:

> Datum: 15.08.2017

Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir befürworten ausdrücklich die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 5.

Die geplante Erschließung wird sich positiv auf die Entwicklung der Gemeinde auswirken. Besonders die Schaffung von Wohnraum sehen wir als sinnvoll.

Die neue geplante Straße ist hochwasserunabhängig und entschärft die derzeit vorherrschende beengte Situation im Bereich Camburger Straße - Platz des Friedens sowie im Kurvenbereich vor der Bahnbrücke, Abzweig Viega-Straße.

Mit diesem Konzept kann Viega mit einer Erweiterung der Produktionsstätte planen.

Durch eine mögliche Erweiterung des Standortes können neue Arbeitsplätze geschaffen und Ausbildungsplätze für junge Menschen angeboten werden, die in der Region bleiben können.

Mit freundlichen Grüßen

Viega. Höchster Qualität verbunden.

Viega Supply Chain GmbH & Co. KG, Postfach 430/440, 57428 Attendorn, Deutschland, Viega Platz 1, 57439 Attendorn, Deutschland, Telefon +49 (0) 2722 61-0, Telefax +49 (0) 2722 61-1415, viega.de

USt-IdNr. DE307732088, Kommanditgesellschaft, Sitz Attendorn, Amtsgericht Siegen HRA 9165, Persönlich haftende Gesellschafterin: Viega Motion GmbH, Geschäftsführer: Andreas Brockow, Peter Schöler

Bankverbindung: Deutsche Bank AG Siegen, IBAN DE10 4607 0090 0532 3720 00, BIC DEUTDEDK460

ohne Hinweise auf das Planverfahren

1. frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit Öff 1.1 Hinweise/ Stellungnahmen Bürger 1 S.1/4

Dorit Teschner

Von: Gesendet:

Montag, 15. Mai 2017 10:34 'Dorit Teschner'

An: Betreff: 2017-05-15 Text im BPlan Großheringen B-Plan Vorentwurf - 05.05.2017 Hinweise zum Textteil B-Plan Stand 05.2017.pdf

Anlagen:

Sehr geehrte Frau Teschner,

Ich habe mir den textlichen Teil angesehen.

Bei den Lärmpegelbereichen und der Aussage zu den Schlafzimmerfenster hatte ich andere Werte.

Lt. Gutachten müssen die Büroräume in den Gl auch einen Lärmpegelbereich erfüllen.

Ändern Sie das noch?

Mit freundlichen Grüßen



Von: Dorit Teschner [mailto:dorit.teschner@buerokaiser.de] Gesendet: Montag, 15. Mai 2017 08:22

Betreff: Großheringen B-Plan Vorentwurf - 05.05.2017

Sehr geehrte Frau sehr geehrte Frau

anbei zur Ihrer Information der B-Plan Großheringen Stand 05.05.17.

Mit diesem Planstand wird heute der Aufstellungsbeschluss gemacht

und so geht er vom 23.05.-23.06.17 in die Auslegung für die frühzeitige Bürgerbeteiligung, sowie zu den Trägern öffentlicher Belange.

Mit freundlichen Grüßen Dipl.- Ing. Dorit Teschner

BÜRO KAISER -

ARCHITEKTIN · INGENIEURE IN BÜROGEMEINSCHAFT An der Goethebrücke 36

[Seite]

wird berücksichtigt

Die Werte zu den Lärmpegelbereichen werden gemäß Schallgutachten geändert bzw. ergänzt.

frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit Himmerschapen		Öff 1.
Hinweise/ Stellungnahmen		Bürger S.2/-
		S.2/-
99510 Apolda		
Tel. 03644 - 5061 0 Fax 03644 - 5061 20		
info@buerokaiser.de www.buerokaiser.de		
www.buerokaiser.de		
▼ Virenfrei. <u>www.avast.com</u>		
T0-11-1		
[Seite]		

1. frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit Hinweise/ Stellungnahmen

Bürger 1 S.3/4

Öff 1.1

- 8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 8.1 Schutz vor schädlichen Einflüssen Lärm Im Industriegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Im Industriegebiet (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche, die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L(EK) nach DIN 45691, weder tags (6:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) überschreiten, zulässig.

Teilfläche	L(EK), Tag	L(EK), Nacht
GI 1.1	70	48
GI 1.2	70	45
GI 1.3	70	43
GI 2.1	65	40
GI 2.2	64	40
GI 2.3	63	40

Die Prüfung der Einhaltung erfolgte nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5

8.2 Schutz vor schädlichen Einflüssen – Lärm – Im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Zum Schutz vor schädlichen Einflüssen – Lärm- müssen in folgenden Gebieten und Bereichen die Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß DIN 4109-1 gemäß der Lärmpegelbereiche eingehalten werden.

Teilfläche	Lärmpegelbereich	Maßnahmen				
WA 1.1 EG: II; OG: II WA 1.2 EG: II; OG: II		keine 1,06 SZ uadı West				
		keine 1,06 SZ wade West				
WA 1.3	EG: II; OG: II	toine 57 uach Det				
WA 1.4	EG: II; OG: III	OG: Schlafräume westlich anordnen				
WA 1.5 EG: IV; OG: IV		Bestandsgebäude ohne Acidage (Für Neubauten sind besondere bautechnisch-konstruktive Maßnahmen erforderlich				
WA 2.1	EG: II; OG: II	keine				
WA 2.2	EG: II; OG: II	keine				
G12	Y	Bironuking, Jenia p.D. N. 4109 Swouwzeng, Jenaf DN 4109				

Bei einem nächtlichen Außenpegel von mehr als 55 dB(A) ist ein Schlafen mit gekippten Fenstern nicht mehr möglich. Die Fenster der Schlafräume müssen zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet sein. Ist dies nicht möglich, benötigen Schlafräume und Kinderzimmer eine zusätzliche Belüftung, da eine ausreichende Nachtruhe nur bei geschlossenen Fenstern gewährleistet werden kann. Schlafräume und Kinderzimmer sind mit schallgedämmten Lüftungsöffnungen in den Fenstern oder mit schallgedämmten Lüftungsgeräten zu versehen, sofern der erforderliche Luftaustausch gem. DIN 1946-6 nicht anders sichergestellt wird. Bei einer Kombination von Außenluftdurchlässen und Fenstern in Außenwänden, darf das geforderte resultierende Schalldämm- Maß nach DIN 4109-1 nicht unterschritten werden.

8.3 Alle Lärmschutzwände müssen beidseitig mit einem Schallabsorptionsgrad von 4 – 7 dB gemäß Einstufung in die Schallabsorptionsgruppe A2 errichtet werden

1. frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit	Öff 1.1
Hinweise/ Stellungnahmen	Bürger 1
	S.4/4

Großheringen B-Plan Nr. 5 Bebauungsplan "Am Mühlholze" Bearbeitung Stand 05.2017 Schalltechnisches Gutachten Erläuterungsbericht Seite 23 von 29

Teilfläche B-Plan Nr. 5 "Am Mühlholze"	pegel in dB(A)		DIN 4109-1 Lärmpegelbereich	DIN 4109-1 erf. R`w res. Wohnen	DIN 4109-1 erf. R`w res. Büro	Lärmpegel Nacht in dB(A)	<u>v</u>	Ausrichtung SZ - Fenster / Passiv Lüffung
Teilfläche B-Plan Nr. "Am Mühll	Lärmpegel Tag in dB(Hinweis Fläche	DIN 4109-1 Lärmpeg	DIN 4109-1 Wohnen	DIN 41(Büro	Lärmpegel Nacht in d	Hinweis Fläche	Ausric SZ - F Passi
GI 1	- 75	Büronutzung	V		40	**************************************	Keine Wohn- Schlafnutzung	
GI 2	- 70	Büronutzung	IV		35		Keine Wohn- Schlafnutzung	0.000
WA 1.1 EG	- 60		11	30		- 55		
WA 1.1 1.OG	- 60		11	30		- 60		West
WA 1.2 EG	- 60		11	30		- 55		
WA 1.2 1.OG	- 60		П	30		- 60		West
WA 1.3 EG	- 60		II	30		- 60		West
WA 1.3 1.OG	- 60		П	30		- 60		West
WA 1.4 EG	- 60		II	30		- 60		West
WA 1.4 1.OG	- 65		111	35		- 65		West
WA 1.5 EG	- 70	nur für Neubauten	IV	40		- 70	passiv Lüftung für Neubauten	West
WA 1.5 1.OG	- 70	nur für Neubauten	IV	40		- 70	passiv Lüftung für Neubauten	West
WA 2.1 EG	- 60		11	30		- 55		
WA 2.1 1.OG	- 60	MANUFACTOR SELECTION OF THE SELECTION OF	11	30		- 55		
WA 2.2 EG	- 60		ll .	30		- 55		
WA 2.2 1.OG	- 60		Ш	30		- 55		

Schallschutzbüro Doose Rubensstraße 27 * 99099 Erfurt * www.schallschutz-erfurt.de

	tige Beteiligung Öffentlichkeit Hinweise/ Stellungnahmen					
BÜRO KAISER ARCHITEKTIN • INGENIEURE Beratender Ingenieur Hans-Jochen Kaiser Marion Kaiser In Bürogemeinschaft mit: DiplIng. Tina Kaiser, Freischaffende Architektin						
	Α	ktennotiz				
Pr. Nr.:	16-14 Pr. Name	Großheringen B-P	lan 5			
Gesprächspartner extern:	Frau	Gesprächspartner im Büro Kaiser:	D. Teschner			
Büro/ Behörde/ Unternehmen:			telefonisch			
70	09.05.2017	Uhrzeit:	14:30			
Betreff:	Belag Fußwege					
	□ 8					
Frau Gehwegfla	□ 9 bittet um Festsetzur lächen als wasserdurch					
	bittet um Festsetzur		es der			
	bittet um Festsetzur		es der			
Gehwegfla	bittet um Festsetzur		es der			
Gehwegfla	bittet um Festsetzur lächen als wasserdurch		es der			
Verteiler: am: BK in	bittet um Festsetzur lächen als wasserdurch		es der			

I. frühzeitige Beteiligung Öffentlichkei
--

Hinweise/ Stellungnahmen

Öff 1.3 Anwohner 1a S. 1/1

BÜRO KAISER

ARCHITEKTIN • INGENIEURE Beratender Ingenieur Hans-Jochen Kaiser Marion Kaiser An der Goethebrücke 36 99510 Apolda T 03644 5061-0 F 03644 5061-20 www.buerokaiser.de info@buerokaiser.de



In Bürogemeinschaft mit: Dipl.-Ing. Tina Kaiser, Freischaffende Architektin

Aktennotiz

Pr. Nr.:	16-14	Pr. Name:	Großheringen B-Pla	an 5
Gesprächspartner extern:	Herr Grdst	, Bewohner , B-Plangebiet	Gesprächspartner im Büro Kaiser:	D. Teschner
Büro/ Behörde/ Unternehmen:				telefonisch
Datum:	19.06.201	7	Uhrzeit:	10:00
Betreff:	Fragen zu	m B-Plan	•	

Betroffene	Х	1	Leistungsbild:	Objektplanung
Leistungsphasen:		2	023	Freianlagen
		3		Tragwerk
		4		Brandschutz
		5		Verkehrsanlagen
		6		Ingenieurbauwerke
		7		
		8		Sonstiges:
	П	q		-

Herr hat mit seiner Frau auf der Gemeinde Großheringen 2 verschiedene Pläne gesehen und möchte wissen welcher der Aktuelle ist Antwort: Gegenstand der öffentlichen Auslegung ist Planstand 05.05.2017 (gewundene Straße direkt am Wohngebiet)	
Herr erklärt, dass er 2013 mit einer Ersatz-Satzung auf seinem Grundstück gebaut hat. In dieser Satzung war nördlich ein Wohngebiet vorgesehen. Warum dieses geplante Wohngebiet nicht mit im B-Plan Nr.5 erfasst ist? – Antwort: Er möge dieses als Stellungnahme zur frühzeitigen Auslegung schriftlich auf der Gemeinde Großheringen einreichen.	
Herr beschwert sich über die Namensgebung des B-Planes Nr. 5. "Am Mühlholze" liege zu weit weg vom Plangebiet. Sein Vorschlag "Hinter dem Dorfe" – Antwort: Er möge dieses als Stellungnahme zur frühzeitigen Auslegung schriftlich auf der Gemeinde Großheringen einreichen	
Hern fragt warum die Lärmschutzwand nur den Bereich des WA1 umfasst und sein Grundstück ausgespart wurde – Antwort: Er möge dieses als Stellungnahme zur frühzeitigen Auslegung schriftlich auf der Gemeinde Großheringen einreichen	
Frage von Herrn ob der NABU angefragt wurde. – Antwort: ja er wurde angefragt. – Dies war aber nicht korrekt (später festgestellt). Eine Richtigstellung bei Herrn erfolgte nicht da das Telefonat bereits begodet war.	

Verteiler:		
am:	BK intern	

Dipl. - Ing. Dorit Teschner

Seite 1 von 1

wird nicht berücksichtigt

Es wird den geänderten Anforderungen seit 2012 an die Größe des benötigten Wohnbaugebietes rechnung getragen

wird nicht berücksichtigt

Das Plangebiet grenzt nördlich an des Gebiet "Am Mühlholze"

wird nicht berücksichtigt

Der aktive Lärmschutz am WA1 gemäß Schallschutzgutachten bezieht sich nur auf die neu zu errichtende Wohnbebauung zum Schutz gegen Bahnlärm. Die unveränderte Lärmsituation für bestehende Gebäude ist nicht Untersuchungsgegenstand des Schallschutzgutachtens.

wird berücksichtig

in der förmlichen Beteiligung wird auch der Nabu angeschrieben

eitige Beteiligung Öffentlichkeit Hinweise/ Stellungnah	men	Ć Anwohr
G C O M A C C C C C C C C C C C C C C C C C C		
Gemeinde Großheringen	Büro Kaiser Hans-Jochen Kaiser Apolda	
Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Frühzeitige Bürgerbeteiligung	Nr. 5 "Am Mühlholze"	
Name: Peter 99518 Gio	Bheing (n 17.05.17 / 9 10 llhr	
Herr interessierte si	ich für den B-Plan,	ohne Hinweise für das Planverfahren
Er machte mit seinen	ch für den B-Plan, ete das Wohngebiet an. n Handy Fotos.	
Unterschrift: Per Cuballe		

1. frühzeitige	Beteiligung Öffentlichkeit Hinweise/ Stellungnahmen	
	Eingang 21.06.17 1000 Uhr	-1/3-
	Gemeinde Büro Kaiser Großheringen Hans-Jochen Kaiser Apolda	er
	Remeinde Großheringen Bebauungsplan Nr. 5. Am Mühlholze" Frühzeitige Bürgerbeteiligung 1 Datum/ Uhrzeit: 1 A. Juni 2017/9 2. 1 Datum/ Uhrzeit: 1 A. Juni 2017/9 2. 1 Datum/ Uhrzeit: 1 A. Juni 2017/9 2. 2 Siehe Anh 5 der Larm von Bahn und Shape winde pagen den Schulzwoll-bzw. wand prollen und weder zuniek, so dass j uns. doppelt larm besteht! 5 des wolkern girde durch den Larmschutz der Lich ein fall zeninimiert. Das Strundstick 319/5 ist inspesamt als Baulan in die räumliche Planung mit auf zunehmen. V siehe h Die Grenze des Bebauungs Janes Wr. 5 hat an der Can burgerstraße zu ließen! 3 Die Bezeichnung für das zukunftige Wohngebiet - " Am Mühlholze" ist grund gend fol sch! Die Fläche - " Am Mühlholze" ist grund gend fol sch! Die Fläche - " Am Mühlholze" ist grund gend fol sch! Die Fläche - " Am Mühlholze" ist grund gend fol sch! Die Fläche - " Am Mühlholze" ist grund gend fol sch! Die Feldflächen 153 bis 461 in das Plangebiet Fi mit aufnehmen und den Schalzwall beim 5/23 an die Radistelletstraße verlegen Unterschrift:	wird nicht berücksichtigt die betreffende Lärmschutzwand steht neben dem Bestandsgebäude, so dass der zurückgeworfener Sch nicht direkt auf das bestehende Gebäude trifft wird nicht berücksichtigt Die betreffende Lärmschutzwand steht neben dem Bestandsgebäude, so dass die Beeinträchtigung durc Schattenwurf minimiert ist. Nähere Betrachtung siehe Schattenstudie im Begründungstext. wird nicht berücksichtigt Die Geltungsbereich des B-Planes ist auf die erforderliche Fläche für neue Wohnbebauung /Gewerbeansiedlung ausgerichtet. Im Bereich des Grundstückes 319/5 befindet sich gemäß Offenlandbiotopkartierung ein geschütztes Biol Dies steht der Ausweisung als Bauland entgegen. Siehe Umweltbericht. Zudem ist es für die derzeitig ger Wohnbebauung nicht nötig und unter Berücksichtigung der Minimierung einer Flächeninanspruchnahme einbezogen. wird nicht berücksichtigt Das Plangebiet grenzt nördlich an des Gebiet "Am Mühlholze" wird nicht berücksichtigt Die Feldflächen 459/ 460/ 461 sind weder für die Gewerbeflächen, noch für die Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Im Zuge der Minimierung der Flächeninanspruchnahme werden sie nicht mit in den

. frühzeitig	e Beteiligung Öffentlichkeit Hinweise/ Stellungnahmen		Anwo	Öff 1.5 ohner 1c S. 2/3
	Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mü Frühzeitige Bürgerbeteiligung Name: (a) In die Creanzungs solzung von 20 Weges "Hinler dem Dorfe" = Wohn Diese De zoichnung Jahlt in diesem An Die Floche 534 sollle mit in den auf genommen iserden Bau als Baula am ev. spaken Pauvarskellungen de genzultommen.	Datum/Uhrzeit: Af Juni 2817/9 55 Ag juni 2817/9 55 Agebiet & eingetragen. Plan. Be bauangsplan mit nd ausposchrichen werden.	wird nicht berücksichtigt Es wird den geanderten Anforderungen seit 2013 an die Größe des benötigten Wohnbaugebietes rechnung getragen wird nicht berücksichtigt Das Grundstück 534 ist durch seine historische Nutzung als landwirtschaftliche, bäuerliche Fläche als "Hühnerfarm" bekannt, und soll als soliche landwirtschaftliche, bäuerliche Fläche uneingeschränkt erhalten bleiben. Siehe auch Begründung zum Bebauungsplan	S. 2/3

1. frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit	Öff 1.5
Hinweise/ Stellungnahmen	Anwohner 1c
	S. 3/3
3(3	
Anhang 20, juni 2017/	
Anhang 20. juni 2017/	
zu (1 =) ein Altbestand, zumal mit einem neuwertigen Hausk ist kein Grund für solch eine Maßnahm	
Hausk ist kenn Grund für solch eine Maßnahm	
Gras-Wiesen flache Strenobstanse ist oufgeteiet in Actionland Gras-Wiesen flache Strenobstanse ist sehen hier keinen Grund für eine Ausgrenzun	
Gras- Wiesen Häche Strenobstanose	
D in sepen hier keinen Grand für eine Ausgrenzun	
_	

. frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit Hinweise/ Stellungnahmen	Öff 1.6 Bürger 3 S. 1/1
Von: Gesendet: Mittwoch, 21. Juni 2017 11:38 An: info@grossheringen.de Betreff: B-Plan	
Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr. 5 Am Mühlholze.	ohne Hinweis zum Planverfahren
Sehr geehrte Damen und Herr,	
Die Aufstellung des Bebauungsplans ist besonders wichtig für junge Familien wie uns, da wir unsere Arbeit hier in der näheren Umgebung haben und auch hier in Großheringen wohnen möchten. Es gibt keine Bauplätze um sich hier niederzulassen. Wir möchten gern in der Nähe unserer Familie bleiben.	
MfG Fam.	
Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit <u>WEB.DE</u> Mail gesendet.	
1	

. frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit Hinweise/ Stellungnahmen	Öff 1.7 Familie 1 S. 1/1
Yvonne Reichenbach Von: Gesendet: Dienstag, 20. Juni 2017 14:46 An: Yvonne Reichenbach Betreff: Positive Stellungnahme zum Bebauungsplan Hallo Jens, Hallo Yvonne,	
hier unsere positive Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr. 5 "Am Mühlholze". Mit der Aufstellung und Umsetzung des Bauleitplans ermöglicht es die Gemeinde Großheringen, dass junge Familien, aber auch Gewerbebetriebe ihren Lebens- und Arbeitsmittelpunkt hier finden können. Für die Zukunft dieser kleinen Gemeinde ist dies ein wichtiger Baustein für eine gute Entwicklung. Außerdem wird dadurch der ländliche Raum gestärkt, der weite Teile des Landes Thüringen maßgeblich prägt. Liebe Grüße	ohne Hinweis zum Planverfahren
und L Information from ESET Mail Security, version of virus signature database 15614 (20170620)	
The message was checked by ESET Mail Security. http://www.eset.com	
1	

ige Beteiligung Öffentlichkeit Hinweise/ Stellungnahmen		men	
Gemeinde Großheringen	Büro Kaiser Hans-Jochen Kaiser Alpolda		
Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Nr. 5 Frühzeitige Bürgerbeteiligung			
Name: gssie großne	Datum/Uhrzeit: 21.06.17 / 10 Mhr		
- Straße des Fredens 13 vom Bebauungsplan nich	Grundstick ist behoffen		
- die Höhe des unteren Schi ist durch das ab faller sehr Irah, das Gunds verschaffet	utz (2,00 m) Schallschutz de Gundstück 319/4 lück wird sehr hoch	wird nicht berücksichtigt Die Schallschutzwand am Grundstück 319/4 liegt ca 12m von der Baugrenze im WA entfernt, so dass eine Verschattung der Bebauung minimiert wird. Mäheres siehe Schattenstudie im Begründungstext.	
(ga saugher			
Niederschrift: Reilbale			
Unterschrift:			

tige Beteiligung Öffentlichkeit Hinweise/ Stellungnahmen			
Sollken dem Eigen Solumenn empresser domit ein Wohng	Datum/Uhrzeit: 21.6.17. 1000 Es Wolngebieh vorhaben frimer derzist "Shafer" ad Auflagen erteiet werden, gebieboharakker geslafen wird	wird nicht berücksichtigt Das Grundstück 534 ist nicht Teil des Plangebietes, so dass hier keine Festsetzungen gemacht werden können. Zumal ist der Zustand eines Grundstückes Privatsache des Eigentümers und nicht von der Gemeinde vorgeschrieben werden kann.	
Wir bitten zu 60 Sohn vovaussisch	enidsiahigen, dass unser Enkel/ lia anf olen Flur stick ein erniaken wiel.	ohne Hinweis für das Planverfahren Das Grundstück 533 ist nicht Teil des Plangebietes. Somit wird es nicht als Bauland festgeschrieben.	

l. frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit Hinweise/ Stellungnahmen	Öff 1.11 Familie 2 S. 1/1
Gemeinde Großberingen m. 22. Juni 2017 Familie M. Goßheringen Mochle Gem Moch annach lin trippel ibenkan Prolitien. Dies maturbille gem in Moserke Remeinde welles sich lies solch Alsten ung Wohne länt. Die ganzle Rahme bedingenge für die Fremisie Aber wirden hier exhibit, man fühlt sich heir buißech wohl. Berhalb Segrifen wir sahr das odie Jenein de vernecht Benge läber für töunlebenar zu n dalle bund holpe der dem mit dem akhelle Bebeurungsplan under Kunkloter anch zellungt. So daß sons und andem Indeesink Baseundlagen bald bin Bangake zur Verfeigen schelt. Mil forn and bich e Griße	ohne Hinweis zum Planverfahren

ge Beteiligung Öffentlichkeit Hinweise/ Stellungnahmen			
· ······			
Grap			
	60 97		
्र दक्कित ै दक्कित ै	(R)		
Gemeinde Großheringen	Büro Kaiser		
Großheringen	Hans-Jochen Kaiser Apolda		
Gemeinde Großheringen Behauungsplan N	r 5 Am Mühlholze"		
Gemeinde Großheringen Bebauungsplan N Frühzeitige Bürgerbeteiligung			
Name:	Datum/ Uhrzeit:		
99518 Groß	heringen 23.06.17/9.00 Uhr		
		aliana I Ukawasia mana Dilamana S. I	
Frau hat Einsicht	- zum B-Plan	ohne Hinweis zum Planverfahren	
genommen. Sie außer	te sich zur gemeind-		
lichen Planung positio	unsbesondere Zur		
Planung des wohnget	piele).		
Unterschrift: Pulbulz			

ige Beteiligung Öffentlichkeit Hinweise/ Stellungnahmen			
Con Manager Con			
Gemeinde Großheringen	Büro Kaiser Hans-Jochen Kaiser Apolda		
Gemeinde Großheringen Bebauungs Frühzeitige Bürgerbeteiligung	plan Nr. 5 "Am Mühlholze"		
Name: 99518	Großhenn gen 23.06.17/915Uhr		
Bebauungsplan und	betonte die Wielstigkeit	ohne Hinweis zum Planverfahren	
in Bereug auf de der Gerne	inde.		
Unterschrift: Wilds. La			

ühzeitige Beteiligung Nachbargeme Hinweise/	einde Stellungnahmen	N Stadt Bad
	der Behörden und Träger öffentlicher Belange Gemeinde Großheringen Herr Baumbach, Frau Machts, Frau Reichenbach; 036461/ 22084 30.06.2017	
Stockt ver Waldung, Good Name/Stelle der Behörde/des Trä Haukt 1, 99518 Ba Anschrift (Straße, Ort)	Sulza	ohne Hinweise für das Planverfahren
Fr. Scidel Bearbeiter/in	036461/241- 42 Durchwahl	
Stellungnahme des Trägers öffe	entlicher Belange	
⊠ keine Einwände	☐ Verweis auf Stellungnahme vom	
☐ Angaben zu Umfang und Deta	illierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	
	Seite 1 von 2	

1. frühzeitige Beteiligur	ng Nachbargemeinde Hinweise/ Stellungnahmen	NG 1.1 Stadt Bad Sulza S.2/2
Ge	emeinde Großheringen Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze"	
1. Einwe Zustimm ausfüller	endungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne nung, Befreiung o.Ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle 3 Rubriken n)	
☐ a) Einw	vendungen	
☐ b) Rech	itsgrundlagen	
c) Mögi (z. B. A	lichkeiten der Anpassung an die fachgestzlichen Anforderungen oder der Überwindung usnahmen oder Befreiungen)	
	iche Stellungnahme	
Beabsid des Sac	htigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe hstandes	
☐ Sonstige oder de:	e fachliche Informationen und Anregungen zum Bebauungsplan aus der Sicht der Behörde s sonstigen Trägers	
☐ Anlage <i>Bod Sutê</i> Ort, Datum	Ergänzung auf gesondertem Blatt 2a, 31. 05. 2017 Unterschrift Dienstbezeichnung	
	Seite 2 von 2	

1. frühzeitige Beteiligung Nachbargemeinde	NG 1.2
Hinweise/ Stellungnahmen	Gemeinde Schmiedehausen
Gemeinde Schmiedehausen	ohne Antwort
frühzeitige Beteiligung Nachbargemeinde	NG 1.3
Hinweise/ Stellungnahmen	Stadt Dornburg-Camburg
Staadt Dornburg-Camburg	ohne Antwort

frühzeitige Beteiligung Nachbargemeinde Hinweise/ Stellungnahmen	NG 1 Stadt Naumbaugr (Saa S.1
BURD KAISER 99510 Apolda 21 JINI 2017 Batter Book Battellang Market 1 To Krimov Beatbetter: Westerlesung Nectorable Beatbetter: Westerlesung Nectorable Beatbetter: Westerlesung Nectorable Beatbetter: Westerlesung Nectorable Recommonsplane Rockgabe Recommonsplane Rockgabe	

eitige Beteiligung Nachbargemeinde	NG 1.
Hinweise/ Stellungnahmen	Stadt Naumbaugr (Saale
	S.2
Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze" Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange der Gemeinde/Stadt Ansprechpartner/Durchwahl Frist: bis Herr Baumbach, Frau Machts, Frau Reichenbech, 936464/22084 30.06.2017 Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange Stode Noumburg (Sagle) Name/Stelle der Behörde/des Trägers öffentlicher Belange Mork 1 O66 18 Noumburg (Sagle) Anschrift (Straße, Ort) O3 445/273 261 Telefon, Fax E-Mail Tr. Krumov O3445/273 2M	
Bearbeiter/in Durchwahl Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	
keine Einwände	
Ort, Datum Unterschrift	
	<u>wird berücksichtigt</u> Die Untersuchung der Beeinträchtigung der umliegenden Flächen ist im Umweltbericht dokumentiert.
Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	Kleinheringen liegt ca 1100m Luftlinie entfernt vom GI, getrennt durch ca. 40m Höhenunterschied und
Die Ortschaft Kleinheringen darf durch	Schallschutzwall - somit wird die Immission auf Kleinheringen minimiert.
die Ansiedlung / Erweiterung des Industrie	
betriebes micht beeintrachtigt werden.	
betriebes micht beeintrachtigt werden. (Larm-, Staub- u. Geruchsemmissionen)	
Seite 1 von 2	

eitige Beteiligung Nachbargemeinde Hinweise/ Stellungnahmen	N Stadt Naumbaugr (S
Gemeinde Großheringen Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze"	
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle 3 Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendungen	
b) Rechtsgrundlagen	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgestzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
2. Fachliche Stellungnahme	
☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
☐ Sonstige fachliche Informationen und Anregungen zum Bebauungsplan aus der Sicht der Behörde oder des sonstigen Trägers Stadtverwaltung Naumburg SG Stadtplanung	
Markt 1 06618 Naumburg ☐ Anlagen ☐ Ergänzung auf gesondertem Blatt	
Ort, Datum Unterschrift Dienstbezeichnung Stack planung	
Seite 2 von 2	

1. frühzeitige Beteiligung Nachbargemeinde NG 1.5 Hinweise/ Stellungnahmen Verbandsgemeinde "An der Finne" S.1/2Büro Kaiser Von: Ursula Altenburg <altenburg@vgem-finne.de> Dienstag, 20. Juni 2017 13:35 Gesendet: An: info@buerokaiser.de Betreff: WG: aQrate: gescanntes Dokument Anlagen: altenburg_2017-06-20_13-31-49.pdf Sehr geehrte Damen und Herren, anbei Stellungnahme der Gemeinde Lanitz-Hassel-Tal zum B-Plan Nr. 5 "Am Mühlenholze" Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Altenburg Sachgebiet Regionalentwicklung und Projektcontrolling Verbandsgemeinde An der Finne Bahnhofstraße 2a 06647 Bad Bibra Telefon: 034465/60262 Fax: 034465/60214 Mail: altenburg@vgem-finne.de -----Ursprüngliche Nachricht----- $Von: altenburg@vgem-finne.de\ [mailto:altenburg@vgem-finne.de]$ Gesendet: Dienstag, 20. Juni 2017 13:32 An: Ursula Altenburg <altenburg@vgem-finne.de> Betreff: aQrate: gescanntes Dokument Sehr geehrter Mitarbeiter, im Anhang finden Sie Ihr gescanntes Dokument. Ihr aQrate

ige Beteiligung Nachbargen Hinweise	e/ Stellungnahmen	N Verbandsgemeinde "An der Fi
	ngen Bebauungsplan Nr. 5 "Am Mühlholze" ler Behörden und Träger öffentlicher Belange	
der Gemeinde/Stadt	Gemeinde Großheringen	
Ansprechpartner/Durchwahl Frist: bis Verlängerung beantragt am Verlängerungsfrist bis	Herr Baumbach, Frau Machts, Frau Reichenbach; 036461/ 22084 30.06.2017	
Behörde oder sonstiger Träger ö Gemeinde lanilz - Hass	d-Tal	
Name/Stelle der Behörde/des Träge Verbaudsgemeinde Au Anschrift (Straße, Ort)		
034465 60262 Telefon, Fax 60214	altenbury Ovgem - filme de E-Mail	
Would Alterby	034465 / 6026 Z Durchwahl	
Stellungnahme des Trägers öffen	tlicher Belange Verbandsgemeinde An der Finne namens und im Auftren ger Genreinde Igen 12 - Lessel - rock	
☑ keine Einwände	Verweis auf Stellungnahme vom	
	Ort, Datum Unterschrift	ohne Hinweise für das Planverfahren
☐ Angaben zu Umfang und Detailli	ierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	interner Hinweis: Seite 2 des Dokumentes von der Gemeinde Lanitz-Hassel-Tal nicht übermittelt
	Seite 1 von 2	